

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Walter Treptow</i>	Gerichtliche Kontrolle unbestimmter Rechtsbegriffe seitens der Vollzugsorgane – Versuch einer Systematik –	67
<i>Wolfgang Klotz</i>	Rückfälligkeit von ehemaligen Gefangenen des geschlossenen und des offenen Strafvollzugs	70
<i>Helmut Wettreck</i>	Supervision im Strafvollzug. Versuch einer Standortbestimmung	86
<i>Walter Kindermann</i>	Behandlung Drogenabhängiger unter den Bedingungen einer Strafanstalt . Ein Bericht über die Drogenabteilung der Justizvollzugsanstalt Tegel	90
<i>Ute Romkopf</i>	Drogenabhängigkeit und Strafvollzug. Langzeittherapie für drogenabhängige Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Münster	92
<i>Peter Apitzsch</i>	Strafvollzug und Drogenabhängigkeit	94
<i>Hans Adolf Hammermann</i>	Strafvollzug und Öffentlichkeitsarbeit. Zur Öffentlichkeitsarbeit der Justizministerien	101
<i>Lorenz Böllinger</i>	Das jugendrechtliche Sanktionen- und Behandlungssystem im Staate Californien der USA	106
	Aktuelle Informationen	115
	Für Sie gelesen	119
	Neu auf dem Büchermarkt	121
	Aus der Rechtsprechung	122

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Dr. Walter Treptow</i>	Vorsitzender Richter am Landgericht Bochum, Lilienweg 7, 5802 Wetter 4
<i>Wolfgang Klotz</i>	Dipl.-Soziologe, Vollzugsanstalt Stuttgart – Kriminologischer Dienst –, Asperger Str. 60, 7000 Stuttgart 40 (Stammheim)
<i>Helmut Wettreck</i>	Sozialarbeiter (grad.), Alte Handelsstr. 3, 5952 Attendorn
<i>Dr. Walter Kindermann</i>	Technische Universität Berlin, Fachbereich 2, Gesellschafts- und Planungswissenschaften, Institut für Psychologie, Dovestr. 1 - 5, 1000 Berlin 10
<i>Dr. Ute Romkopf</i>	Reg.-Medizinaldirektorin, Gartenstr. 26, JVA Münster, 4400 Münster
<i>Peter Apitzsch</i>	Verwaltungsamtman, Abteilungsleiter an der Jugendanstalt Vierlande, Kieler Str. 306, 2000 Hamburg 54
<i>Hans Adolf Hammermann</i>	Studienrat z. A., Burger Str. 102 a, 5630 Remscheid
<i>Dr. Lorenz Böllinger</i>	Varrentrappstr. 67, 6000 Frankfurt a. M.
<i>Dr. Hans-Jochen Vogel</i>	Bundesminister der Justiz, Stresemannstr. 6, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1
<i>Prof. Dr. Max Busch</i>	Gesamthochschule Wuppertal, Gaußstr. 20, 5600 Wuppertal-Elberfeld
<i>Prof. Dr. Klaus Volk</i>	Universität Konstanz, Fachbereich Rechtswissenschaft, Postfach 5560, 7750 Konstanz 1
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Leitender Regierungsdirektor, Hemmerhof 39, 4300 Essen

Gerichtliche Kontrolle der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe seitens der Vollzugsorgane – Versuch einer Systematik – *

Walter Treptow

I. Begriffliches

Im Gegensatz zum hier nicht näher zu erörternden Ermessen, bei dem die Verwaltung zwischen mehreren, vom Gesetzgeber als rechtmäßig angesehenen *Rechtsfolgen* letztverbindlich wählen darf und richterlicher Kontrolle nur in den Grenzen des § 115 V unterliegt, befinden sich die nur Begriffstypen darstellenden unbestimmten Rechtsbegriffe, etwa das Merkmal „Befürchtung einer Flucht- oder Mißbrauchsgefahr“, im Strafvollzugsrecht regelmäßig auf der *Tatbestandsseite* einer Norm. Gerade bei den sog. „Koppelungsvorschriften“, die wie die Urlaubsbestimmung des § 13 I in Verbindung mit § 11 II einen unbestimmten Rechtsbegriff auf der Tatbestandsseite und zugleich eine Ermessensermächtigung auf der Rechtsfolge-seite enthalten, eröffnet grundsätzlich überhaupt erst die Erfüllung aller tatbestandlichen Voraussetzungen, hier also die Nichtbefürchtung einer Flucht oder eines Mißbrauchs, die Ausübung des Ermessens („kann“ beurlaubt werden).

Daß die *abstrakte* Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, deren Inhalt ja nur einen Tatsachen – Interessen – oder Wertbereich, nicht aber exakt die Gegenstände dieses Bereichs umschreibt, d. h. die Ermittlung ihres allgemeinen Sinngehalts, stets eine von den Gerichten letztverbindlich zu entscheidende Rechtsfrage ist, dürfte zwar ernstlich nicht zweifelhaft sein. Inwieweit das aber auch für die Anwendung dieser unbestimmten Begriffe auf *konkrete* Sachverhalte gilt, ist gesetzlich nicht unmittelbar festgelegt und im einzelnen streitig. Vielfach wird hier zugunsten der Exekutive ein „Beurteilungsspielraum“ postuliert, wobei das Gericht dann lediglich zu prüfen habe, ob die Verwaltung von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie die Grenzen ihrer „Einschätzungsprärogative“ (d. h. ihres Beurteilungsspielraums) eingehalten und die richtigen Wertmaßstäbe angewendet hat; die eigentliche Subsumtion insbesondere von Grenz- und Zweifelsfällen bzw. die Zuordnung eines konkreten Sachverhalts unter den unbestimmten Rechtsbegriff soll dem Richter dagegen letztlich versagt bleiben.¹⁾

II. Systematik

Ob und in welchem Umfang solche Beurteilungsspielräume gerade auf dem Gebiet des Strafvollzugs anzuerkennen sind, muß in erster Linie nach den Intentionen des StVollzG, nach Sinn und Zweck der einzelnen Norm und der besonderen Natur des Vollzugs entschieden werden; daneben sollten aber auch der Sache nach vergleichbare Erkenntnisse von Rechtsprechung und Schrifttum zum strukturell verwandten Verwaltungsstreitverfahren berücksichtigt werden.

1) Unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung prüfungs- oder prüfungsähnliche Beurteilungen und pädagogische Wertungen beinhaltet.

Hier sind der Vollzugsverwaltung in Anlehnung an die einschlägige Rechtsprechung des BVerwG²⁾ m. E. Beurteilungsspielräume zuzubilligen. Das gilt z. B. für die Entscheidung der Frage, ob ein Gefangener den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs „genügt“ (§ 10 I 1. HS), ob er für die Teilnahme an (berufs-)bildenden Maßnahmen „geeignet“ ist (§§ 37 III, 38 I), ob er einen berufl. fördernden Lehrgang bestanden hat oder nicht usw.

2) Unbestimmte Rechtsbegriffe, die ausdrücklich und unmittelbar die Behandlung, Eingliederung und Resozialisierung des Gefangenen sowie das Vollzugsziel zum Gegenstand haben einschließlich (Nicht-)„Befürchtung schädlicher Beeinflussung“.

Ob solche, in zahlreichen Vorschriften des StVollzG enthaltenen unbestimmten Begriffe der Vollzugsbehörde Beurteilungsspielräume gewähren, die der Strafvollstreckungsrichter in nur beschränktem Umfang überprüfen darf, ist nicht so sehr ein begriffliches Problem, sondern es geht dabei, funktionell betrachtet, um die Auffindung der letztverbindlich entscheidenden Instanz: Verwaltungsbehörde oder Gericht.³⁾ Insofern hat zwar das StVollzG die im Sinne der Resozialisierung recht verstandene Behandlung von Strafgefangenen nicht in erster Linie den Strafvollstreckungskammern, sondern zuvörderst den Vollzugsbehörden übertragen; primär liegt es in deren sachkundiger Verantwortung, das in § 2 S. 1 definierte Vollzugsziel gestaltend anzusteuern und zu verwirklichen. Ferner handelt es sich hier – nicht unähnlich dem pädagogischen Bereich – um Fragen der Erziehung im weiteren Sinne, deren Lösung gleichfalls persönlichkeitsbezogene und prognostische Wertungen erfordert. Trotzdem möchte ich differenzieren:

a) Greift die Anwendung der unmittelbar auf Behandlung, Eingliederung usw. gerichteten Vorschriften nicht in die Menschenwürde oder in ein vom StVollzG grundsätzlich gewährleistetes Recht des Gefangenen ein, so steht den Vollzugsorganen ein Beurteilungsspielraum zu. Letzteres ist etwa zu bejahen, wenn der Verurteilte gem. § 10 II 2 aus Gründen „notwendiger Behandlung“ vom offenen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt wird⁴⁾. Dasselbe trifft

* Der Beitrag ist Teil eines überarbeiteten Vortrags des Verfassers, gehalten am 27. 8. 1979 im Rahmen der in der Deutschen Richterakademie zum Thema „Strafvollstreckungskammer und Strafvollzug“ veranstalteten Tagung. – Nicht näher gekennzeichnete Paragraphen sind solche des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG).

1) Vgl. Meinungsstand Wolff-Bachof, VerwRt, 9. Aufl., § 31.

2) Zusammenfassung bei Eyermann-Fröhler, VWGO, 7. Aufl., § 114 Rdnr. 9 e.

3) So (allg.) auch Ossenbühl, DVBl. 1974, S. 309 ff.

4) Ebenso – ohne nähere Begründung – OLG Hamm, Beschluß vom 8. 11. 1977 – Vollz (Ws) 32/77.

für die behördliche Entscheidung der Frage zu, ob die in den §§ 8 I Nr. 1, 9 I 1, 15 II, 16 III, 17 III Nr. 1, 18 II 1, 35 III 3, 51 III und 63 S. 1 enthaltenen einschlägigen unbestimmten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind oder nicht. In allen diesen Fällen hat der Gefangene keinen Rechtsanspruch auf Einräumung, Beibehaltung oder Änderung einer bestimmten Vollzugslage, nach § 10 I („soll“) insbesondere auch nicht auf Unterbringung im offenen Vollzug.

b) Demgegenüber garantiert § 23 dem Gefangenen grundsätzlich das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren, wozu u. a. das Besuchsrecht (§ 24 I) und das Recht auf Schriftwechsel (§ 28 I) gehören; ferner darf er Zeitungen und Zeitschriften beziehen (§ 68 I) sowie Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen (§ 70 I). Alles diese Freiheitsrechte des Gefangenen werden zweifellos beschnitten, wenn der Anstaltsleiter z. B. nach den §§ 25 Nr. 2, 27 I, 28 II Nr. 2, 29 III, 31 I Nr. 1 und 5, 34 Nr. 2, 68 II 2, 70 II Nr. 2 Verbote, Überwachungen oder sonstige Beschränkungen anordnet. Mögen solche Maßnahmen nach dem Gesetz in dem hier interessierenden Zusammenhang auch nur aus Gründen der Behandlung bzw. der Befürchtung einer Behinderung der Eingliederung oder schädlichen Beeinflussung des Gefangenen oder einer Gefährdung des Vollzugsziels getroffen werden dürfen, so sollte die Anwendung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe doch voller Kontrolle durch die Strafvollstreckungskammern unterliegen. Der Strafvollzug bedeutet für den Verurteilten eine der nur denkbar einschneidendsten Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit; daß die ihm im Vollzug noch verbleibenden relativ wenigen Rechte gerichtlich umfassend zu schützen sind, erfordert schon die durch Art. 19 IV GG von Verfassungswegen verbürgte unabdingbare Rechtsschutzgarantie.⁵⁾ In diesem und ähnlichem Sinne haben auch bereits Oberlandesgerichte entschieden.⁶⁾

3) Unbestimmter Rechtsbegriff „Befürchtung einer Flucht oder eines Mißbrauchs zu Straftaten“.

Daß die Befürchtung nicht besteht, ist Voraussetzung für Vollzugslockerungen und zahlreiche sonstigen Maßnahmen zugunsten des Gefangenen (vgl. etwa §§ 10 I 2. HS, 11 II, 13 I, 15 III, IV, 20 II 1, 35 I, 36 I, II, 39 I). Ob der Vollzugsbehörde bei der Anwendung jener unbestimmten Tatbestandsmerkmale ein nur beschränkt richterlich nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zusteht oder nicht, soll exemplarisch anhand der in der täglichen Praxis besonders wichtigen Urlaubsbestimmung des § 13 I i. V. mit § 11 II erörtert werden. Das Kammergericht billigt dem Vollzug hier eine Einschätzungsprärogative in dem eingangs geschilderten Sinne zu.⁷⁾ Zur Begründung beruft es sich auf die Gesetzesmaterialien⁸⁾ und weist ferner darauf hin, daß Voraussetzung für die Bejahung oder Verneinung der ein-

schlägigen Befürchtung eine länger dauernde Kenntnis des Gefangenen sei, die vom Gericht nicht nachvollzogen werden könne.⁹⁾ Dabei klingt das Hauptargument der Befürworter weitgehender Beurteilungsspielräume der Verwaltungsbehörden an: Es geht ganz allgemein dahin, daß dem Recht nicht damit gedient sei, wenn im Bereich wertender Entscheidungen das problematische Urteil der Verwaltung durch einen nicht weniger problematischen – oder wegen der größeren Sachferne sogar noch viel problematischeren – Gerichtsentscheid ersetzt werde; der Richter sei jedenfalls in Grenzfällen nicht imstande, zu einer besseren Erkenntnis zu gelangen als die Behörde, deren Beurteilung oft komplexe Erwägungen und viele nicht mitteilbare Imponderabilien, gewonnen aus längerer Erfahrung und besonderer Sachkunde, zugrunde lägen. Indessen verkennt diese Auffassung, daß die legitime Funktion der Rechtsfindung durch die Gerichte gerade in der Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe und prinzipiell insbesondere auch in der Subsumtion von Grenz- und Zweifelsfällen unter diese Begriffe besteht.¹⁰⁾

Anders als im Bereich des Prüfungsrechts und (quasi-) pädagogischer Wertungen sind die Entscheidungen zur Frage einer Flucht- oder Mißbrauchsgefahr in der Regel nachvollziehbar. Ferner ist die Anwendung dieser unbestimmten Tatbestandsmerkmale durch die Vollzugsorgane im Gegensatz zu den oben unter II 2) aufgeführten Begriffen nicht unmittelbar auf eine Behandlung des Gefangenen i. S. des in § 2 S. 1 formulierten Resozialisierungsziels, also nicht auf die dem Vollzug zuvörderst obliegende Aufgabe¹¹⁾ gerichtet, sondern dient primär Sicherungszwecken; dafür aber, daß insbesondere die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt wird, haben die Gerichte ebenso zu sorgen wie die Vollzugsbehörden. Auch läßt sich nicht leugnen, daß in der Praxis gerade bei Urlaubsentscheidungen ein gewisser Schematismus mancher Anstalten zutage getreten ist, dem nur durch volle gerichtliche Überprüfung wirksam entgegengewirkt werden kann. Zudem scheint bisweilen mit der viel beschworenen Sachnähe des Vollzugs auch ein begrenzterer, durch verwaltungsintern bindende Weisungen eingeschränkter Horizont einher zu gehen. Überhaupt überschätzen m. E. die Verfechter eines Beurteilungsspielraums in der Frage der Flucht- oder Mißbrauchsbefürchtung die Möglichkeiten des entscheidungsbefugten Anstaltsleiters, ist dieser doch selbst auf vielfache, nicht immer objektivierbare Informationen angewiesen, welche oft auf nicht weiter detaillierbar mittelbaren Wahrnehmungen und Erfahrungen seiner Vollzugsbediensteten beruhen, die täglich mit dem Gefangenen arbeiten, ihn aber auch zu bewachen haben. Angesichts der in der Vollzugspraxis häufigen Verlegungen wird in zahlreichen Fällen außerdem eine länger dauernde Kenntnis des Verurteilten kaum zu gewinnen sein. Andererseits dürften die Befürworter weitgehender behördlicher Beurteilungsspielräume das dem Richter zur Verfügung stehende Instrumentarium von Aufklärungsmöglichkeiten zu sehr unterschätzen.¹²⁾

5) BVerfGE 15, 275 (282): Undispensierbare Verpflichtung der Gerichte zur vollen Nachprüfung eines in Rechtspositionen eingreifenden Verwaltungsakts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, vgl. auch BVerfGE 6, 32 (43).

6) OLG Hamburg, ZfStrVo SH 1978, 39 – MDR 1978, 428 (volle richterliche Überprüfung des Vorenthaltes von Zeitungen und das Anhalten von Schreiben u. a. aus Gründen einer Gefährdung des Vollzugsziels); OLG Hamm, Beschluß vom 13. 7. 1978 – 1 Vollz (Ws) 33/78 = MDR 1979, 428 nur Leitsatz (volle gerichtliche Überprüfung der Befürchtung des Anstaltsleiters, ein Besuch würde die Eingliederung des Gefangenen behindern).

7) KG Beschluß vom 8. 1. 1979 – 2 Ws 329/78 Vollz.

8) BT-Drucks. 7/918, S. 53; m. E. aber nicht zwingend.

9) Ähnlich Stolz, ZfStrVo 1979, S. 67 und wohl auch OLG München, Beschluß vom 23. 5. 1978 – 1 Ws 265, 266/78 = ZfStrVo 1979, 63 (nur Leitsatz).

10) BVerfGE 2, 380 (395 f.).

11) Callies/Müller-Dietz, StVollzG, § 2 Rdnr. 3 – 5.

12) Vgl. auch Keilner, NJW 1966, S. 857.

Man denke etwa an Auswertungen der Gefangenenpersonalakten sowie an Einholung von Prognosegutachten, erstattet von vollzugsunabhängigen Sachverständigen. Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber den Rechtsschutz der Gefangenen nunmehr in erster Linie den vollzugsnahen Strafvollstreckungskammern übertragen hat, um deren besondere Erfahrung und Sachkunde auch auf dem Gebiet des Vollzugs nutzbar zu machen.¹³⁾ Gerade die sachliche und örtliche Nähe zur Vollzugsanstalt versetzt diese Spezialkammern in die Lage, sich ein Bild von dem in der jeweiligen Anstalt herrschenden „Klima“ zu machen, sich einen persönlichen Eindruck von dem um Urlaub nachsuchenden Gefangenen zu verschaffen und wichtige Erkenntnisse auch durch Anhörung der im Vollzug tätigen und mit der einschlägigen Materie befaßten Personen zu verschaffen. Aus diesem Grunde billigen denn auch das LG Mannheim¹⁴⁾ und ihm folgend das OLG Frankfurt¹⁵⁾ dem Anstaltsleiter keinen richterlich nur beschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum bei der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Befürchtung einer Flucht- oder Mißbrauchsgefahr“ zu.

Sollte aber trotz allem eine tatsächliche Aufklärung scheitern, so greifen die Regeln der materiellen Feststellungslast ein, die dem Richter immer eine Entscheidung ermöglichen und die er folglich auch anzuwenden hat. Insofern ist es nach dem Wortlaut des Gesetzes („wenn nicht . . .“) nicht die Sache des Gefangenen, glaubhaft zu machen oder gar zu beweisen, daß er keine neuen Straftaten begehen oder den Urlaub nicht zur Folge benutzen werde. Hier etwa verbleibende Zweifel wirken sich demnach auf der Tatbestandsseite zugunsten des Antragstellers aus. Dabei muß ein gewisses Risiko hingenommen werden, wie dies übrigens nach dem Willen des Gesetzgebers auch für die noch bedeutsamere wertende Prognoseentscheidung gilt, die gemäß § 57 Abs. 1 StGB über eine Reststrafenaussetzung zur Bewährung zu treffen ist. Diese letztere Entscheidung aber ist voll der insoweit nicht einmal an die Stellungnahme der Vollzugsanstalt gebundenen Strafvollstreckungskammer gemäß § 462a I 1 StPO übertragen. Wegen des sachlichen Zusammenhangs – ob der Gefangene sich zuvor außerhalb der Anstalt während eines Urlaubs bewähren konnte oder nicht, wird oft für die nach § 57 StGB anzustellende Prognose bedeutsam sein – und wegen der Gleichartigkeit der für die Zukunft erforderlichen Voraussage sollte dem Gericht auch keine Beschränkung in der Überprüfung einer von der Vollzugsbehörde nach §§ 13 I, 11 II gehegten Flucht- oder Mißbrauchsbedürchtung auferlegt werden. Vollzugs- und Vollstreckungsrichter werden häufig identisch sein. Es wäre doch ein kaum zu überbietender Widersinn, würde demselben Richter bezüglich desselben Strafgefangenen in der Urlaubsfrage eine nur beschränkte Kontrolle zustehen, während er in der viel gewichtigeren Frage einer bedingten Entlassung aus dem Vollzug das Gesetz voll und ungebunden ausschöpfen darf! So vertreten im Ergebnis auch das OLG Celle¹⁶⁾ und Grunau¹⁷⁾ die Ansicht, daß es sich bei der in § 11 II genann-

ten Flucht- und Mißbrauchsbedürchtung um Rechtsbegriffe handele, deren Anwendung unbeschränkter richterlicher Nachprüfung unterliege.

Schließlich ist auf eine Entscheidung des OLG Hamm¹⁸⁾ hinzuweisen, wonach die Strafvollstreckungskammer die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 88 I, darunter insbesondere auch das Merkmal „in erhöhtem Maße Fluchtgefahr“, in vollem Umfang zu überprüfen hat.

4) Unbestimmter Rechtsbegriff „Aufrechterhaltung bzw. Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt“.

Sind diese Tatbestandsmerkmale erfüllt, so ist die Vollzugsbehörde durch zahlreiche Bestimmungen des StVollzG ermächtigt, dem Gefangenen erforderlichenfalls mannigfache Beschränkungen aufzuerlegen (vgl. etwa §§ 4 II 2, 17 III Nr. 3, 19 II, 22 II 1, 25 Nr. 1, 27 I 1 u. IV 2, 28 II Nr. 1, 29 III, 31 I Nr. 1, 33 III u. IV 2, 34 Nr. 1, 54 III, 68 II 2, 69 I 2, 70 II Nr. 2, 85, 88 III). Die Anwendung solcher unbestimmten Rechtsbegriffe ist m.E. voller gerichtlicher Kontrolle unterworfen.¹⁹⁾ Denn es handelt sich hier erst recht nicht um unmittelbar auf Behandlung, Eingliederung und Resozialisierung des Verurteilten gerichtete Maßnahmen, die zudem meistens in vom StVollzG grundsätzlich gewährleistete Rechte des Betroffenen eingreifen. Daher kann die Ansicht des LG Karlsruhe²⁰⁾ nicht gebilligt werden, das der Vollzugsbehörde wegen ihrer besonderen Kenntnisse der Anstaltsverhältnisse und der Zuverlässigkeit des einzelnen Gefangenen einen Beurteilungsspielraum bei der Entscheidung der Frage einräumt, ob der Besitz oder die Benutzung eines Gegenstandes die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet. Folgte man dem, so wäre die richterliche Kontrolle der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wegen der immer gegebenen größeren Sachnähe der Vollzugsorgane stets eine nur beschränkte! Vergleichend sei noch bemerkt, daß das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich volle gerichtliche Überprüfung der Verwaltungsentscheidung, wonach ein bestimmtes Verhalten eines Soldaten die militärische Ordnung ernstlich gefährdet habe, bejaht.²¹⁾

5) Weitere unbestimmte Rechtsbegriffe.

a) Hier sind Tatbestandsmerkmale wie z.B. „wichtige, besondere oder zwingende Gründe“, „angemessener Umfang“, „wichtiger Anlaß“, „grober Mißbrauch“, „Belange des Vollzugs“, „begründete Ausnahmefälle“, „unerläßlich“, „schwere Verfehlung“ zu nennen (vgl. §§ 8 I Nr. 2, 12, 18 II 2, 19 I 1, 35 I 1, 53 II 2, 58 Nr. 5, 69 II, 89 I, 103 II). Die Anwendung dieser durchweg gleichfalls nicht in erster

18) Beschluß vom 30. 7. 1979 – 1 Vollz (Ws) 42/79 in diesem Sinne auch OLG Bamberg, Beschluß vom 7. 5. 1979 – Ws 27/79 zu §§ 88 I, II Nr. 3, 89 (Einzelhaft).

19) So auch OLG Hamburg, Beschluß vom 4. 1. 1978 – Vollz (Ws) 20/77 – MDR 1978, 428 (betr. Anhalten von Schreiben und Vorenthalten von Zeitschriften wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt); OLG Bamberg, Beschluß vom 8. 12. 1977 – Ws 582/77 (betr. Gefährdung der Ordnung der Anstalt durch Ansammlung von Briefmarken im Haftraum); andere Vollzugsgerichte erörtern uneingeschränkt die Frage einschlägiger Gefährdung durch Hörfunkgeräte mit allen Wellenbereichen und Kassettenspieler mit Sprachlehrgängen (§§ 70, 69 II).

20) Beschluß vom 13. 2. 1978 – StVK 25/78 zu § 70 II.

21) BVerfGE 17, 5 zu § 55 II SoldG.

13) So ausdrücklich BT-Drucks. 7/918, S. 84.

14) ZfStrVo 1979, 185.

15) Beschluß vom 5. 3. 1979 – 3 Ws 893/78 StVollz.

16) Beschluß vom 29. 8. 1978 – 3 Ws 220/78 StrVollz.

17) DRiZ 1978, S. 111.

Linie behandlungsorientierten Begriffe sollte schon im Hinblick auf die durch Art. 19 IV GG verbürgte Rechtsschutzgarantie und die bereits erwähnte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dazu voll durch die Strafvollstreckungskammern kontrollierbar sein. Deshalb kann dem OLG Hamburg²²⁾ nicht zugestimmt werden, das der Vollzugsbehörde einen Beurteilungsspielraum in der Frage zugesteht, ob die Sorge um Sperrmüllbeseitigung aus der Wohnung eines bestimmten Gefangenen einen „wichtigen Anlaß“ zur Gewährung von Sonderurlaub nach § 35 I bildet.

b) Dagegen erscheint die Annahme vollzugsbehördlicher Einschätzungsprärogativen bei unbestimmten Rechtsbegriffen aus dem speziellen Bereich gesundheits- und lebenserhaltender Fürsorge (s. z.B. §§ 18 I 2, 22 II 2, 91 II i.V. mit 88 I, 101) zumindest vertretbar.²³⁾ Die Entscheidung etwa darüber, ob die Voraussetzungen für eine Zwangsernährung (§ 101) vorliegen, ist nur aufgrund fachkundiger und situationsbedingter ärztlicher Beurteilung zu treffen, welche von der Vollstreckungskammer in einem Kernbereich kaum nachvollzogen werden kann und deren umfassende richterliche Überprüfung zudem angesichts der in der Natur der Sache liegenden besonderen Eilbedürftigkeit dieser vollzugsbehördlichen Maßnahme jedenfalls vor ihrer Durchführung nur schwer möglich sein dürfte.

III. Gewährleistung gerichtlicher Kontrolle auch bei verwaltungsbehördlichen Beurteilungsspielräumen

Soweit den Vollzugsorganen nach den vorstehenden Ausführungen Einschätzungsprärogativen zugebilligt werden können, muß freilich die verbleibende richterliche Kontrolle²⁴⁾ dadurch gesichert werden, daß der Anstaltsleiter seine Entscheidungen in einer die gerichtlichen Nachprüfung ermöglichenden Weise begründet, insbesondere die wesentlichen Tatsachen, an die er seine Beurteilung bzw. Prognose knüpft, darlegt, und ggfls. auch die zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäbe erkennen läßt. Anderenfalls verfällt seine Maßnahme, wenn mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angegriffen, der Aufhebung.²⁵⁾

22) Beschluß vom 14. 3. 1978 – Vollz (Ws) 4/78, allerdings ohne nähere Begründung.

23) Bejahend im Ergebnis OLG Frankfurt, ZfStrVo 1979, 126 m.w. Nachweisen; LG Regensburg, ZfStrVo SH 1977, 29.

24) Vgl. oben zu I.

25) So auch KG Beschluß vom 8. 1. 1979 – 2 Ws 329/78 Vollz (so. a. Fußn. 7); zum Vergleich ferner BVerwGE 39, 197 (203 ff.) betr. Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Schriften; BSG, Urteil vom 6. 5. 1975 – 7 RA 46/73 zum Begriff der Zweckmäßigkeit in § 36 AFG.

Rückfälligkeit von ehemaligen Gefangenen des geschlossenen und offenen Strafvollzugs

Wolfgang Klotz

1. Einleitung

1.1. Auftrag und Fragestellung

Das Justizministerium Baden-Württemberg beauftragte im Januar 1978 den Kriminologischen Dienst bei der Vollzugsanstalt Stuttgart, eine Untersuchung zur Rückfallhäufigkeit bei entlassenen Gefangenen des geschlossenen und offenen Strafvollzugs durchzuführen.

Diesem Auftrag war eine Anfrage im Landtag von Baden-Württemberg vorausgegangen, wonach dieser die Landesregierung ersuchte,

„eine statistische Erhebung zu der Frage anzustellen, ob und inwieweit die Rückfallquote bzw. der Resozialisierungserfolg davon abhängig ist, ob der Strafvollzug in offenen oder geschlossenen Anstalten durchgeführt wird ...“¹⁾

In dieser Fragestellung sind implizit Annahmen enthalten, die eine niedere Rückfallquote mit dem offenen Vollzug und eine höhere Rückfallquote mit dem geschlossenen Vollzug ursächlich in Verbindung bringen.

Ein solcher Begründungszusammenhang, der allein auf den Vollzug und die Rückfälligkeit von Gefangenen begrenzt bleibt, wird jedoch aller Voraussicht nach nicht zu belegen sein, da zu vermuten ist, daß eine Reihe zusätzlicher Bedingungen, die außerhalb des geschlossenen oder offenen Vollzugs liegen, maßgeblich auf unterschiedliche Rückfallquoten einwirken.

Zu diesen Bedingungen gehören:

1. Der Strafvollzug in Baden-Württemberg ist insgesamt nach einem differenzierten System gestaltet, in dem geschlossene und offene Vollzugsanstalten jeweils einen besonderen Teilbereich mit unterschiedlicher Ausformung darstellen.
2. Um diese Differenzierung des Strafvollzugs wirksam durchführen und einhalten zu können, ist vorab eine Klassifizierung und Auswahl von Gefangenen erforderlich, die sich für die spezifischen Vollzugsformen eignen.

1) Der erste Untersuchungsbericht zur Rückfälligkeit wurde am 19. Mai 1978 abgeschlossen und liegt in ausführlicher Fassung als Drucksache 7/3790 des Landtags von Baden-Württemberg vor.

Nach diesem Prinzip werden von der zentralen Einweisungskommission bei der Vollzugsanstalt Stuttgart Gefangene mit günstiger Kriminalprognose in offene Vollzugseinrichtungen verlegt, während Gefangene, denen zum Zeitpunkt des Einweisungsverfahrens keine günstige Prognose gestellt werden kann, in geschlossene Vollzugsanstalten eingewiesen werden.

3. An diesen Kriterien richten sich zwangsläufig Strukturen und Gestaltungsformen in den offenen und geschlossenen Vollzugsanstalten aus, wobei der Vollzug zum einen durch hohe Sicherheitsvorkehrungen im Innern und nach außen gekennzeichnet ist und zum anderen durch minimale Sicherheitsvorkehrungen und durch eine hohe Durchlässigkeit nach außen seine Prägung erhält.

Aus alledem ist ableitbar, daß sich sowohl die Gefangenensstruktur als auch die praktische Vollzugsgestaltung in offenen und geschlossenen Anstalten erheblich unterscheiden müssen. Die Gemeinsamkeiten, die die Gefangenengruppen aus beiden Vollzugsbereichen aufzuweisen haben und die sie noch vergleichbar machen, sind in der relativ schwerwiegenden Form der Straffälligkeit aufzufinden; dies ergibt sich aus der Kompetenz der Einweisungskommission, die ausschließlich für Gefangene mit einem Strafrest von über einem Jahr ab Rechtskraft des Urteils zuständig ist.

Aufgrund dieser gesamtstrukturellen und vollzugspraktischen Gegebenheiten ist es notwendig, eine Modifikation der eingangs formulierten Fragestellung im Sinne einer Erweiterung vorzunehmen, damit die zweifellos vielfältigen rückfallverursachenden Faktoren wenigstens annähernd erfaßt und nach ihrem Stellenwert eingeordnet werden können.

Der Untersuchung werden demnach Vermutungen, die zu belegen wären, als Leitlinien vorangestellt:

1. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der sozialen und kriminellen Vorgeschichte des Gefangenen einerseits und der Rückfallhäufigkeit andererseits.
2. Die aufgrund der Erkenntnisse über Persönlichkeit und Vorgeschichte des Straftäters vorgenommene Auswahl weist den geschlossenen und offenen Vollzugsanstalten unterschiedlich strukturierte Gefangenengruppen zu, wobei die rückfallverursachenden Faktoren in diesen Gruppen ebenfalls unterschiedlich verteilt sein dürften.
3. Die hauptsächlichen Bedingungen für die Rückfälligkeit liegen somit weniger bei der internen Gestaltung

des geschlossenen oder offenen Vollzugs, sie sind vielmehr vorverlagert auf die Person und Vorgeschichte des Straftäters und resultieren aus unterschiedlich zusammengesetzten Gefangenengruppen, die aufgrund der externen Selektion von vornherein eine günstige Kriminalprognose in die offene Anstalt und eine nicht günstige Kriminalprognose in die geschlossene Anstalt mitbringen.

Unter diese Gesichtspunkte sind sämtliche Ergebnisse der Untersuchung einzureihen.

1.2 Begriffsbestimmungen und Untersuchungsmethoden

In die Untersuchung sind eine typische Anstalt des geschlossenen Vollzugs und eine typische Anstalt des offenen Vollzugs einbezogen worden. (Im folgenden wird für die geschlossene Vollzugsanstalt die Abkürzung „GeVA“ und für die offene Vollzugsanstalt die Abkürzung „OVA“ verwendet; beide Anstalten gehören zu den Bestimmungsanstalten der Einweisungskommission.)

Der „Untersuchungszeitraum“ umfaßt generell die Zeitspanne zwischen der Einweisung der Gefangenen in die geschlossene oder offene Vollzugsanstalt und der Anforderung der Registerauszüge.

In diesen umgrenzten Zeitraum entfallen somit:

- Die Unterbringung der Gefangenen in der GeVA und der OVA in den Jahren 1970 (Einrichtung und Arbeitsaufnahme der Einweisungskommission) bis 1974,
- der Zeitpunkt der Entlassung im Jahre 1974 und
- die durchschnittliche Zeitspanne von vier Jahren zwischen der Entlassung und der Anforderung der Registerauszüge im Frühjahr 1978.

Vor diesem definitorisch festgelegten Untersuchungszeitraum liegen somit die Daten, die zur „Vorgeschichte“ der Gefangenen ermittelt werden konnten und die dementsprechend mit den Bezeichnungen „vorausgegangene“ Verurteilungen, „vorausgegangene“ Straftaten usw. umschrieben werden. Zur weiteren terminologischen Abgrenzung werden für die strafrechtlich relevanten Daten, die aus der Zeit unmittelbar vor der Vollstreckung der Freiheitsstrafen in den Jahren 1970 bis 1974 stammen, die Begriffe „zuletzt abgeurteilte“ Straftaten, „letzte“ Straftaten, „letzte“ Verurteilungen usw. verwendet. Für die Zeit zwischen der Entlassung im Jahre 1974 und der Anforderung der Registerauszüge im Jahre 1978, in der Daten über die Rückfälligkeit oder Straffreiheit der ehemaligen Gefangenen ermittelt worden sind, finden die Begriffe „erneut abgeurteilte“ Straftaten, „erneute/neue“ Straftaten, „erneute“ Verurteilungen usw. Verwendung.

Der Begriff der Rückfälligkeit ist relativ weit gefaßt worden, wobei jede rechtskräftige Verurteilung nach der Entlassung der Gefangenen im Jahre 1974 grundsätzlich den Tatbestand des Rückfalls erfüllte.

Die bisherigen Ausführungen verdeutlichen, daß in der zeitlichen Dimension als maßgeblicher Orientierungspunkt im methodischen Vorgehen die Entlassung der Gefangenen im Jahre 1974 gegolten hat, wobei sich alle weiteren Daten um diesen im Einzelfall festgelegten „Fixpunkt“ gruppieren.

Die beiden zu untersuchenden Gefangenengruppen sind aus den Entlassungsaufzeichnungen (Abgangsbücher 1974) und den jeweils abgelegten Karteikarten der 1974 entlassenen Gefangenen aus der GeVA und der OVA zusammengestellt worden; dabei wurde nach dem Prinzip der Zufallsstichprobe verfahren.

Nicht in die Untersuchung einbezogen wurden von vornherein Gefangene,

1. bei denen eine nicht-deutsche Staatsangehörigkeit vorgelegen hat, da bei ihnen nach der mit der Straferlassung zusammenfallenden Ausweisung in ihr Heimatland die Rückfälligkeit nicht weiterverfolgt werden konnte und
2. die von der GeVA oder OVA in eine andere Bestimmungsanstalt der Einweisungskommission oder eine andere Vollzugsanstalt oder in das Vollzugskrankenhaus verlegt worden sind.

Von den durch Zufallsauswahl erfaßten Gefangenen wurden im März 1978 für jeden Einzelfall „Ersuchen um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und um Auskunft aus dem Erziehungsregister“ an das Bundeszentralregister in Berlin oder - soweit dort noch nicht registriert - an zwanzig Registerbehörden der Staatsanwaltschaften bei Landgerichten gestellt.

Zum vorab festgelegten Stichtag am 15. April 1978 lagen zur Auswertung vor:

- 73 Registerauszüge von Straferlassenen aus der GeVA und
- 69 Registerauszüge von Straferlassenen aus der OVA.

Von diesen namentlich erfaßten Gefangenen wurden die bei der Einweisungskommission geführten Akten gezogen, so daß aus insgesamt 142 Akten und Registerauszügen Daten erhoben werden konnten.

Die Datengewinnung erfolgte anhand eines standardisierten Erhebungsschemas nach der Methode der Aktenauswertung. Hierfür standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. der bei der Vollzugsanstalt Stuttgart geführte Wahrnehmungsbogen,
2. der von den Mitgliedern der Einweisungskommission ausgefüllte Anamnesebogen mit zusätzlichen Daten zum strafrechtlichen und vollzuglichen Bereich,
3. Gerichtsurteile,
4. der Einweisungsbeschluß mit Empfehlungen,
5. die Überprüfungsbögen mit Vollzugsverlauf, die von Mitgliedern der Einweisungskommission im Rahmen der jährlich stattfindenden Überprüfung in den betreffenden Bestimmungsanstalten ausgefüllt wurden,
6. die Kontrollbögen, die nach der Entlassung des Gefangenen im Jahre 1974 von den Bestimmungsanstalten an die Einweisungskommission zurückgesandt wurden und die Daten zur Entlassung und ebenfalls zum Vollzugsverlauf enthalten,
7. die Registerauszüge.

Die Auswertung dieser Unterlagen wurde getrennt für die GeVA und OVA sowie jeweils gesondert für rückfällige und nicht-rückfällige Gefangene vorgenommen, so daß insgesamt vier Untergruppen entstanden.

Zur Lesart der Tabellen:

1. Zur besseren Vergleichbarkeit sind in den Tabellen alle Zahlenangaben auf Prozentpunkte umgerechnet.
2. Soweit nichts anderes vermerkt, beziehen sich die Prozentpunkte auf eine Gesamtheit
 - von N = 53 rückfälligen Gefangenen des geschlossenen Vollzugs
 - von N = 20 straffrei gebliebenen Gefangenen des geschlossenen Vollzugs
 - von N = 27 rückfälligen Gefangenen des offenen Vollzugs und
 - von N = 42 straffrei gebliebenen Gefangenen des offenen Vollzugs.

Für die Gesamtspalten ergibt sich somit ein N = 73 für die GeVA und ein N = 69 für die OVA.

3. Da durch kleine Gesamtzahlen in den Untergruppen (N < 20) die Aussagekraft der für die einzelnen Tabellenfelder errechneten Prozentwerte stark eingeschränkt wird, sind diese Zahlen in Klammern gesetzt worden.

4. Grundsätzlich lassen die niedrigen absoluten Zahlen der bisher erfaßten Fälle nur tendenzielle und keine statistisch gesicherten Aussagen zu; insofern ist die vorliegende Untersuchung als Pilot-Study einzustufen.

Im folgenden werden die wichtigsten Untersuchungsergebnisse zunächst deskriptiv vorgestellt. Damit ist beabsichtigt, typische Merkmale bei den Gefangenen des geschlossenen und offenen Vollzugs herauszuarbeiten, wobei die erheblichen Unterschiede in diesen Merkmalen freilich auf die vorgeschaltete Auswahl der Gefangenen durch die Einweisungskommission zurückzuführen sind.

Aufgrund der in der Untersuchung ermittelten Zusammenhänge zwischen diesen Merkmalen und der Rückfälligkeit wird in einem zweiten Schritt der Versuch unternommen,

bezeichnende rückfallfördernde oder rückfallvermindernde Konstellationen aufzufinden, wobei zugleich der Stellenwert des geschlossenen und des offenen Vollzugs im Hinblick auf die Legalbewährung der Straftatlassenen zu bestimmen ist.

2. Darstellung der Ergebnisse:

Typische Merkmale bei Gefangenen des geschlossenen und des offenen Vollzugs

2.1 Merkmale aus der sozialen „Vorgeschichte“ der Gefangenen

Tabelle 1: Daten zur sozialen „Vorgeschichte“

ausgewählte Merkmale (1)	GeVA			OVA		
	Rückf. (2)	Nicht- Rückf. (3)	insges. (4)	Rückf. (5)	Nicht- Rückf. (6)	insges. (7)
1. Sozialer Hintergrund						
a) Familienstand: ledig oder geschieden	86	65	81	70	48	57
b) Keine Kontakte zu familiären oder sonst. Bezugs- personen	30	7	22	4	2	3
c) ohne festen Wohnsitz	28	15	25	19	2	9
d) Alkoholabhängigkeit vermutet	17	10	15	11	-	4
2. Berufliche Situation						
a) keinen Beruf erlernt oder angelernt	59	40	53	34	30	31
b) keine Arbeit oder nur Hilfs- und Anlern- tätigkeiten ausgeübt	72	74	72	53	41	45

Nach den wenigen, in Tabelle 1 niedergelegten Zahlenangaben weisen die Gefangenen des geschlossenen Vollzugs tendenziell ein erheblich höheres Maß an sozialer Desintegration auf als die Gefangenen aus dem offenen Vollzugsbereich (Tabelle 1, Spalten 4 und 7).

Die ermittelten Ergebnisse zum sozialen Hintergrund zeigen, daß bei den Gefangenen des geschlossenen Vollzugs wesentlich häufiger Störungen im sozialen Nahraum und daraus resultierende Mängel an Bezügen zu nahestehenden Personen außerhalb des Vollzugs vorliegen (Tabelle 1, Zeilen 1 a und 1 b). Hinzu kommen bei dieser Gefangenengruppe häufiger als bei den Gefangenen der OVA Erscheinungen allgemeiner sozialer Entwurzelung, wie sie sich in den Angaben zum fehlenden Wohnsitz und zur Alkoholproblematik ausdrücken (Tabelle 1, Zeilen 1 c und 1 d).

Ebenfalls deutliche Unterschiede sind bei den Daten zur beruflichen Situation zu erkennen. Während die Gefan-

genen der GeVA überwiegend über keine oder über eine nur wenig qualifizierte Berufsausbildung verfügen und dementsprechend untere Positionen im Arbeitsfeld eingenommen haben, ist bei den Gefangenen der OVA von vornherein eine breitere und damit tragfähigere berufliche Basis gegeben (Tabelle 1, Zeilen 2 a und 2 b).

Diese unterschiedlichen Befunde bei den jeweiligen Gesamtgruppen aus dem geschlossenen und offenen Vollzug kehren nahezu durchgängig und in verschärfter Form wieder, wenn die Angaben über die später rückfälligen und straffrei gebliebenen Gefangenen verglichen werden (Tabelle 1, Spalten 2 und 3 sowie 5 und 6). Hierbei scheinen - unabhängig von der Vollzugsart - vor allem überdauernde Bindungen und feste Bezugspunkte im sozialen Feld des einzelnen Gefangenen von besonderer Bedeutung zu sein.

2.2 Merkmale aus der delinquenten „Vorgeschichte“ der Gefangenen

Tabelle 2: Daten zur delinquenten „Vorgeschichte“

ausgewählte Merkmale (1)	GeVA			OVA		
	Rückf. (2)	Nicht- Rückf. (3)	insges. (4)	Rückf. (5)	Nicht- Rückf. (6)	insges. (7)
1. Frühe Auffälligkeiten						
a) Anordnung von Erziehungs- maßregeln u. Zuchtmitteln	68	55	64	48	24	33
b) Heimunterbringung	49	45	48	19	10	12
c) Freiheitsentzug als Jugend- liche (14-18 Jahre)	14	5	12	-	-	-
2. Vorstrafen						
a) Durchschnittliche <u>Anzahl</u> der Vorstrafen	8,6	8,1	8,5	2,2	2,3	2,25
b) <u>Anteile vorbestrafter</u> Gefangener (einschl. Geldstrafen)	100	95	99	69	67	67
c) <u>Anteile von Gef. mit</u> <u>freiheitsentziehenden</u> <u>Vorstrafen</u>						
ca) mit und ohne Bew.			98			50
cb) nur ohne Bew.			87			32
d) Durchschnittsalter bei der ersten <u>Inhaftierung</u> in Jahren	22,4	22,3	22,4	25,9	24,7	25,2
e) <u>Anteile von Gef. mit</u> <u>"Vollzugserfahrung"</u>	94	75	89	37	29	32
f) <u>insges. verbüßte</u> <u>Strafzeiten</u> (Durchschnittswerte nur bei Vorbestraften)	3 J. 11 M.	4 J. 11 M.	4 J. 2 M.	9 M.	1 J. 11 M.	1 J. 5 M.

ausgewählte Merkmale (1)	GeVA			OVA		
	Rückf. (2)	Nicht- Rückf. (3)	insges. (4)	Rückf. (5)	Nicht- Rückf. (6)	insges. (7)
3. Hauptdelikt bei der letzten Verurteilung vor dem Untersuchungszeitraum ²⁾						
a) Eigentums- u. Vermögensdelikte			67			52
b) Wirtschaftsdelikte			3			4
c) Raub- u. Erpressungsdelikte			10			10
d) Körperverletzungs- u. Tötungsdelikte			6			10
e) Sexualdelikte			10			6
f) Verkehrsdelikte			2			7
g) Betäubungsmitteldelikte			1			4
h) Sonstige Delikte			2			8
i) Anteile von Gefangenen mit Nebendelikten (Indikator für "Mehrbereichskriminalität")	62	75	66	59	14	32
4. Durchschnitt der ausgesprochenen Strafzeiten bei der(n) letzten Verurteilung(en)	2 J. 6 M.	2 J. 11 M.	2 J. 7 M.	2 J. 5 M.	2 J. 4 M.	2 J. 4 M.

2) Auf die Unterteilung in rückfällige und nicht-rückfällige Gefangene wurde hier verzichtet, da die Rückfallhäufigkeit nach Deliktgruppen unter Ziff. 2.4 behandelt wird. Im übrigen zeigt die hier vorliegende Deliktverteilung ein hohes Maß der Übereinstimmung mit der von Kaiser u. a. festgestellten Deliktstruktur bei Strafgefangenen in der Bundesrepublik Deutschland 1974 (Kaiser, Kerner, Schöch: Strafvollzug, Heidelberg/Karlsruhe 1978², S. 198). Dies deutet tendenziell auf die Repräsentativität der Stichprobe hin, die für diese Untersuchung ausgewählt wurde.

Die Daten zur delinquenten „Vorgeschichte“ in Tabelle 2 zeigen bei einer Reihe bedeutsamer Merkmale eine geradezu gegenläufige Verteilung zwischen den Gefangenen des geschlossenen und offenen Vollzugs (Tabelle 2, Spalten 4 und 7).

So deuten die vergleichsweise hohen Anteile von Gefangenen der GeVA, die mit Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln belegt, in Heimen untergebracht oder als Jugendliche mit Freiheitsentzug bestraft worden sind, auf strafrechtlich relevante Normverstöße zu einem frühen Zeitpunkt in der Lebensgeschichte hin (Tabelle 2, Zeilen 1 a, 1 b, 1 c).

Nahezu jeder Gefangene des geschlossenen Vollzugs ist mit Vorstrafen belastet, die zum weitaus überwiegenden Anteil freiheitsentziehender Art gewesen sind (Tabelle 2, Zeilen 2 b und 2 c). Zudem lassen die hohe durchschnittliche Anzahl der Vorstrafen und das relativ niedrige Durchschnittsalter bei der ersten Inhaftierung den Schluß zu, daß bei diesen Gefangenen in der Regel eine langjährige und nachhaltige „Vollzugserfahrung“ vorliegt (Tabelle 2, Zeilen 2 a und 2 d). Bestätigt wird diese Annahme durch die eruierten Ergebnisse, wonach neun von zehn Gefangenen des geschlossenen Vollzugs im Durchschnitt über vier Jahre in Vollzugsanstalten verbracht haben (Tabelle 2, Zeilen 2 e und 2 f).

Deutlich anders stellt sich das entsprechende Bild bei den Insassen der OVA dar: Hier überwiegen die Anteile von Gefangenen, die weder mit jugendrechtlichen Sanktionen noch mit freiheitsentziehenden Vorstrafen belastet sind. Demgemäß niedriger ist der Anteil von Gefangenen mit vorausgegangener „Vollzugserfahrung“, die zudem im Durchschnitt erheblich kürzere Strafzeiten im Vollzug verbüßen mußten.

In der Deliktverteilung lassen sich schwerpunktmäßig nur graduelle Unterschiede zwischen den Gefangenen des geschlossenen und des offenen Vollzugs ablesen (Tabelle 2, Zeilen 3 a - h). Den Hauptanteil stellen in beiden Vollzugsformen die Eigentums- und Vermögensdelikte, wenn auch - wie die detaillierte Deliktanalyse ergab - im geschlossenen Vollzug Eigentumsdelikte „traditioneller“ Art und im offenen Vollzug Vermögensdelikte „moderner“ Art jeweils etwas häufiger vorkommen. Bemerkenswert in der Deliktverteilung ist, daß die Anteile von Gewalttätigkeiten insgesamt in beiden Vollzugsbereichen mit rund einem Viertel gleich hoch sind (Tabelle 2, Zeilen 3 c + 3 d + 3 e). Außerdem sind in der OVA häufiger als in der GeVA Verkehrstäter und Gefangene mit sonstigen Delikten untergebracht, was insgesamt auf eine breitere Streuung in der Deliktverteilung bei den Gefangenen des offenen Vollzugs hinweist (Tabelle 2, Zeilen 3 f und 3 h).

Neben diesem quantitativen Vergleich der Deliktstrukturen in den beiden Vollzugsanstalten deutet das nur geringfügig höhere durchschnittliche Strafmaß in der GeVA auf nur unerhebliche qualitative Unterschiede bei den strafrechtlich zu bewertenden Tatbeständen hin (Tabelle 2, Zeile 4). Allerdings überwiegen im geschlossenen Vollzug Gefangene, die sich vor ihrer letzten Verurteilung in mehreren Deliktbereichen bewegt haben (polytrope Täter), wogegen in den offenen Vollzug mehrheitlich Gefangene eingewiesen wurden, die nur in einschlägiger Weise in Erscheinung getreten sind (Tabelle 2, Zeile 3i).

Ebenso wie bei den Daten zur sozialen Vorgeschichte sind bei den Ergebnissen zur kriminellen Entwicklung die „belastenden“ Merkmale bei den später rückfälligen Gefangenen noch stärker ausgeprägt als bei den straffrei gebliebenen Gefangenen, wenngleich die Unterschiede innerhalb der jeweiligen Anstalt als nicht sehr erheblich zu bezeichnen sind. (Tabelle 2, Spalten 2 und 3 sowie 5 und 6).

Interessanterweise vermindert sich bei den mit Freiheitsentzug vorbestraften Gefangenen beider Vollzugsformen die Rückfallhäufigkeit mit zunehmender Dauer der bisher verbüßten Strafzeiten (Tabelle 2, Zeile 2f), wobei jedoch ein enger Zusammenhang mit dem zunehmenden Alter dieser Gefangenen und der damit einhergehenden Abnahme der „kriminellen Intensität“ bestehen dürfte (vgl. auch Tabelle 8, Zeile 5, Spalten 2 und 3 sowie 5 und 6).

2.3 Merkmale aus der Vollzugszeit

Ohne zunächst die Bedeutung der unterschiedlichen Merkmalsausprägungen auf die spätere Rückfälligkeit oder Straffreiheit zu berücksichtigen, zeigen die Ergebnisse aus der sozialen und delinquenten „Vorgeschichte“ der Gefangenen, daß es sich in beiden Vollzugsformen um jeweils weitgehend homogene Insassengruppen handelt. Dabei ist die Kumulation von „belastenden“ Merkmalen aus der vorvollzuglichen Entwicklung bei den Gefangenen der GeVA um ein Vielfaches höher als bei den Gefangenen der OVA, die vergleichsweise günstige Voraussetzungen mitbringen.

Es steht außer Frage, daß diese unterschiedlichen Gruppierungen von Gefangenen zwangsläufig Auswirkungen auf die informelle Gefangenenstruktur und auf die praktische Vollzugsgestaltung in den Bestimmungsanstalten haben, wobei die GeVA in einschneidenderem Ausmaß betroffen sein dürfte als die OVA. Zugleich bilden diese differenzierten Gruppierungen jedoch die Grundlage, die eine offene Durchführung des Vollzugs in der einen Anstalt erlaubt und die eine geschlossene Vollzugsform in der anderen Anstalt erfordert.

Unter diesen Voraussetzungen sind somit auch die folgenden Ergebnisse zum Vollzugsverlauf einzureihen.

2.3.1 Daten zur Strafzeit und zur Verweildauer in verschiedenen Vollzugseinrichtungen

Tabelle 3: Durchschnittliche Strafzeit und Verweildauer bei Gefangenen des geschlossenen und offenen Vollzugs

Strafzeit und Verweildauer (Durchschnittswerte) ³⁾	GeVA insges.	OVA insges.
1. ausgesprochenes Strafmaß	2 J. 7 Mon.	2 J. 4 Mon.
2. Dauer der Untersuchungshaft	6 Mon.	5,3 Mon.
3. Aufenthalt bei der Einweisungskommission	2,2 Mon.	2 Mon.
4. Verweildauer in der Bestimmungsanstalt bis Strafende (fiktiv)	1 J. 10 Mon.	1 J. 9 Mon.
5. tatsächliche Verweildauer in der Bestimmungsanstalt	1 J. 4 Mon.	1 J. - Mon.

3) Aufgrund der sehr geringfügigen Unterschiede bei den Durchschnittswerten von rückfälligen und nicht-rückfälligen Gefangenen aus beiden Vollzugsbereichen wurde hier auf die Untergruppierung verzichtet; die Angaben erfolgen deshalb nur für die Gesamtgruppen aus der GeVA und OVA.

Die in Tabelle 3 errechneten Durchschnittswerte über Strafzeit und Verweildauer in verschiedenen Vollzugseinrichtungen dokumentieren in eindrucksvoller Weise den „zeitlichen Schwund“ des ursprünglich ausgeworfenen Strafmaßes, der sich insbesondere auf die tatsächliche Verweildauer in der GeVA oder OVA auswirkt (Tabelle 3, bes. Zeilen 1 und 5). Danach wird etwa die Hälfte der Strafzeit bei den Gefangenen des geschlossenen Vollzugs und rund drei Fünftel der Strafzeit bei den Gefangenen des offenen Vollzugs vornehmlich durch vorzeitige Entlassungen und durch den vorausgegangenen Vollzug der Untersuchungshaft aufgebraucht.

Im Rahmen der hier durchgeführten Untersuchung sind diese Zeitvergleiche insofern von Bedeutung, als sie die tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten des geschlossenen und offenen Vollzugs realistisch einzuschätzen helfen. Die „eingeschrumpfte“ Verweildauer, die der Bestimmungsanstalt letztlich verbleibt, schmälert auch deren Möglichkeiten für behandlerische Maßnahmen, da hierfür ein entsprechender Zeitraum angesetzt werden muß.

Tabelle 4: Anteile von Gefangenen in unterschiedlichen Gestaltungsformen des Vollzugs (Lockerungsmaßnahmen⁴⁾)

Gestaltungsformen	GeVA	OVA
nur im geschlossenen Vollzugsbereich	64	13
nur unter gelockerter Aufsicht	25	14
Freigang	11	73
Summe	100	100

4) Den hier erfaßten Lockerungsmaßnahmen liegen die 1974 geltenden Regelungen zugrunde, die mit der AV des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 23. Sept. 1969. Die Justiz, S. 243, im Vorgriff auf das StVollzG eingeführt worden sind.

Urlaub aus der Haft haben erhalten:

- 22 v.H. der Gefangenen des geschlossenen Vollzugs und
- 89 v.H. der Gefangenen des offenen Vollzugs.

Die Gründe, weshalb immerhin 13 v.H. der Gefangenen der OVA nur im geschlossenen Vollzugsbereich untergebracht waren, liegen teilweise in der bereits erörterten, zu kurzen Verweildauer, teilweise aber auch an dem mangeln-

Dies gilt insbesondere für die Durchführung der zur Verfügung stehenden Lockerungsmaßnahmen im offenen Vollzug, die sowohl aus Gründen der praktischen Vollzugsgestaltung wie aus Gründen der Außenwirkung eine bestimmte Zeitspanne zur Beobachtung und verantwortungsvollen Eignungsbeurteilung der Gefangenen zwingend erfordern.

Mit dieser offenkundig verschmälerten Einwirkungsmöglichkeit des Vollzugs wird zugleich sein Stellenwert im Hinblick auf die Rückfälligkeit relativiert.

2.3.2 Daten zu Vollzugslockerungen und zum Urlaub

Gemäß den Zweckbestimmungen der Anstalten befanden sich die Gefangenen des geschlossenen Vollzugs zum größten Teil nur innerhalb des Anstaltsareals, während die Gefangenen der OVA zum weitaus überwiegenden Anteil unter gelockerter Aufsicht oder als Freigänger tätig waren.

den Einverständnis von Gefangenen, als Freigänger eingesetzt zu werden. Andererseits verdient auch das Ergebnis Beachtung, daß 11 v.H. der Gefangenen der GeVA als Freigänger tätig waren.

Um ansatzweise Zusammenhänge zwischen Vollzugslockerungen und der späteren Legalbewährung auffinden zu können, sind die jeweiligen Rückfallquoten von Straftatlassenen ermittelt worden, die die verschiedenen Gestaltungsformen des Vollzugs durchlaufen haben.

Tabelle 5: Gestaltungsformen im geschlossenen Vollzug und Rückfälligkeit

Gestaltungs- formen Rück- fälligkeit	G e V A	
	nur im geschl. Vollzug (N=47)	im gelockerten Vollzug und im Freigang (N=26)
Rückfällige	72	73
Nicht-Rückfällige	28	27
Summe	100	100

Tabelle 6: Gestaltungsformen im offenen Vollzug und Rückfälligkeit

Gestaltungs- formen Rück- fälligkeit	O V A	
	nur im geschl. und im gel.Vollzug (N=19)	im Freigang (N=50)
Rückfällige	(53)	34
Nicht-Rückfällige	(47)	66
Summe	100	100

Die Zahlenwerte in Tabelle 5 können leicht zu Überinterpretationen führen, denn obgleich bei den relativ niedrigen absoluten Gesamtzahlen (N) Vorsicht geboten ist, erstaunt das hohe Maß der Übereinstimmung bei den Gefangenen des geschlossenen Vollzugs. Gleichgültig, ob sie nur im geschlossenen Anstaltsbereich waren oder in den Genuß von Vollzugslockerungen kamen, bleibt das Verhältnis zwischen rückfälligen und straffrei gebliebenen Gefangenen mit etwa 3 zu 1 nahezu konstant. Dieses Ergebnis legt - isoliert betrachtet - den Schluß nahe, daß bei den Gefangenen des geschlossenen Vollzugs Lockerungsmaßnahmen keinen Einfluß auf eine spätere Straffreiheit auszuüben vermögen und daß primär Persönlichkeitsstrukturen sowie Prägungen durch die soziale und delinquente Vorgeschichte den Vollzug ohne Veränderungen überdauern und damit der Grundstein für eine erneute Straffälligkeit gelegt ist.

Bei den Gefangenen des offenen Vollzugs ergibt sich ein gänzlich anderes Bild: in der Untergruppe, in der ein Anteil von über 50 v.H. der Gefangenen rückfällig geworden ist, befinden sich die Insassen, die nicht im Freigang eingesetzt waren. Dagegen sind die Freigänger zu nahezu zwei Dritteln straffrei geblieben. Aber auch hier wäre der Schluß vorschnell, daß der Freigang die anschließende Straffreiheit bewirkt habe, denn es gilt ja zu berücksichtigen, daß durch die Anstalt die Eignung der Gefangenen für ihren Einsatz als Freigänger geprüft wird und daß somit unter den ohnehin günstig prognostizierten Fällen nochmals eine positive Selektion stattfindet. Insofern dürfte auch hier die Stabilität in den persönlichen und sozialen Verhältnissen der Gefangenen eine wesentlichere Rolle spielen als die Lockerungsmaßnahmen, die jedoch eine unterstützende Wirkung haben dürften.

Diese Aussagen über den eingeschränkten Einfluß von Vollzugsmaßnahmen im Vergleich zu der höheren Bedeutung der Person des Gefangenen wird in der Tendenz gestützt durch die unterschiedlichen Anteile von Gefangenen der OVA, die im gelockerten Vollzug oder im Freigang versagt haben und die später wieder rückfällig wurden oder straffrei blieben.

Die Versagequote ⁵⁾ im gelockerten Vollzug lag

— bei Rückfälligen bei rund 15 v.H.

— bei Nicht-Rückfälligen bei rund 3 v.H.

im Freigang

— bei Rückfälligen bei rund 30 v.H.

— bei Nicht-Rückfälligen bei rund 15 v.H.

In bezug auf den Zusammenhang zwischen Urlaub und Rückfälligkeit konnten folgende Ergebnisse ermittelt werden:

Tabelle 7: Urlaub und Rückfälligkeit

Rückfälligkeit	GeVA Urlaub		OVA Urlaub	
	ja (N=16)	nein (N=47)	ja (N=46)	nein (N=8)
Rückfällige	(81)	68	41	(62)
Nicht-Rückfällige	(19)	32	59	(38)
Summe	100	100	100	(100)

Unter denselben einschränkenden Interpretationsbedingungen wie bei den Tabellen 5 und 6 bestätigen die Ergebnisse über Urlaub und Rückfälligkeit tendenziell die bereits erstellten Aussagen zu Vollzugslockerungen und Rückfälligkeit. Erstaunlich ist, daß im geschlossenen Vollzug der Anteil der Gefangenen sehr hoch ist, die Urlaub gewährt bekamen und die wieder straffällig wurden, während im offenen Vollzug eindeutig ein umgekehrtes Verhältnis zu verzeichnen ist.

5) Der Tatbestand des „Versagens“ bei Lockerungsmaßnahmen wurde definitorisch weit gefaßt: hierunter entfielen nicht nur Fluchtfälle und die Begehung von Straftaten während der Zeit der gelockerten Aufsicht und des Freigangs, sondern auch Verspätungen und Trunkenheit bei der Rückkehr in die Anstalt.

2.3.3 Weitere Daten zur Vollzugszeit und Entlassungsdaten

Daß neben dem bedingten Einfluß von Lockerungsmaßnahmen und Urlaub auf die künftige Legalbewährung

weitere Komponenten, die zum Teil über den Vollzugsbereich hinausweisen, von entscheidender Bedeutung sind, vermitteln die in Tabelle 8 zusammengetragenen Ergebnisse:

Tabelle 8: Zusätzliche Daten zum Vollzugsverlauf

ausgewählte Merkmale (1)	GeVA			OVA		
	Rückf. (2)	Nicht-Rückf. (3)	insges. (4)	Rückf. (5)	Nicht-Rückf. (6)	insges. (7)
1. Ereignisse während der Strafhaftzeit						
a) einschneidende soziale (und persönliche) Veränderungen (meist Abbruch von Kontakten durch Ehescheidung, Verlöbnisauflösung, Todesfall usw.)	48	30	40	59	26	39
b) Auffälligkeiten von Gefangenen (Ahndung durch Disziplinarmaßnahmen)	32	10	26	22	5	12
2. Entlassungsvorbereitungen						
a) als notwendig eingeleitet	49	35	47	30	19	22
b) Existenz einer Wohnung	66	75	68	81	93	88
c) Existenz eines Arbeitsplatzes	40	45	41	48	69	61
3. vorzeitige Entlassung	60	75	64	85	95	91
4. Bestellung eines Bewährungshelfers (nur bei vorzeitig entlassenen Gefangenen)	48	(33)	45	52	20	32
5. Durchschnittsalter in Jahren (bei Entlassung 1974)	32,4	34,5	33,0	30,5	33,8	32,5

Wie sich aus den Zahlenangaben in Tabelle 8 eindeutig ablesen läßt, sind die Anteile von rückfälligen Gefangenen aus beiden Vollzugsbereichen dann regelmäßig höher, wenn

- während der Haftzeit einschneidende Veränderungen im sozialen Nahraum des Gefangenen eintraten (Tabelle 8, Zeile 1 a),
- disziplinarisch zu ahndende Verstöße gegen Anstaltsregeln und Verhaltensauffälligkeiten vorkamen (Tabelle 8, Zeile 1 b) und
- nach der Entlassung kein fester Wohnsitz sowie kein Arbeitsplatz zur Verfügung stand (Tabelle 8, Zeilen 2 b und 2 c).

Die höheren Anteile von rückfälligen Gefangenen, bei denen intensive Entlassungsvorbereitungen durchgeführt und die nach ihrer Entlassung einem Bewährungshelfer

unterstellt worden sind (Tabelle 8, Zeilen 2 a und 4), lassen sich nur mit den zusätzlich eingeführten Bedingungen deuten, daß es sich hierbei um besonders rückfallgefährdete Fälle gehandelt haben muß, deren Problematik von den zuständigen Stellen richtig erkannt wurde und bei denen somit unterstützende und begleitende Maßnahmen zwingend erforderlich waren.

Ebenso wäre die Herstellung eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen vorzeitiger Entlassung und einer höheren Bewährungsquote unzulässig (Tabelle 8, Zeile 3), da hierbei die rechtlichen Entscheidungsgrundlagen nach § 26 StGB a.F. (§ 57 StGB n.F.) zu berücksichtigen sind, die ja eine prognostische Abwägung der Rückfallwahrscheinlichkeit verlangen. Insofern bestätigt dieses Ergebnis die offensichtlich zutreffend angewandte Rechtsvorschrift, wonach Gefangene unter anderem dann vorzeitig entlassen werden, „wenn verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, ...“

2.4 Merkmale der Rückfälligkeit

Nach der eingangs festgelegten, weit gefaßten Definition der Rückfälligkeit ⁶⁾ sind zwischen der Entlassung im Jahre 1974 und dem angesetzten Stichtag im April 1978

— 73 v.H. der Gefangenen des geschlossenen Vollzugs und

— 39 v.H. der Gefangenen des offenen Vollzugs erneut straffällig geworden.

Von diesen Gefangenen konnten anhand der Registerauszüge folgende Daten ermittelt werden:

Tabelle 9: Daten zur Rückfälligkeit

ausgewählte Merkmale	GeVA	OVA
1. durchschnittliches Rückfallintervall ⁷⁾	13 Mon.	14 Mon.
2. Widerrufe der zur Bew. ausgesetzten Strafrechte (bei vorzeitig entlassenen Gefangenen)	69	52
3. Rückfälligkeit nach Deliktgruppen (Hauptdelikte im Vergleich zur letzten Verurteilung vor 1974)		
a) Eigentums- u. Vermögensdelikte	77	41
b) Wirtschaftsdelikte	(50)	(33)
c) Raub- u. Erpressungsdelikte	(57)	(86)
d) Körperverletzungs- u. Tötungsdelikte	(100)	(43)
e) Sexualdelikte	(71)	(0)
f) Verkehrsdelikte	(0)	(0)
g) Betäubungsmittel- delikte	(100)	(33)
h) sonstige Delikte	(50)	(33)
4. Einschlägigkeit des Rückfalls	55	37
5. erneute Verurteilungen		
a) zwei und mehr erneute Verurteilungen	42	37
b) durchschnittliche Höhe der zur Bew. ausges. Freiheitsstrafe	7,3 Mon.	7,9 Mon.
c) durchschnittliche Höhe der Freiheitsstrafe ohne bewährungsweise Aussetzung	1 J. 11 Mon.	2 J.

Wie aus den Ergebnissen in Tabelle 9 hervorgeht, sind herausragende Unterschiede zwischen den rückfälligen Straftatlassenen aus dem geschlossenen und offenen Vollzug nicht feststellbar.

Bei den ehemaligen Gefangenen des offenen Vollzugs ist zwar die Zeitspanne zwischen ihrer Entlassung und der erneuten Begehung einer Straftat etwas länger, sie sind zu einem geringeren Anteil von Widerrufern des zur Bewährung ausgesetzten Strafrestes betroffen, und sie weisen zwischenzeitlich auch weniger erneute Verurteilungen auf (Tabelle 9, Zeilen 1, 2 und 5a). Dagegen liegen die erneut ausgesprochenen Strafzeiten bei den Entlassenen des geschlossenen Vollzugs geringfügig unter den Durchschnittswerten, die für die aus der OVA entlassenen Gefangenen eruiert werden konnten (Tabelle 9, Zeilen 5b und 5c)⁸⁾.

Unabhängig von der Einschlägigkeit neu begangener Straftaten erscheinen die unterschiedlichen Rückfallhäufigkeiten in ihrer Aufteilung nach den einzelnen Deliktgruppen und im Vergleich zur letzten Verurteilung, die zur Inhaftierung vor 1974 führte, beachtenswert (Tabelle 9, Zeilen 3a - 3h). Demnach haben Gefangene aus dem geschlossenen Vollzug zu einem sehr hohen Anteil erneut gegen das Gesetz verstoßen, die zuletzt (vor 1974) wegen

1. Körperverletzungs- und Tötungsdelikten,
2. Betäubungsmitteldelikten,
3. Eigentums- und Vermögensdelikten sowie
4. Sexualdelikten

verurteilt worden sind.

Bei den ehemaligen Gefangenen des offenen Vollzugs sind die Anteile der Rückfälligen in den folgenden Deliktgruppen vergleichsweise hoch:

1. Raub- und Erpressungsdelikte,
2. Körperverletzungs- und Tötungsdelikte sowie
3. Eigentums- und Vermögensdelikte.

Besonders günstig schneiden Sexualtäter aus dem offenen Vollzug und Verkehrstäter aus beiden Vollzugsbereichen ab, die alle nach ihrer Entlassung 1974 straffrei

geblieben sind. Diese Ergebnisse deuten - allerdings nur tendenziell wegen der niedrigen absoluten Zahlen - an, daß ein gewisser Zusammenhang zwischen der Art der Straftat und einer erneuten Straffälligkeit zu bestehen scheint.

Im Hinblick auf die Einschlägigkeit erneut begangener Straftaten ist festzuhalten, daß die rückfälligen Gefangenen aus dem geschlossenen Vollzug zu einem höheren Anteil innerhalb einer Deliktgruppe geblieben sind als die Gefangenen aus dem offenen Bereich (Tabelle 9, Zeile 4). Wie die detaillierte Auswertung in den einzelnen Deliktgruppen ferner ergeben hat, ist die häufigste Rückfälligkeit einschlägiger Art bei Eigentums- und Vermögensstätern sowie bei Betäubungsmitteldelinquenten aus dem geschlossenen und offenen Vollzug gleichermaßen gegeben. Darüber hinaus wurden in den Deliktbereichen Raub und Erpressung, Körperverletzung und sonstige Straftaten (Brandstiftung) erneut einschlägige Straftaten begangen.

3. Folgerungen aus den Untersuchungsergebnissen

Nach der weitgehend deskriptiven Darstellung der Untersuchungsergebnisse gilt es nunmehr, das Problem der Rückfälligkeit einer differenzierteren Betrachtung zu unterziehen sowie in einer Gesamtschau rückfallhemmende und rückfallfördernde Bedingungen zusammenzustellen, wobei zugleich die Einwirkungsmöglichkeiten des Vollzugs einzuordnen sind.

3.1 Rückfallhäufigkeiten in differenzierter Abstufung

Mit der differenzierten Abstufung der „Rückfallquoten“ wird der Versuch unternommen, die sehr weit gefaßte Rückfalldefinition (s. Ziff. 1.2 und Fußnote 6) dahingehend zu modifizieren, daß zumindest ansatzweise das quantitative und qualitative Ausmaß des Rückfalls erfaßt werden kann.

Je nach der definitorischen Abgrenzung der Rückfälligkeit ergeben sich somit unterschiedliche „Quoten“:

- a) Nimmt man - wie bisher geschehen - als Kriterium der Rückfälligkeit erneute Straffälligkeit gleich welcher Art, also auch Verurteilungen wegen Fahrlässigkeitsdelikten, so ergeben sich folgende Zahlen:

– Rückfälligkeit bei einer Entlassung aus dem geschlossenen Vollzug: 73 v.H.

– Rückfälligkeit bei einer Entlassung aus dem offenen Vollzug: 39 v.H.

- b) Faßt man das Kriterium der Rückfälligkeit enger und versteht darunter nur die Verurteilung zu einer neuen Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, so verändert sich das Zahlenverhältnis wie folgt:

– Rückfälligkeit bei einer Entlassung aus dem geschlossenen Vollzug: 51 v.H.

– Rückfälligkeit bei einer Entlassung aus dem offenen Vollzug: 20 v.H.

6) Das Kriterium der Rückfälligkeit galt für die Gefangenen, in deren Auszügen aus dem Zentralregister bzw. den Strafregistern bei den Staatsanwaltschaften zwischen ihrer Entlassung im Jahre 1974 und dem Stichtag für diese Untersuchung (15. April 1978) mindestens eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens eingetragen war. Einige wenige Gefangene (insges. 9), bei denen ein Suchvermerk wegen Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder Aufenthaltsermittlung registriert war, wurden zu der Gruppe der Nicht-Rückfälligen gezählt.

7) Das Rückfallintervall wurde im Einzelfall errechnet aus dem Datum der Entlassung 1974 und dem Datum der (letzten) Straftat aus der ersten Eintragung im Registerauszug: insofern kann dieses Intervall nur einen Näherungswert bezeichnen.

8) Wie die Auswertung der Einzelfälle aus dem offenen Vollzug ergab, beruht dieses Ergebnis auf Strafzeiten von über 4 und über 5 Jahren, die gegen jeweils zwei ehemalige Gefangene der OVA verhängt wurden.

Werden diejenigen Gefangenen hinzugezählt, die nach ihrer Straftentlassung im Jahre 1974 erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, deren Vollstreckung zunächst zur Bewährung ausgesetzt, zwischenzeitlich aber widerrufen wurde, so erhöht sich der Anteil der „Wieder-

kehrer“ bei den ehemaligen Gefangenen des geschlossenen Vollzugs auf 56 v.H., bei den ehemaligen Gefangenen des offenen Vollzugs auf 21 v.H.

Diese Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle nochmals zusammengefaßt:

Tabelle 10 „Wiederkehrer“

Schwerste erneute Sanktion	GeVA	OVA
Keine	27	61
Geldstrafe	12	6
Freiheitsstrafe zur Bewährung	10	13
- bereits widerrufen Freiheitsstrafe ohne Bewährung	(5) 51	(1) 20 ⁹⁾
Summe	100	100

c) Versteht man unter Rückfälligkeit nur eine Straffälligkeit, die vom Schuldvorwurf und der kriminellen Intensität mit der Vortat vergleichbar oder schwerwiegender ¹⁰⁾ ist, so verschiebt sich das Zahlenverhältnis erneut wie folgt:

- Rückfälligkeit bei einer Entlassung aus dem geschlossenen Vollzug: 23 v.H.
- Rückfälligkeit bei einer Entlassung aus dem offenen Vollzug: 9 v.H.

Wird also die Schwere des Rückfalls berücksichtigt, so bleibt festzustellen, daß auch der weit überwiegende Anteil

der Gefangenen aus dem geschlossenen Vollzug nach der Entlassung in weniger schwerer Weise straffällig geworden ist. Bei den Gefangenen des offenen Vollzugs kommen zu dem ohnehin hohen Anteil straffrei gebliebener Entlassener weitere 30 v.H. hinzu, die in weniger gravierender Form rückfällig geworden sind. Nur etwa jeder vierte Gefangene aus dem geschlossenen und jeder zehnte Gefangene aus dem offenen Vollzug begingen nach der Straftentlassung erneut eine gleich schwere oder schwerere Straftat.

Diese umfassend differenzierte Abstufung der „Rückfallquoten“ basiert auf den ermittelten Daten, wie sie in Tabelle 11 zusammengestellt sind:

9) Eine in der OVA intern geführte Statistik über 150 Fälle von 1970 bis 1974 entlassener Gefangener kommt bei einem ebenfalls vierjährigen Untersuchungszeitraum zu weitgehend übereinstimmenden Rückfallergebnissen; danach liegt die Rückfallquote nach der weit gefaßten Definition bei rund 41 v.H. und der Anteil der „Wiederkehrer“ bei rund 23 v.H.

10) Als Indikator für die qualitative Dimension der Rückfälligkeit galt die Höhe der Strafzeit(en), die ab der Entlassung im Jahre 1974 bis zum Stichtag für diese Untersuchung am 15. April 1978 in den Registerauszügen eingetragen war(en). Dabei wurde ein Rückfall als „schwerer“ bewertet, wenn die erneut ausgesprochene(n) Strafzeit(en) das in den Jahren 1970 bis 1974 zu verbüßende Strafmaß um mindestens zwei Monate übertraf(en). Umge-

kehrt war ein Rückfall als „leichter“ einzustufen, wenn die frühere Strafzeit um zwei Monate unterschritten wurde. Bei den erneut ausgeworfenen Strafzeiten wurden bezüglich eines schwereren Rückfalls zwei Dimensionen erfaßt: war der 1974 entlassene Gefangene zwischenzeitlich mehrfach straffällig geworden, so wurden die einzelnen Strafzeiten addiert. Übertraf diese Summe das zuletzt ausgeworfene Strafmaß, wurde diese Rückfälligkeit ebenso als „schwerer“ klassifiziert wie bei denjenigen Straftentlassenen, die zwar nur eine neue Straftat begangen haben, die jedoch mit einem höheren Strafmaß als zuletzt geahndet wurde. Diese Klassifizierung erschien angemessen und legitim, da in beiden Fällen davon ausgegangen werden kann, daß die kriminelle Intensität eine zunehmende Tendenz gegenüber der Vortat aufweist, die zugleich die Bewertung eines Rückfalls als „schwerer“ zuläßt.

Tabelle 11: „Schwere“ des Rückfalls

Art der Sanktionen = Klassifizierung des Rückfalls	GeVA	OVA
keine Sanktion = kein Rückfall	27	61
Geldstr. u. Freiheitsstr. zur Bew. = "leichterer" Rückfall kürzere Freiheitsstr. ohne Bew.	22 } 49 27 }	19 } 30 11 }
etwa gleich-lange Freiheitsstr. ohne Bew. = "vergleichbarer" Rückfall längere Freiheitsstr. ohne Bew. = "schwererer" Rückfall	12 } 23 11 }	3 } 9 6 }
Summe	99*	100

* Rundungsfehler

3.2 „Rückfallvalente“ und „rückfallresistente Konstellation“

Wie die Untersuchungsergebnisse insgesamt zeigen, lassen diese unterschiedlichen „Rückfallquoten“ noch keine Aussagen über die Wirkungsweise der offenen oder geschlossenen Vollzugsform zu¹¹⁾.

Hierzu ist es erforderlich, außerhalb des Vollzugs liegende Bedingungen sowie die systematische Auswahl der Gefangenen innerhalb des Vollzugs durch die Einweisungskommission als maßgebliche Einflußfaktoren mit einzubeziehen.

Nach den - allerdings nicht unumstrittenen - Erkenntnissen aus den Forschungen zur Kriminalprognostik ist offenbar, daß mit einer höheren, sozial defizitären und delinquenten Vorbelastung von Gefangenen auch die Rückfallwahrscheinlichkeit beträchtlich zunimmt.

Ist dies zutreffend, dann können aus den hier ermittelten Untersuchungsergebnissen „rückfallvalente und rückfallresistente Konstellationen“ abgeleitet werden, wobei der geschlossene und offene Vollzug jeweils in unterschiedlichem Ausmaß betroffen ist¹²⁾.

a) Demnach ist eine „rückfallvalente Konstellation“ gekennzeichnet durch ein hohes Maß an sozialer und beruflicher Desintegration vor der Vollzugszeit sowie durch eine erhebliche kriminelle Vorbelastung, die zu einem frühen Zeitpunkt in der Lebensgeschichte eingesetzt hat (vgl. Tabellen 1 und 2).

Damit zusammenhängend hat sich für den engeren Bereich und für die begrenzte Zeit im Strafvollzug herausgestellt, daß von besonderer Bedeutung für eine erneute Straffälligkeit Veränderungen im sozialen und persönlichen Bezugsfeld (z.B. Abbruch von Kontakten), Auffälligkeiten in der Anstalt und Erscheinungen des Versagens bei Vollzugslockerungen oder Urlaub, fehlende eigene Initiative des Gefangenen im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen sowie mangelnde Fähigkeiten und Möglichkeiten bei der sozialen und beruflichen Eingliederung nach der Entlassung sind (vgl. Tabellen 5 - 8).

b) Die Umkehrung dieser Befunde führt zu einer „rückfallresistenten Konstellation“, die sich in einer tragfähigen sozialen und zum Teil in einer beruflichen Integration vor der Inhaftierung sowie in einer erheblich geringeren kriminellen Vorbelastung mit entsprechend weniger einschneidenden strafrechtlichen Folgen zeigt.

11) Als Maßstab für die „Effektivität“ des Strafvollzugs erscheint die differenzierte Abstufung von „Rückfallquoten“ jedoch aussagekräftiger und der vielschichtigen Problematik der Rückfälligkeit näher zu kommen als globale Rückfallzahlen oder -vermutungen (wie z.B. die vielzitierte, aber bisher nicht schlüssig belegte „80-Prozent-Quote“). Für den Vollzug könnte es nämlich bereits als „Erfolg“ gelten, wenn ein ehemaliger Gefangener nicht „wiederkehrt“ oder wenn er nach seiner Entlassung nur in minderschwere Form erneut gegen das Strafgesetz verstößt.

12) Mit der vorliegenden Untersuchung war es noch nicht möglich, eine Gewichtung der einzelnen Faktoren vorzunehmen; sie werden deshalb nur enumerativ dargelegt.

Als besonders bedeutsam für die Zeit des Vollzugs haben sich als rückfallvermindernd folgende Ergebnisse herausgestellt:

- tragfähige und überdauernde Kontakte zu nahen Angehörigen,
- keine wesentlichen Veränderungen im sozialen Bezugsfeld des Gefangenen,
- keine erheblichen Auffälligkeiten des Gefangenen während des Vollzugs¹³⁾,
- Beweis eines Durchhaltevermögens beim Einsatz unter gelockerter Aufsicht oder im Freigang,
- Entlassungsvorbereitungen weitgehend in eigener Initiative des Gefangenen,
- Existenz eines festen Wohnsitzes vor der Inhaftierung und vor allem nach der Entlassung,
- Existenz eines Arbeitsplatzes für die Zeit nach der Entlassung.

Die unterschiedlichen Konstellationen¹⁴⁾ sind sowohl bei den Gefangenen des offenen wie des geschlossenen Vollzugs aufzufinden; sie liegen jedoch in einer völlig gegensätzlichen Verteilung in den beiden Vollzugsformen vor. Daraus ergibt sich der zusätzliche Untersuchungsbefund, daß die Kriterien der Kriminalprognose bei der Klassifizierung der Gefangenen weitgehend zutreffend angewandt worden sind.

3.3 Einwirkungsmöglichkeiten des Strafvollzugs auf die Legalbewährung.

Aus dieser ungleichgewichtigen Verteilung, nach der im geschlossenen Vollzug „rückfallvalente Konstellationen“ sehr deutlich überwiegen, während im offenen Vollzug „rückfallresistente Konstellationen“ stark ausgeprägt sind, erklären sich aber auch primär die unterschiedlichen „Rückfallquoten“. Insofern kommt den beiden Vollzugsformen in der prozeßhaften Entwicklung zur Rückfälligkeit auch ein jeweils spezifischer Stellenwert zu:

¹³⁾ Im Gegensatz zu anderslautenden Vermutungen und Erfahrungswerten scheint hier die Anerkennung bestimmter Ordnungsprinzipien und die Integration in das Anstaltsgefüge denjenigen Gefangenen leichter zu fallen und wohl eher akzeptabel, die sich später in Freiheit ebenfalls besser zu integrieren vermögen und somit draußen „unauffällig“ bleiben.

¹⁴⁾ Die hier herausgearbeiteten Konstellationen mußten zwangsläufig unvollständig bleiben, weil Daten aus dem sozialen Umfeld der Gefangenen nach ihrer Entlassung 1974 noch nicht erhoben werden konnten. Hierbei wäre von besonderem Interesse, welche Maßnahmen und Ereignisse aus der Vollzugszeit auch nach der Entlassung Bestand haben (z.B. schulische und berufliche Ausbildung, Gruppenarbeit, Aufnahme von Kontakten, Betreuer, Wohnungs- und Arbeitsvermittlung). Damit könnten - neben der hier erfaßten Legalbewährung - Erkenntnisse über die Sozial- oder Lebensbewährung der Straftatlassenen und damit zugleich über den „Resozialisierungserfolg“ im weiteren und bedeutenderen Sinne gewonnen werden. Diesbezügliche Erhebungen müssen einer nachfolgenden methodisch sicher schwierigen und aufwendigen Untersuchung vorbehalten bleiben.

a) Der offene Vollzug ist in der Lage, Gefangenen mit günstigen Voraussetzungen und günstiger Kriminalprognose diejenige Gestaltungsform mit den entsprechenden Maßnahmen anzubieten, die eine „rückfallresistente Konstellation“ auszubauen vermögen. Durch die hohe Durchlässigkeit nach außen in Form von Vollzugslockerungen und Urlaub können die für die Legalbewährung als bedeutsam erkannten sozialen Kontakte, die berufliche Eingliederung und die Eigeninitiative des Gefangenen erheblich gefördert werden.

b) Der Umkehrschluß, daß der geschlossene Vollzug aufgrund seiner Gestaltungsform nicht rückfallverhindernd oder gar rückfallfördernd wirken könnte, ist insofern nicht zulässig, da die dort untergebrachten Gefangenen wesentlich ungünstigere Voraussetzungen mitbringen, die einer weitgehenden Öffnung entgegenstehen. Diese Vorbedingung begrenzt zugleich die Möglichkeiten des geschlossenen Vollzugs: bei der hohen Rückfallwahrscheinlichkeit der Gefangenen, die sich ja in der nicht günstigen Kriminalprognose ausdrückt, kann die Aufgabe des geschlossenen Vollzugs nur darin bestehen, „rückfallvalente Konstellationen“ in Teilbereichen abzubauen.

Die Folgerungen aus den Untersuchungsergebnissen konnten deutlich aufzeigen, daß der vermutete Zusammenhang zwischen der Durchführung des Vollzugs in offenen und geschlossenen Anstalten und der Rückfallhäufigkeit von vielfältigen Komponenten vollzugsexterner und -interner Art überlagert und beeinflußt wird.

Dennoch scheint sich die im offenen Vollzug festgestellte Wechselwirkung zwischen sozialen Außenbezügen der Gefangenen und der durchlässigen Gestaltungsform positiv auf die spätere Straffreiheit auszuwirken; insofern ist mit einer Öffnung des Vollzugs bei Gefangenen mit günstigen Voraussetzungen und Prognosen offenbar der richtige Weg beschritten. Inwieweit eine weitergehende Öffnung geschlossener Anstalten - bei erforderlicher Risikoabwägung - die dortige Rückfallquote zu senken vermag, kann mit dem bisher vorliegenden Datenmaterial nicht hinreichend beantwortet werden.

Es gilt deshalb, die hier ermittelten Ergebnisse sowie die daraus abgeleiteten Tendenzaussagen und Vermutungen auf einer breiteren empirischen Grundlage zu überprüfen, wobei es einer Erweiterung der Stichprobe, einer Verlängerung des Untersuchungszeitraumes und der Einbeziehung weiterer Vollzugsanstalten zur zuverlässigeren Vergleichbarkeit der Gefangenengruppen bedürfte.

Supervision im Strafvollzug – Versuch einer Standortbestimmung

Helmut Wettreck

A) Zum Thema „Strafvollzug“

Wenn der Strafvollzug heute noch pauschal mit dem Begriff „totale Institution“ (Goffman)¹⁾ belegt wird, so trifft er für den offenen Vollzug, aus dem meine Erfahrungen stammen, nur noch bedingt zu. Die Gefangenen arbeiten in der Regel außerhalb der Anstalt auf normalen Arbeitsplätzen ohne besondere Aufsicht. Ihre Freizeit können sie zumindest teilweise auch außerhalb der Anstalt verbringen. Zu ihren Familien haben sie häufiger Kontakte durch Urlaube und Ausgänge. Innerhalb der Anstalt können sie sich frei bewegen und jederzeit einen Bediensteten aufsuchen. Es gibt weniger äußeren Druck.

Damit wird eine Verunsicherung des Feindbildes herbeigeführt, für eine Subkultur kein guter Nährboden. Aus der Konfrontation mit den Bediensteten und der Institution wird häufiger, zumindest partiell, Kooperation. Die Trennung der Innenwelt der Anstalt und Außenwelt relativiert sich. Das neue Strafvollzugsgesetz sagt in § 3: „Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden“.

Die Mitarbeit des Gefangenen an der Gestaltung seiner Behandlung und zur Erreichung des Vollzugszieles (ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen) ist heute nach dem Willen des Gesetzgebers zu wecken und zu fördern. Damit wird die Basis für das ausbalancierte Machtverhältnis der totalen Institution (die Subkultur der Insassen steht der Subkultur der Bewacher gegenüber) verlassen. Distanz, persönliche Sicherheit, moralische Überlegenheit, die wichtige Komponenten der Subkultur der Aufsichtsführenden waren und gleichzeitig den Graben bildeten, der klar die Fronten trennte, bieten keine ausreichende Grundlage für eine Behandlung der Insassen. Somit sind die Bediensteten des offenen Vollzugs im Laufe einer kurzen Entwicklung auf einen anderen Kampfplatz (psychische Ebene) gesetzt worden, auf dem nach anderen Regeln gerungen wird.²⁾ Amtsautorität und Uniform³⁾ werden hier eher als hinderlich empfunden.

War es früher verpönt und untersagt, mit einem Gefangenen zu sprechen, so gerieten die „Bewacher“ in das anstaltsinterne Abseits, die Einfühlungsvermögen und Verständnis für die Situation eines Gefangenen zeigten und dabei erwischt wurden. Heute wird vom Gesetzgeber dieses „Abseits“ zur Regel erklärt. So geraten alle die in ein neues „Abseits“, die bisher im Vollzug ein zumindest innerlich gesichertes Auskommen fanden, insoweit sie sich dem Gefangenen moralisch überlegen fühlten und aus dieser

Position heraus nichtbefragbar operierten. Ob durch die nur halbherzig gesetzlich intendierten Änderungen im Vollzug tatsächlich auch eine höhere Erfolgsquote hinsichtlich der Rückfallkriminalität erreicht werden wird, ist heute noch ungeklärt. Aus der Beobachtung jedoch kann ich sagen, daß das Verhältnis Bedienstete – Gefangene geöffnet worden ist und mehr, sicherlich nicht genug, Spielraum zu persönlicher Gestaltung und entkrampfteren Umgang miteinander gewährt, was für beide Seiten Vorteile bringt.

B) Supervision – ein Angebot in einer Phase der Verunsicherung und des Umbruchs

Die Unterwerfung des Gefangenen unter die Anstaltsordnung konnte früher von den Bediensteten durch den Einsatz von Macht oder gar körperliche Gewalt erreicht werden, ohne daß die Bediensteten auf dem Wege einer Identifikation mit dem Gefangenen Skrupel dabei entwickeln mußten. Jetzt gilt, nicht der Gefangene ist gut, der sich anpaßt und im Sinne der Institution funktioniert, sondern der, der sich mit seiner Straftat, mit sich selbst und mit der Institution auseinandersetzt und so einen Weg der Selbstfindung und Selbstbestimmung einschlägt, den er auch nach seiner Entlassung fortsetzen kann. Das Vollzugsziel: ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen, liegt im Verhaltensbereich, der psychischen Ebene. Die Vollzugsbediensteten sollen seine Helfer auf diesem Wege sein.

Damit ist auch schon ein Stück Weg für den Bediensteten selbst vorgezeichnet. Er soll befähigt sein, auf der Verhaltensebene zu agieren und dort Veränderungen herbeizuführen. Die Gewährung von Vergünstigungen, einst eine Quelle der persönlichen Macht, einen Gefangenen zu „kaufen“, scheidet heute weitgehend als Mittel der Beeinflussung aus, da der Gesetzgeber Vergünstigungen allgemein regelt. Dem Bediensteten öffnet sich aber die Beziehungsebene, wo er mit Nähe und Distanz, mit Identifikation und Konfrontation arbeitet und mit dieser neuen Macht den Insassen zur Reflexion bringen kann.

Die Macht des Gefangenen liegt darin, psychischen Widerstand zu leisten, offene Mitarbeit zu verweigern, Anträge zu stellen, Beschwerden zu schreiben und so dem Bediensteten Arbeit zu machen und ihn nervlich aufzuzeihen. Der Bedienstete kann dem nur mit einer sozialen Reifung und fachlichen Qualifikation begegnen. Wenn er zutiefst an einer Arbeit mit Menschen interessiert ist, was heute gerade von Jüngeren bei einem Berufswechsel in den Vollzug häufig als Wunsch angegeben wird, sucht er auch nach Entwicklungsmöglichkeiten, um im beruflichen Tun Befriedigung zu erleben.

Die Bediensteten sind gegenüber den Insassen in der Minderzahl. Begegnungen zwischen Bediensteten und Insassen auf der Zweierebene unter individuellen Gesichtspunkten reichen nicht aus, um den Gesamtauftrag der Institution (zu befähigen, ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen) zu erfüllen.⁴⁾

1) E. Goffman „Über die Merkmale totaler Institutionen“ in „Asyle“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt 1972

2) Deutscher Bundestag, Parlamentsarchiv, veröffentlichte Materialien Nr. 2/ Dezember 1976 zum Strafvollzugsgesetz zu § 142, S. 2007

3) Materialien zum StVollzG zu § 3, S. 1769

4) Prof. G. Kirchhoff führte in seinem am 12. 9. 77 vor den Sozialarbeitern der Justizvollzugsanstalten NRW in Monschau gehaltenen Vortrag kritisch aus: „... ist das Ziel, ein Leben ohne Straftaten zu führen, zu hoch angesetzt ... als realistisches Vollzugsziel bleibt dann: Der Gefangene soll lernen, ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen, er soll in das normale Leben eingegliedert werden“.

Im offenen Vollzug hat sich das Mittel der Gruppenarbeit⁵⁾ bewährt, um die zahlenmäßige Ungleichheit zwischen Insassen und Bediensteten aufzufangen und die Funktionsfähigkeit der Institution als offene Anstalt zu verbessern. Gruppenarbeit – insbesondere soziale Gruppenarbeit – wird sowohl von der geringeren Zahl der Verwaltungskräfte und der Fachdienste (Pfarrer, Sozialarbeiter) als auch von Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes, die die absolute Mehrheit aller Bediensteten ausmachen, durchgeführt. Gruppenarbeit hat hier Tradition insoweit, als sie als Methode von Insassen und Bediensteten befragt, diskutiert und gehandhabt wird. Sie wird immer wieder neu in Frage gestellt und muß sich neu bewähren – und sie stellt die Befrager in Frage. Wer sich in Frage gestellt sieht, ist leicht geneigt, dagegen zu sein.

Die neuen Aufgaben fordern und strukturieren zugleich die Bediensteten und die Institution. Die im offenen Vollzug sichtbare Tendenz liegt deutlich in einer Abkehr von formalen Kriterien⁶⁾ wie Sicherheit und Ordnung der Anstalt und in der Entwicklung von betreuungs- und behandlungsorientierten Kriterien wie eine Möglichkeit zur Erprobung und Entscheidung geben, Akzeptieren von relativen Mißerfolgen als neue Normen für den Umgang zwischen Bediensteten und Gefangenen, weg von äußerer Bewachung und Reglementierung, hin zu sozialpädagogischer Einflußnahme.

Das führt naturgemäß zu persönlichen Unsicherheiten und in den Widerstreit zu bisherigen Werthaltungen unter den Bediensteten. Äußere Konfrontation, die dem Beamten bisher die innere Distanz zum Gefangenen ließ, wandelt sich zu beobachtbarer Kooperation bzw. erhält einen deutlichen Akzent der Konfrontation auf der Verhaltensebene, die eine innerliche Nähe zum Gefangenen voraussetzt. Die Umstellung gelingt einzelnen Bediensteten mehr oder weniger gut. Supervision⁷⁾ enthält das Angebot, diesen Prozeß der Umstellung fachlich zu begleiten.

C) Modell Gruppensupervision

Gruppenarbeit ist in der Justizvollzugsanstalt Attendorf Bestandteil des Alltags. So besteht auch zur Supervision in der Gruppe besondere Affinität. „Gruppe“ wirkt dabei als ein Reiz. Für einige Bedienstete bedeutet sie etwas Bekanntes und gibt Gefühle der Bestätigung und guter Erfahrung, für andere die Gelegenheit sie kennenzulernen⁸⁾

5) Materialien zu § 7 StVollzG, S. 1778

6) Materialien zu § 143 StVollzG, S. 2009

7) Supervision: Die Übersetzung aus dem Englischen bedeutet Überwachung, Beaufsichtigung, Kontrolle. Hinweisen möchte ich hier auf die noch laufende Diskussion über das Selbstverständnis von Supervision, wo etwa G. Melzer von einem integrativ-funktionalistischen Verständnis ausgeht und gesellschaftliche Gegebenheiten nicht besonders hinterfragt, J. Wilhelm aber in „Neue Praxis“ 1975/S. 139 ausführt: „Emanzipatorische Sozialarbeit versteht sich in diesem Sinne nicht wertneutral, wie dies z. B. der „kritische Rationalismus“ (Rössner) zu sein vorgibt, sondern sie ergreift Partei für die Befreiung des Menschen und gegen seine Domestizierung“. Dazu auch G. Zlob in der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ Nr. 26/1977, S. 126: „Zur Kontrolle der psychischen Verarbeitung des Umgangs mit Insassen und Mitarbeitern sollte sich der Sozialpädagoge unbedingt einer Supervision unterziehen, die in einer Gruppe oder einzeln erfolgen kann“.

8) Hier sei auf die Warnung von H. J. Kersting hingewiesen: „Geht es wirklich um die Reflexion der eigenen Praxis, oder verbirgt sich bewußt oder unbewußt der Wunsch nach Gruppenerlebnis und Gruppenerfahrung?“ („Kommunikationssystem Gruppensupervision“, Lambertus-Verlag 1975, S. 14). So auch Strömbach u. A. in „Supervision“, Burckhardt-Verlag, S. 329: „Die Balance zwischen fachlicher Arbeit und Ausagieren der Gruppendynamik ist sicher ebenso schwierig wie reizvoll“.

und sich mit ihr auseinanderzusetzen. Supervision als Arbeitsmethode kommt dann hinzu.⁹⁾

Der mündlich eingebrachte Bericht¹⁰⁾, die gegenseitige kollegiale Beratung der Mitglieder untereinander, die Beratung der Gruppe und des Einzelnen durch den Supervisor und sein Agieren mit dem Gruppenprozeß und die gemeinsame Auswertung des Gruppengeschehens im Blick auf Lernergebnisse lassen sich als wesentliche Merkmale meines derzeitigen Beratungskonzeptes¹¹⁾ aufzeigen.

Bedenken hatte ich, wie Supervision sich entwickeln würde bei Teilnehmern, von denen niemand über eine sozialpädagogische Ausbildung, etwa auf der Ebene des Sozialarbeiters, verfügt. Von zehn Teilnehmern, die in zwei Supervisionsgruppen agierten, kamen neuen aus dem allgemeinen Vollzugsdienst und einer aus dem gehobenen Verwaltungsdienst. Nur einer der Teilnehmer brachte Vorerfahrungen mit aus einer Gruppensupervision. Rückblickend kann ich sagen, daß die Berufsausbildung der Teilnehmer für den Fortgang der Supervision sich als weniger bedeutsam erwiesen hat als ihre persönlichen Erfahrungen im Metier der Gruppe. Offensichtlich ersetzte hier die Praxis, die subjektive Sicherheit in der Gruppendynamik vermittelt, in dieser Hinsicht eine höherwertige qualifizierte sozialpädagogische Ausbildung.

D) Ansatzpunkte für Supervision

Unter dem Blickwinkel „Institution als Gemeinwesen“¹²⁾ ergibt sich eine Unzahl von Problemstellungen, die Gegenstand von Supervision sein können. Ich möchte mich auf einige beschränken, die mir z. Zt. wichtig erscheinen.

Supervision

- a) begleitet die persönliche Entwicklung des Beamten im Sinne einer sozialen Reifung. (Umgang mit: Werte, Normen¹³⁾, biographischen Problemen, eigenen Gefühlen, eigener Aggression, Frustration)
- b) reflektiert das Verhältnis Beamter – Institution in Richtung der gesellschaftspolitischen Dimension¹⁴⁾. (Bewußtmachen: Was ist das Ziel der Institution? Wie macht sie das? Welche Wertvorstellungen werden

9) Vergl. A. Uleyn, der in „Sozialpädagogik“, Heft 1, Januar 1976, S. 14, sich zu den „Konstanten“ in der Gruppensupervision äußert und sie abgrenzt gegenüber anderen Formen von Ausbildung, Training und Beratung.

10) N. Neidhardt schreibt im „Nachrichtendienst“ Nr. 2/1973, S. 39: „Für Lernprozesse in der geschilderten Art ist der spontane, mündliche Bericht dem schriftlichen vorzuziehen“.

11) Vergl. G. Leuschner, der sein interaktionistisches Beratungsmodell in der Gruppe vorstellt in „Supervision“, Haus Schwalbach 1977, und G. Melzer „Funktionen und Einsatzbereiche der Praxisberatung (Supervision)“ im „Nachrichtendienst“ 9/1977

12) Materialien zum StVollzG, BT-Drucksache 7/918, S. 42: „Gefangenengruppen wie auch die ganze Anstalt als ‚Gemeinwesen‘ sind zum Gegenstand methodisch fundierter Sozialarbeit zu machen“.

13) W. Szilant schreibt in der „Neue Praxis“ 1/1975, S. 40: „In der Supervisionsgruppe soll primär das berufliche Handeln in seiner Verbindung zu den eigenen Haltungen, Einstellungen und Verhaltensweisen überprüft und reflektiert werden“.

14) Dirk Zimmer äußert zum emanzipatorischen Charakter der Kommunikations-therapie: „daß Emanzipation der Mitglieder endgültig nur durch die Emanzipation der Gesellschaft erreicht ist“. („Leben lernen 1“, Pfeiffer Verlag 1971, S. 443.) In Anwendung hier: emanzipiertes Verhalten des Bediensteten ist endgültig nur in einer sich emanzipierenden Institution möglich.

in ihrem Handeln sichtbar? Wie verhalte ich mich hierzu? Wie gebrauche ich meine Macht in der Institution?)

- c) untersucht die Beziehung Beamter – Gefangener unter dem Aspekt, daß es für beide wünschenswert wäre, wenn sie sich emanzipieren. (Bin ich ständig in Verteidigungshaltung? Handle ich aus dem Gefühl sittlicher und moralischer Überlegenheit?! Möchte ich den Gefangenen belehren? Kann ich auch von ihm etwas lernen ¹⁵⁾? Nehme ich seine Gefühle ernst? Möchte ich, daß es ihm gut geht, schlecht geht?!)
- d) fördert die Entwicklung von Strategien und Interventionen gegenüber der Institution, Gefangenen und Kollegen als fachliche Weiterbildung. (Was kann ich von dem Verhalten des Supervisors in der Gruppe übernehmen für mein Handeln ¹⁶⁾? Was von den anderen Gruppenmitgliedern? Wie wird in der Gruppe konfrontiert, gestritten, Anerkennung gegeben? Woran stelle ich fest, daß eine Änderung eingetreten, ein Ziel erreicht ist?)

E) Zielvorstellungen für Supervision

- a) Zu lernen, die eigene berufliche Position zu erkennen und mit den Erwartungen, die daran geknüpft werden, umzugehen. (Welche Rolle wird mir zugeschrieben? Will ich sie übernehmen? Wie will ich sie gestalten? Deutlich zu machen an eingebrachtem Fallmaterial und seiner Art der Behandlung in der Gruppe, erlebbar am Supervisor und den Mitsupervisanden, wie sie mit ihrer Rolle umgehen.)
- b) Erkennen und unterscheiden von Inhalts- und Beziehungsebene sowie bewußtes Agieren auf beiden Ebenen im Gruppenprozeß. (Genau hinhören: was will er damit sagen? Nachfragen, antworten, sich in den anderen einfühlen.)
- c) Beobachten von nichtsprachlicher Kommunikation in der Gruppe und sie in sprachliche zurückübersetzen. (Was bedeutet etwa: Wippen mit dem Fuß, zur Uhr schauen, Sitzhaltung, mit freundlichem Gesicht aggressive Sätze loszuschießen?)
- d) Eigene Gefühle zuzulassen und mit ihnen offen umzugehen, fremde Gefühle wahrzunehmen und auf sie mit eigenen Gefühlen offen zu antworten. (Aussprechen, wie mir zumute ist.)

¹⁵⁾ „Erziehungswissenschaftlich dürfte heute als gesichert gelten, daß pädagogisches Handeln nicht als Ein-Weg-Kommunikation realisierbar ist. Vielmehr muß von einem kommunikativen und kooperativen Handlungssystem ausgegangen werden, in dem der Klient (der Gefangene, der Insasse) ebenso Handelnder ist wie der Erzieher selbst“. So Max Busch in: „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“, 26/1977, S. 64. Auch Adrian Gaertner in „Überlegungen zur Supervisorenausbildung“, S. 80, geht in diese Richtung, wenn er von der Gruppenforschung formuliert: „Ihr käme dabei die Affinität zu einer Methode von Sozialarbeit und Supervision zugute, die in den betroffenen Klienten nicht Objekte administrativen Zugriffs, sondern Subjekte gemeinsamen Veränderungsprozesse sieht“.

¹⁶⁾ G. Wittenberger in „Neue Praxis“ 1/77, S. 20: „Sein Verhalten kann man als ‚Modellverhalten‘ beschreiben“.

- e) Trainieren der Selbst- und Fremdwahrnehmung. (Wie komme ich bei anderen an? Wie stehen sie zu mir? Geklärte Beziehungen verbessern das Betriebsklima.)
- f) Eigene Konflikte nicht mehr zu unterdrücken. (Auffinden von persönlichen Lernzielen und daran zu arbeiten.)

F) Zum Lernen in der Supervision

Supervisor und Supervisanden standen vor der Aufgabe, sich in diese neuen Rollen einzuleben. Probleme aus den weiter bestehenden Rollen (Sozialdienst : allgemeiner Vollzugsdienst) wirkten in die Supervision hinein und mußten zunächst aufgearbeitet werden, um in den neuen Rollen ¹⁷⁾ arbeitsfähig zu sein. Vor ähnliche Probleme sieht sich der Supervisand in seiner Praxis auch gestellt, z.B. wenn er dem Gefangenen einmal als Kontrolleur, dann wieder als Betreuer begegnet.

Anfangs verunsichert die Methodik einige Teilnehmer, weil der Supervisor auf eine neue Art des Lernens abhob ¹⁸⁾, die nicht auf die Vermittlung von theoretischem Wissen zielte. Es wirkte dann aber befreiend und erleichternd, daß ihr Alltag Gegenstand des Lernens wurde. Bald wurde deutlich: ich kann nur so viel lernen, wie ich bereit bin, an Material und von mir selbst einzubringen. Aber was macht der Supervisor mit seinem Wissen, das er in der Supervision über seine Kollegen erhält? Die Angst, es könnte in eine dienstliche Beurteilung aufgenommen werden, wird zumindest zu Beginn der Supervision artikuliert.

Zum Lernen in der Supervision gehört, sich selbst gestatten zu können, Angst zu haben, schwach zu sein, Fehler zu machen, etwas nicht zu wissen und dieses in eine Gruppe von Kollegen ¹⁹⁾, die häufig Konkurrenten ²⁰⁾ im Blick auf eine Beförderung sind, einzubringen. Jeder in der Gruppe macht sich ein Bild von dem anderen und teilt es ihm mit. Die Gegenüberstellung von Selbstbild und Fremdbild fordert zur Auseinandersetzung heraus. Daran wird deutlich, daß Lernen in der Supervision auch mit Ängsten verbunden ist, die jederzeit aktiviert werden können. Wenn diese Ängste in der Gruppe ausgesprochen und aufgearbeitet werden, entsteht daran Vertrauen. Wenn ich meine Angst zulassen und mit ihr umgehen darf, kann ich auch einem schwierigen Gefangenen einen Freiraum für seine Angst gestatten. So entfernt sich der Beamte von der Position, sich ständig angegriffen zu fühlen und seine Macht dem Gefangenen demonstrieren zu müssen. Wichtiger wird daran, daß der Gefangene aus dieser Situation etwas für die Weiterentwicklung seiner Persönlichkeit lernt.

¹⁷⁾ Darauf verweisen auch Strömbach u. a. Seite 313 zu ⁸⁾.

¹⁸⁾ „Lehren ist entsprechend nicht Programmieren, sondern Problematisieren, nicht Abkündigen von Antworten, sondern Aufwerfen von Fragen . . . Provokation zur Selbstbestimmung“. H. J. Kersting, S. 23 zu ⁸⁾.

¹⁹⁾ „Es erweist sich als extrem schwierig, offen und ohne Angst vor Kritik mit den Kollegen über die eigenen Probleme mit den Klienten zu sprechen“, schreibt Wolfgang Schmidbauer in „Die hilflosen Helfer“, S. 153, Rowohlt 1977.

²⁰⁾ Johann Wilhelm u. a. „Versuch einer emanzipatorischen Gruppensupervision“ in „Neue Praxis“ 4/77, S. 358 - 373, geht auf die Konkurrenz in der Gruppe ein.

Der Supervisor tritt aus seinen sonstigen Rollen in der Anstalt (Sozialarbeiter, Kollege, Angehöriger des gehobenen Dienstes) heraus und behält Informationen für sich. Damit verhält er sich ähnlich wie der Gruppenleiter in der sozialen Gruppenarbeit, der Informationen aus der Gruppe nicht gegen ein Gruppenmitglied verwendet, wenn er diesem in einer anderen Rolle, etwa bei der Abwicklung eines Hausstrafverfahrens, begegnet. Vielmehr gibt er den Fall dann an einen Kollegen ab.

Wenn diese Vorgänge als Beispiele von den Supervisanden erlebt und reflektiert werden, erweist sich das Lernen in der Supervision als Modell und integrierendes Prinzip sowohl für die eigene Entwicklung, für das Lernen zwischen Gefangenen und Bediensteten als auch für das Lernen an und mit der Institution.

G) Supervision und Institution

Meine Erfahrungen mit Supervision habe ich mit Kollegen aus der eigenen Institution gemacht. Offenheit untereinander fällt hier besonders schwer, da man sich kennt und Vorerfahrungen hat. Das eingebrachte Material ist leicht zu überprüfen, da jeder den Arbeitsplatz des anderen ausreichend kennt. Auch die Folgen der Supervision am Arbeitsplatz und im Bereich der persönlichen Beziehungen sind, wenn sie eintreten, offenkundig. Die Mehrzahl der Supervisanden kam aus dem allgem. Vollzugsdienst, einem Zweitberuf, der aber in der Hierarchie der Anstalt die untere Ebene einnimmt. Sie sind im formalen Bereich Weisungsempfänger und geben solche an Gefangene weiter, andererseits haben sie einen weiten persönlichen Spielraum in den Bereichen, wo sie als Betreuer bzw. als Behandler tätig werden. Wenn sie für sich unter Supervision eine Auseinandersetzung mit der Autorität (Hierarchie, Institution) im Sinne einer Befragung und Abklärung geführt haben (in der Supervisionsgruppe mit der Autorität des Supervisors), können sie ihre Autorität (Amtsautorität und personale Autorität) dem Gefangenen gegenüber bewußter gebrauchen, um damit Lernsituationen zu gestalten.

Der Supervisor (Sozialarbeiter im Hauptberuf) hat Bediensteten gegenüber keine Weisungsbefugnis. Er ist in der Struktur der Anstalt neben der Hierarchie angesiedelt, seine Fachaufsicht wird vom Präsidenten des Vollzugsamtes ausgeübt. Er arbeitet bislang noch ohne direkten Auftrag der Institution. Die Autorität des Supervisors wird nicht durch eine Leistungsfunktion abgesichert, sondern erwächst aus dem fachlichen Können und dem Vertrauen auf der Beziehungsebene. Damit wird das Lernen in der Supervision nicht zusätzlich durch die Verbindung von Kontrolle und Aufsicht aus einer anderen Rolle (Leitungsfunktion) des Supervisors belastet.

Ich sehe in diesem Arrangement einen Ansatz zur Entwicklung der Institution im Sinne einer emanzipatorischen Reifung nicht auf Verordnung der Hierarchie von oben, sondern von den Erfahrungen, den Empfindungen und Bedürfnissen der Basis ausgehend, wie sie in den Super-

visionsgruppen sich äußert, die zu Einstellungs- und Strukturveränderungen bei den Bediensteten und der Institution führt.²¹⁾ Diesen Ansatz empfinde ich als demokratisch und humanistisch. Er öffnet auch das Verständnis für mehr Demokratisierung der Beziehung zwischen Gefangenen und Bediensteten und der Institution in Richtung auf eine Partnerschaft.

Zu meinem Thema bin ich gekommen über einen Artikel²²⁾. Es macht mir Spaß, die dort zusammengetragenen Vorstellungen mit meiner Praxis zu vergleichen und eigene Positionen zu beziehen. „Mein Supervisor“ ist kein Supermann, zwanghaft zum Erfolg verdammt, nicht tätig zur pragmatischen Disziplinierung der Mitarbeiter im Sinne des Funktionierens für die Institution, indem er Supervision gekoppelt mit leitender Tätigkeit dazu benutzt, „Vermittlung von Organisationszielen und Sorge für deren Verwirklichung“ (Melzer) zu betreiben. Vielmehr sehe ich in seiner Person so etwas wie berufliche Bildung²³⁾ (engagierten Standort haben, Zeit haben, Wärme abgeben, Freiheit ausleben z.B.) sichtbar werden, die nicht aufgeht in fachlich-ernster Aufgeregtheit, sondern darüber hinaus weist in Richtung auf einen menschlicheren Menschen²⁴⁾. Er befragt und läßt sich in Frage stellen. Von diesem Supervisor nehme ich an, daß er als fachlich fundierte Persönlichkeit Kraft hat, strukturelle Reifungsprozesse in Personen und Institutionen zu indizieren und zu fördern. Ein Idealbild?!²⁵⁾ Ich hoffe nicht.

21) siehe auch in Johann Wilhelm u. a. in „Neue Praxis“ 4/77

22) G. Melzer: „Funktionen und Einsatzbereiche der Praxisberatung (Supervision)“, ND des Deutschen Vereins, Sept. 1977

23) G. Wittenberger schreibt dazu in „Neue Praxis“, 1/77, S. 23: „Damit ist auch gesagt, daß auf dem Felde der Supervision auch ‚personengebundenen Wissen und Können‘ eine Rolle spielt, das nie annähernd exakt sprachlich theoretisch dargestellt werden kann“.

24) „Langfristig bedeutet dies für uns, Supervision, die in erster Linie der Disziplinierung von Arbeitskraft und der Anpassung professioneller Kompetenz an die derzeitige Versorgungssituation dienen soll, zu verweigern“ (Strömbach u. a. in „Supervision“, S. 367)

25) Hier gilt ähnliches, was Dirk Zimmer zur Zielvorbereitung der Kommunikationstherapie hinsichtlich ihres „utopischen Charakters“ formuliert: „Schließlich lassen sich erst durch Abstecken ausweisbarer Ziele die Maßstäbe für deren erreichten Fortschritt gewinnen“. S. 441, „Leben lernen 1“ Pfeiffer Verlag, München 1971

Behandlung Drogenabhängiger unter den Bedingungen einer Strafanstalt

Ein Bericht über die Drogenabteilung der Justizvollzugsanstalt Tegel

Walter Kindermann

I. Zur Fragestellung

Die Drogenabteilung der JVA-Tegel ist – was innere Struktur, finanzielle und personelle Ausstattung und Handlungsautonomie gegenüber der Anstalt angeht – sicherlich kein Beispiel für optimale Bedingungen therapeutischer Arbeit mit Drogenabhängigen. Aber sie bietet ein treffendes Bild für – realistische – Möglichkeiten stationärer Arbeit mit dieser Klientengruppe im Strafvollzug. Sie ist keine hervorragend ausgestattete Modelleinrichtung, sondern ist unter auch für andere Anstalten vergleichbaren, langwierigen, institutionellen Auseinandersetzungen und Anstrengungen entstanden und bisher äußerst unvollständig. Gerade wegen der Durchschnittlichkeit und Beschränktheit der Abteilung sind aber die Erfahrungen, die in nunmehr fünfjähriger Arbeit gesammelt wurden, zu wesentlichen Teilen auch auf andere Anstalten übertragbar.

Für die Behandlungsarbeit mit Drogenabhängigen im Strafvollzug sind zwei zentrale Fragestellungen generell von Interesse:

1. Ist Therapie von Drogenabhängigen unter den Zwangsbedingungen einer Strafanstalt überhaupt möglich? Falls ja, wie hoch sind die Ansprüche, denen sie genügen kann und wie muß sie inhaltlich strukturiert sein?
2. Wie ist das Spannungsverhältnis zwischen der Behandlungseinrichtung auf der einen und
 - a. der Mehrzahl der restlichen Drogenabhängigen und
 - b. der übrigen Gefangenen auf der anderen Seite möglichst produktiv zu bewältigen, solange – was dringend zu fordern bleibt – noch keine getrennten Bereiche für alle inhaftierten Drogenabhängigen zur Verfügung stehen?

II. Die Abteilung

1970 wurden die ersten Konzeptionen für einen Drogenbereich im Berliner Vollzug entwickelt, 1974 entstand die erste Station, 1976 war sie voll funktionsfähig und seit Oktober 1978 bestehen die wesentlichen Rahmenbedingungen einer Abteilung aus zwei Stationen.

Die Abteilung kann 35 drogenabhängige Klienten aufnehmen, sie wird betreut von einem Team aus zwei Sozialarbeitern und zwei Psychologen. Für die Aufnahme- und Behandlungstation stehen fünf Krankenpfleger, für die Behandlungsstation

sechs Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes zur Verfügung. Der Abteilung angegliedert sind drei mit Werkmeistern besetzte Werkstätten, die ausschließlich der Abteilung zur Verfügung stehen.

Behandlungswillige Klienten kommen zunächst drei Monate auf die von der Anstalt völlig abgeschirmte Aufnahme- und Behandlungstation. Hier wird psychologische Diagnostik geleistet, Drogenkarriere, Sozialanamnese erhoben usw. und die Belastungsfähigkeit gegenüber alltäglichen Leistungsanforderungen in einem geregelten Tagesablauf mit fester Arbeitszeit usw. erprobt. Klienten, die mit dem erklärten Ziel aufgenommen werden, nach einem kurzen Strafreis weiter in externe Therapien vermittelt zu werden, bleiben für die gesamte Strafdauer in dieser geschlossenen Station. Wenn der Versuch, individuelle und gruppenspezifische Prozesse der Auseinandersetzung mit der Suchtproblematik in Gang zu setzen und einen therapeutischen Prozeß einzuleiten, so weit fortgeschritten ist, daß eine Steigerung der Freiheitsgrade und der Belastungssituationen notwendig wird, erfolgt nach frühestens drei Monaten die Verlegung in die Behandlungsstation, die nach einem halboffenen Prinzip arbeitet. D.h. es werden Möglichkeiten der Drogenbeschaffung prinzipiell eingeräumt, die Einhaltung der Resistenz aber überprüft. Solche Beschaffungsmöglichkeiten bestehen sowohl intramural auf dem Weg zum Arbeitsplatz z. B. als auch während Vollzugslockerungen.

Wir haben dieses Verfahren nicht etwa als bewußtes Konkurrenzmodell zum Abschirmungsprinzip, sondern schlicht aus dem Druck institutioneller Bedingungen entwickelt. Wir wollten zum einen unsere Klienten nicht jahrelang vor Drogen „behüten“, um sie anschließend abrupt ohne Schutz in eine Realität mit Drogen zu entlassen, zum anderen aber wollten wir auch nicht auf schulische und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen verzichten. Diese jedoch waren institutionell nur unter zumindest partiellem Verzicht auf Abschirmung möglich. Und schließlich mußten wir – solange innerhalb der Anstalt eine eigene Drogenszene bestand – davon ausgehen, daß eine totale Abschirmung vom Markt ohnehin nicht möglich war („Pendeln“, Kalfaktor, usw.).

Aus dieser durch die institutionellen Bedingungen erzeugten Situation hat sich dann das „Tegeler Modell“ entwickelt, das von einer halboffenen Situation mit realitätsnahen Verführungsmöglichkeiten ausgeht, im Gegenzug aber die möglichen Beschaffungskanäle zu erfassen sucht und in einem strikten Kontrollsystem die Abstinenz der Abhängigen überwacht und Drogenkonsum massiv negativ, Abstinenz deutlich positiv sanktioniert.

Diese halboffene Situation in einer Anstalt mit intramuraler Szene (vgl. Kindermann, in Keup 1979) und ausgefeiltem Kontrollsystem in der Abteilung erlaubt dann auch die fachlich qualifizierte, sorgfältig abgestufte und verantwortliche Planung von Vollzugslockerungsmaßnahmen. In der Zeit der stärksten Ausreifung des Systems und der meisten Urlaubsmaßnahmen sind von etwa 150 Urlauben oder Ausgängen nur 3 gescheitert. Drei Klienten haben erfolgreich und drogenfrei (im Jahr 1978) Freigang bis zu sechs Monaten in einem Freigängerhaus außerhalb unseres Bereichs bewältigt. Die unbedingte Voraussetzung

für solche Lockerungsmaßnahmen ist allerdings die strikte Abstinenzkontrolle und Rückfallsanktionierung. Urlaub kommt nur in Frage nach einer absolut drogenfreien Zeit in der geschlossenen und nach zumindest zwei drogenfreien Monaten in der halboffenen Station. Während dieser zwei Monate findet mindestens ein begleiteter Ausgang mit einem Therapeuten statt, in dem das soziale Umfeld, in das ein späterer Urlaub führen soll, gemeinsam besucht und die Fähigkeit des Klienten zur Bewältigung der Freiheit erprobt werden.

Drogenkonsum – auf der Station oder während eines Urlaubs –, der durch eine Urinkontrolle nachgewiesen wird, führt ohne Diskussion zu drei Monaten Urlaubssperre, im Wiederholungsfall zur Verlegung von der Station. Es gibt nur eine Ausnahme, die sehr selten in Anspruch genommen wurde, aber klimatisch und für das Selbstverständnis der Station bedeutsam ist: Wenn ein Klient von sich aus und ohne daß eine Urinkontrolle vorgesehen ist zum Therapeuten kommt, einen Rückfall eingesteht und ihn aufarbeiten möchte, erfolgt keine reguläre Sanktion, sondern lediglich Maßnahmen, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern und die zwischen Therapeut und Klient *freiwillig vereinbart* werden. Diese Ausnahme kann natürlich nur sehr selten in Anspruch genommen werden, wenn sie nicht in ihrer Bedeutung verkehrt werden soll. Die Praxis hat erwiesen, daß dies in der Tat nicht als Fluchtweg benutzt wird (es hat sich sehr schnell herumgesprochen, als der erste Klient bei einer anstehenden Urinkontrolle bat, darauf zu verzichten und mit dem Therapeuten sprechen wollte, dieser das aber strikt ablehnte), auf der anderen Seite stärker als verbale Äußerungen dokumentiert, daß das Kontrollsystem nicht als „polizeiliche“ Maßnahme des Mißtrauens zu verstehen ist, sondern den motivierten Klienten hilft, ihre Abstinenz unter Beweis zu stellen und in der Folge die Chancenstruktur der Klienten immens erweitert.

Das gesamte Konzept ist darauf abgestimmt, im Verlauf der Behandlung *systematisch Behütung abzubauen* und Konflikt- und Versuchssituationen kontrolliert zu verstärken. Es wird versucht, eine Verknüpfung von produktiver Leistung und Chancenstruktur, d. h. insgesamt eine erkennbare und realistische Perspektive zu schaffen. Der Klient muß erkennen, daß er selbst zwischen Rückfall und Perspektivlosigkeit oder Resistenz und Chance wählen kann, und er muß, wenn er die Resistenz wählt, auch die Chancen bekommen.

III. Strukturelle Defizite

Strukturelle Defizite betreffen grundsätzliche Fragen der Vollzugssituation und lassen sich generell als Fakten beschreiben, die die sinnvolle Planung eines therapeutischen Ablaufs erschweren. Einige Beispiele:

1. Das massive Drogenangebot der intramuralen Szene erschwert den Aufbau langfristig abstinenter Verhaltens. Der Klient muß nicht nur darauf verzichten, sich Drogen beschaffen zu wollen, er muß regelmäßig *Angebote ablehnen*.

2. Durch die fehlende Einbettung der therapeutischen Abteilung in ein Gesamtsystem für alle inhaftierten Drogen-

abhängigen ist gegenwärtig eine bei Rückfall notwendige Verlegung eine garantierte Festschreibung des Rückfalls ohne Alternative.

3. Die Zeitperspektive ist nur teilweise planbar. Sie orientiert sich nicht an der Entwicklung des Klienten, sondern an starren juristischen Bedingungen. Eine Berufsausbildung kann in der Regel nur geplant werden, wenn die Förderungsbedingungen des Arbeitsamts erfüllt sind usw. . . .

4. Der bürokratisch strukturierte Zwangskontext beeinträchtigt durch therapiefindliche Regelabläufe (die sowohl unnötig repressiv als auch unangemessen liberal sein können) den Therapieprozeß.

5. Die Unterordnung der Drogenabteilung in allen „dienstlichen“ Fragen unter das andere Schwerpunkte setzende Gesamtvollzugssystem verhindert häufig die Mindestanforderungen an Bereichsautonomie, die zum Etablieren eines problemangemessenen therapeutischen Milieus erforderlich wäre.

IV. Thesen zum Gesamtvollzug

1. Da Drogenabhängigkeit zwar als Krankheit definiert, aber immer stärker mit sekundärer Kriminalität verknüpft ist und externe Behandlungseinrichtungen viele Abhängige aus unterschiedlichen Gründen nicht erreichen, werden die Drogenabhängigen dem Vollzug auf absehbare Zeit erhalten bleiben.

2. Echte therapeutische Programme für die Gesamtheit der drogenabhängigen Gefangenen sind im Vollzug aus inhaltlichen und finanziellen Gründen zur Zeit nicht realisierbar.

3. Im Falle der Fortschreibung der gegenwärtigen Anstaltsstrukturen ist zu erwarten, daß über das Drogenproblem sowohl

- a. liberale Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes für die Gesamtheit der Gefangenen Stück für Stück reduziert werden als auch
- b. wegen der unausbleiblichen Ineffizienz der Kontrollen in einem heterogenen Vollzug sich weiterhin eine Szene mit sehr harten Bedingungen etabliert und unter Verschärfung der Probleme neue Drogenabhängige im Strafvollzug rekrutiert werden.

4. Die Aufgaben des Vollzugs, das Strafvollzugsgesetz uneingeschränkt zu realisieren, seiner Schutzverpflichtung gegenüber den Gefangenen nachzukommen (Ansteckungsgefahr für Nichtabhängige und Konsummöglichkeit für Abhängige verhindern) und im Rahmen der inhaltlichen Möglichkeiten auch Drogenabhängigen Rehabilitationschancen anzubieten, können nur mit Hilfe struktureller Veränderungen erfüllt werden.

V. Strukturelle Veränderungen

1. Im Vorfeld: Drogenabhängige dürfen erst dann in den Vollzug eingewiesen werden, wenn die Möglichkeiten zu Therapie außerhalb keine realistische Chance mehr bieten.

2. Die intramurale Szene muß liquidiert werden. Deshalb müssen: Die nichtabhängigen Dealer (vor allem die Vollzugsdealer) in Sonderbereiche außerhalb der großen Anstalten verlegt und Drogenabhängige von anderen Gefangenen getrennt untergebracht werden.

3. Diese Bereiche müssen räumlich, organisatorisch und personell autonom sein, Abstinenzsicherung gewährleisten, die Betreuung muß nach den Kriterien einer klaren Chancenstruktur mit innerem Ablauf und Perspektive gegliedert sein, und der Drogenabhängige muß die Chance haben, bei entsprechender – zu beweisender – Motivation und Fähigkeit möglichst strafeitunabhängig in externe Therapien weitergefordert zu werden.

Drogenbereiche im Vollzug müssen sich als Teil des gesamten Verbundsystems der Behandlung Drogenabhängiger legitimieren.

Damit liegt die Antwort auf die eingangs formulierten Fragestellungen auf der Hand:

1. Therapie – und vor allem Motivationsarbeit – mit Drogenabhängigen im Strafvollzug ist möglich, aber sie entspricht nicht der in externen Langzeittherapieeinrichtungen. Zielgruppe der Arbeit im Strafvollzug müssen die Drogenabhängigen sein, die nicht frei motiviert werden konnten und für die mit Hilfe therapeutisch orientierten Zwangs eine Abstinenzmotivation eingeleitet werden kann. Das Zwangsverhältnis ist das entscheidende Hindernis für eine spontane Motivation, aber auch der einzig mögliche Ansatz für die Klienten, die unter freien Bedingungen – aufgrund der spezifischen Merkmale der Sucht – das Feld verlassen würden, bevor überhaupt der Anfang einer Veränderung möglich wird.

2. Das Spannungsverhältnis zwischen Behandlungseinrichtung und Restvollzug ist nur lösbar im Zusammenhang mit Maßnahmen, die die Abhängigen von den anderen Gefangenen trennen und in Stufenprogramme mit klarer Chancenstruktur, Perspektiven und (auch negativen) Alternativen einbinden, sie selbst zu Leistung herausfordern und diese unbürokratisch honorieren.

Literatur

- Bschor, F.: „Zur Frage der Wirksamkeit strafrechtlicher Maßnahmen bei Drogenabhängigen vom Opiattyp“. in: Zeitschrift für Rechtsmedizin 1976
ders.: „Sozialmedizinische Probleme der Drogenszene“ in: Hoffmann, J. (Hrsg.) „Zur Therapie Süchtiger“ Frbg. 1973
Hiob, J.: „Induzierter Drogenmißbrauch im Strafvollzug“ in: Keup, W. (Hrsg.) „Sucht als Symptom“ Stuttgart 1978
Kindermann, W.: „Deformationen des Sozialverhaltens bei primär und sekundär kriminellen Drogenabhängigen“ in Keup: „Folgen und Folgeerscheinungen süchtigen Verhaltens“ demnächst Thieme-Verlag, Stuttgart
ders.: „Verwahren, motivieren, therapieren“ in „Drogen, Neuer Rundbrief“ des Berliner Senats, 1978
ders.: „Bedingungen der Therapie unter Zwang“. Dissertation, im Druck.
Keup, W.: „Nachreifung als Therapieziel bei jugendlichen Drogenabhängigen“. Kassel 1973
Kleiner, D.: „Der junge Drogenabhängige im Strafverfahren – Therapieeinleitung und -motivation durch den Jugendrichter“ in Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Köln 1978.
Kreuzer, A.: „Drogen und Delinquenz“. Wiesbaden 1975

Drogenabhängigkeit und Strafvollzug *

Langzeittherapie für drogenabhängige Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Münster

Ute Romkopf

Die Vorstellung von Drogentherapie im Strafvollzug stößt bei Außenstehenden vielfach auf Skepsis, Unglauben und Ablehnung.

Zweifel und negative Kritik beginnen mit Hinweisen auf mangelnde Motivation der Probanden und Zwangsentziehungsmaßnahmen, wobei die Untersuchungshaft den Platz eines Lückenbüßers für fehlende geschlossene Krankenanstalten einnimmt. Warnungen werden laut vor der Gefahr einer Gettoisierung und der subkulturellen Verfestigung bei Unterbringung der Drogenabhängigen in Gruppen einerseits oder aber vor Infektion und Fortsetzung des Rauschmittelkonsums bei Integration in die Anstaltspopulation andererseits. Mangel an fachkundigen und berufsfördernden Hilfen und Mangel an therapeutischer Atmosphäre wird zumeist vorausgesetzt. (Kreuzer 1978: Jugend und Rauschdrogenkriminalität)

Gerade der Strafvollzug aber kommt in vielen Fällen ohne Therapie überhaupt nicht aus, wollte er nicht den Resozialisierungsanspruch der Öffentlichkeit und den klaren Behandlungsauftrag des modernen Strafvollzugsgesetzes in Verantwortlicher Weise negieren.

Aus dieser Sicht hat in der Justizvollzugsanstalt Münster im April 1975 ein Behandler team mit dem Aufbau einer Langzeittherapie für drogenabhängige Strafgefangene begonnen.

Als Voraussetzung für die Durchführung einer solchen Behandlung war gegeben:

- 1.) Die Verfügbarkeit möglicher, äußerlich oder innerlich motivierter Klienten.
- 2.) Eine abgeschlossene Entgiftung als Voraussetzung einer langen Entwöhnungstherapie (s. auch Kreuzer).
- 3.) Die Möglichkeit einer Unterbringung von Klienten in einer geschlossenen Abteilung außerhalb des normalen Hafthauses mit 16 Therapieplätzen.
- 4.) Das Vorhandensein eines zur Mitarbeit bereiten Behandler teams aus Fachdiensten und Aufsichtskräften der Anstalt und freien Mitarbeitern, das Arzt, Psychologin, Geistlichen, Soziologin, Sozialarbeiter, Beamte des Aufsichtsdienstes und Sport- und Werklehrer umfaßt.
- 5.) Unterstützung dieses Vorhabens durch die Anstaltsleitung.

* Überarbeitete Fassung eines Referates, das am 5. 10. 1978 in der Evangelischen Stadtkademie in Düsseldorf gehalten wurde.

- 6.) Die Einsicht, daß Schwerpunktarbeit aus Behandlungsgründen deshalb mit Drogenabhängigen beginnen soll, da diese Abhängigkeitsform bekanntlich am härtesten verläuft, daher am ehesten zum Tode führt und bei freiwillig zur Behandlung entschlossenen Klienten Vorrang haben sollte.

Aufgenommen werden Drogenabhängige vom Opiattyp mit vorwiegender Heroinabhängigkeit mit einem mittleren Altersdurchschnitt von 23 Jahren.

Die Therapieform der Behandlungsabteilung ist die Gruppentherapie im weitesten Sinne. Sie ist eingebettet in einen Tages- und Stufenplan, der eine zunehmende Eigenverantwortung des Klienten beinhaltet. Im Rahmen der Gruppentherapie werden psychologisch geleitete Gruppen mit gestalttherapeutischen Elementen, Gesprächsgruppen mit der Soziologin und dem Anstaltspfarrer, ärztliche Information und Unterweisung mit Motivstärkung, Werk- und Arbeitsgruppen, Sportgruppen, Sozialarbeiterbetreuung, Betreuung durch besonders ausgewählte Beamte des Aufsichtsdienstes, Team- und Plenumssitzungen und Einzelbetreuung (Patenschaften) angeboten. Ein Freizeitangebot durch freie Mitarbeiter vermittelt Unterricht in Englisch und Literatur.

Die Therapie umfaßt einen Zeitraum von mindestens neun Monaten. Der Klient durchläuft nach einer Vorprüfung, verbunden mit einem Auswahlprozeß, vier Therapiestufen nach folgendem Konzept: – Aufnahmegespräch – Abstimmung – im Falle der Aufnahme folgt

Therapiestufe I:

Dauer 2 Monate, sog. Probephase. Lerntheoretische Elemente durch ein Punktesystem. Konzeptinformation und Motivationstraining. Vermehrte Therapieeinsicht und Stärkung des Problembewußtseins durch Bearbeitung sog. Arbeitsbögen. Kontrollierte Konzepterfüllung. Patenbetreuung. Nach 2 Monaten: „8-Wochen-Gespräch“, danach entweder Rückverlegung oder Aufnahme in:

Therapiestufe II:

Dauer 2 Monate, Verlängerung möglich. Punktesystem mit erhöhter Anforderung, Patenbetreuung, weitere Arbeitsbögen, kontrollierte Konzepterfüllung mit erweiterten Anforderungen. Nach 8 Wochen Antrag auf Übernahme in Stufe III.

Therapiestufe III:

Dauer 2 Monate, Verlängerung oder Rückstufung möglich. Herausnahme aus dem Punktesystem. Verstärkte Selbstkontrolle bei Konzepterfüllung, durch den Paten erfolgen Stichkontrollen. Am Ende der Stufe III ist Ausgang und Urlaub nach § 13 StVollzG möglich. Fallbesprechung und Antrag für Stufe IV frühestens nach 8 Wochen.

Therapiestufe IV:

Dauer mindestens 3 Monate. Entlassungsphase, Rückstufung oder Verlängerung möglich. Volle, selbständige Konzepterfüllung. Ausgang und Urlaub nach § 13 StVollzG, später nach § 15 StVollzG als erwünschtes Außentraining. Therapieberichte des Klienten und des Paten müssen vor-

liegen. Gezielte Entlassungsvorbereitung. Entlassungsgespräch.

Nach sechs Monaten Therapie kann der Klient Ausgang bzw. Urlaub nach § 13 StVollzG erhalten. Die Voraussetzung ist das Ende der Therapiestufe III und die vollzugliche Zustimmungsmöglichkeit. Der Urlaub wird auf der Therapieabteilung hinsichtlich der Planung und des zu erreichenden Zieles vorbereitet. Bei Rückkehr des Klienten erfolgt eine genaue Kontrolle, Drogenscreening und Alkoholttest sowie Nachbesprechung des Urlaubs im Team. Bei Rückfälligkeit oder kleineren Therapieverstößen (z. B. Unpünktlichkeit) ist das jeweilige Vorgehen des Behandlungsteams durch einen klaren Grundsatzkatalog geregelt.

Um die Funktionsfähigkeit einer solchen Therapieform im Vollzuge zu gewährleisten, sind eine Reihe von Besonderheiten zu beachten: So darf in diesem Zusammenhang der Strafvollzug als Rahmeninstitution nicht negiert, sondern muß für die Therapie nutzbar gemacht und einbezogen werden. Das gilt ganz besonders für den Tagesplan, für die Vergabe von Arbeit, für die enge Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung und die Verfügbarkeit der für die Behandlung erforderlichen Fachdienste.

Im Hinblick auf die jeweilige Strafdauer des einzelnen Klienten müssen in Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften, Gerichten, Strafvollstreckungskammern und den Vollzugsämtern alle Möglichkeiten von Bewährungsentlassungen und Maßnahmen zur Aussetzung im Falle positiv verlaufener Therapie ausgeschöpft werden. Dem erweiterten Mitarbeiterteam gehört aus diesem Grunde ein Jurist der Vollzugsanstalt an.

Bei noch ausstehenden Strafverfahren in Therapie befindlicher Klienten, deren Prognose günstig ist, sollte zum Hauptverhandlungstermin ein Mitglied des Behandlungsteams als sachverständiger Zeuge oder Sachverständiger hinzugezogen werden.

Therapiekonzepte freier Einrichtungen können nicht unbedenklich vom Vollzuge übernommen werden. Die Therapieform hier muß stets auf die Besonderheit des Vollzugs ausgerichtet sein und für den Klienten durchschaubar und verständlich bleiben. Das therapeutische Angebot hat sich nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten, Methodenpluralismus erscheint sinnvoll.

Eine Supervisionsbegleitung des Behandlungsteams ist unverzichtbar.

Das Ziel einer solchen Langzeitbehandlung muß zweifellos eine Resozialisierung durch sinnvoll empfundenes, drogenfreies Leben in Freiheit sein. Nach den hier gewonnenen Erfahrungen steht es fest, daß sich ein über Jahre inhaftierter Drogenabhängiger nur noch in seltensten Fällen zu einer Anschlußtherapie als gezielter Nachsorgemaßnahme in Freiheit entschließt, wenn er sich bereits einer 9 - 10-monatigen Langzeittherapie im Strafvollzug unterzogen hat. Ein Therapiekonzept im Vollzuge muß daher in seinem Aufbau klar auf zunehmende Eigenverantwortung des Klienten hinarbeiten und in der Entlassungsphase sorgfältig auf Wohnsitzklärung, Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen oder schulische Weiterbildung achten.

Erreichter Drogenabstand, Vermeiden neuer Auslöser-situationen, Kontrolle der eigenen Reaktionen auf Realität in Freiheit sollten vor der Entlassung in mehreren Urlauben und Ausgängen sorgfältig überprüft werden. Therapie-berichte in regelmäßigen Abständen, Fallbesprechungen im Team, psychologischen Beurteilungen mit Prä- und Posttests müssen therapeutische Fortschritte aufzeichnen oder auf Krisen rechtzeitig hinweisen, damit eine Aufarbeitung möglich ist.

Eine Bewährungsentlassung mit Stellung eines erfahrenen Bewährungshelfers oder Kontaktaufnahme zu Drogenberatungen, die Nachsorgegruppen anbieten, ist in fast allen Fällen einer Endstrafe vorzuziehen.

Mit dem hier vorgestellten Stufenplankonzept wird auf der Langzeittherapieabteilung der Justizvollzugsanstalt Münster seit dem zweiten Halbjahr 1977 gearbeitet. Eine erste Zahlenaufstellung aus dem Jahr 1978 ergibt: 1978 befanden sich auf der Abteilung insgesamt bisher 26 Klienten. Hiervon wurden nach 9 - 12 Monaten Therapie ordnungsgemäß entlassen: 7 Klienten. Ein Therapieabbruch durch Drogenrückfall erfolgte bei 2 Klienten.

Bei insgesamt 42 erteilten Urlauben nach §§ 13 und 15 StVollzG erfolgte in 41 Fällen drogenfreie und pünktliche Rückkehr. In 2 Fällen kam es zum Versagen durch neuen Drogenkonsum mit gleichzeitiger verspäteter Rückkehr.

Durch Ausschöpfung der vollzuglichen Möglichkeiten für Frühentlassung und Maßnahmaussetzung wurden im Jahre 1978 erreicht:

- a) Aussetzung der Strafe zur Bewährung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe: Bei allen sieben bisher Entlassenen.
- b) Aussetzung des § 64 StGB zur Bewährung erfolgte in drei Fällen. In erneuter Vorbereitung ist die Aussetzung des § 64 StGB in weiteren zwei Fällen.
- c) Der § 64 StGB wurde nicht verhängt aufgrund von Sachverständigentätigkeit vor Gericht in zwei Fällen.
- d) Die Verkürzung oder Aussetzung von Anschlußstrafen aufgrund von ärztlicher Sachverständigentätigkeit erfolgte in zwei Fällen.

Bei psychologischen Testuntersuchungen zeigten sich während des Therapieverlaufs im Bereich der Persönlichkeit folgende Tendenzen:

- 1. Der vor der Therapie durchgeführte Prätest zeigte im allgemeinen bei allen Drogenabhängigen ziemlich übereinstimmende Auffälligkeiten in den Bereichen emotionaler Labilität, oberflächlichem Glücksstreben, geringer Realitätsorientierung, Verhaftung an eigenen Vorstellungswelten, geringem Problembewußtsein, zu geringer Kontrolliertheit und hoher psychischer Anspannung.
- 2. Der Posttest nach neun Monaten Therapie zeigte ziemlich übereinstimmend eine stärkere emotionelle

Stabilität, ein geringeres oberflächliches Glücksstreben, eine höhere soziale Initiative, eine steigende Aktivität, eine geringere Distanz zu überlieferten Denksystemen und eine deutliche Zunahme an verbaler Intelligenz.

Bei vorsichtiger Einschätzung war als allgemeine Tendenz festzustellen: Das typische Drogenverhalten wurde zu Gunsten einer stärkeren Streuung in den Normalbereich verlassen.

Ob die sich andeutende positive Änderung der Persönlichkeit bereits ausreicht, um in Freiheit eine dauerhafte Stabilisierung zu erreichen, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden, da die überprüfte Zahl der Probanden zu gering ist. Geplante katamnestische Untersuchungen in den nächsten Jahren werden hierüber deutlichere Auskunft geben können.

Strafvollzug und Drogenabhängigkeit *

Peter Apitzsch

Zur Begriffsbestimmung ist zweierlei notwendig: Ich begrenze den Begriff Drogenabhängigkeit auf die Konsumenten sogenannter „harter Drogen“, wobei ich Alkohol ausdrücklich ausklammere. Es würde zu weit führen, wollte ich versuchen, mich hier auch noch mit der Problematik von alkoholabhängigen Gefangenen auseinanderzusetzen, wenngleich einige Parallelen gezogen werden können, wie sich noch zeigen wird.

Eine zweite notwendige Begrenzung ergibt sich aus dem Begriff Konsument. Alle meine Ausführungen beziehen sich nicht auf den mehr oder weniger professionellen Dealer, der selbst keine oder kaum Drogen nimmt. Wer mit Drogen handelt, um daran zu verdienen, ist nach meiner festen Überzeugung kriminell. Ich sage ganz offen, daß ich mir für diese Tätergruppe oftmals wesentlich härtere Verurteilungen wünschen würde. Zumindest habe ich beobachten können, daß bei manchen Verurteilungen die Relationen nicht mehr stimmen. Wenn der abhängige Konsument wegen des Besitzes und möglicherweise Verkaufs geringer Mengen Betäubungsmittel zu 18 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wird und der nicht abhängige Dealer, der mit einer größeren Menge Betäubungsmittel auffliegt, drei Jahre bekommt, dann stimmt das Verhältnis für meine Begriffe nicht.

Psychische Störungen als Ursache

Bevor ich im einzelnen auf die Problematik eingehe, die sich in der Praxis aus der Unterbringung drogenabhängiger Delinquenten in einer Haftanstalt ergeben, möchte ich die Hauptthese nennen, die über allen meinen Ausführungen steht:

Nach meinem Verständnis hat Drogenabhängigkeit sehr viel mit einer tiefgreifenden psychischen Störung und nichts mit kriminellen Verhalten zu tun. Ich will aber nicht bestreiten, daß der Drogenabhängige als Folge seiner Abhängigkeit auch kriminelle Handlungen begeht. Unabhängig von dem ohnehin in jedem Fall vorliegenden Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz handelt es sich – wie wir alle wissen – in der Regel um Beschaffungsdelikte. Das Mißverständnis der Strafverfolgungsbehörden liegt darin, lediglich dem kriminellen Aspekt nachzugehen. Damit befaßt man sich fast ausschließlich mit der Wirkung und nicht mit der Ursache. Man bestraft das zwangsläufig entstehende kriminelle Verhalten und begibt sich damit fast ebenso zwangsläufig der Chance, wirksam die Ursachen zu bekämpfen.

Eine psychische Störung läßt sich mit den Mitteln des Strafrechts, läßt sich in einer Haftanstalt so gut wie gar nicht beheben. Dieser Vorwurf richtet sich gar nicht einmal so sehr gegen die Justiz, als vielmehr gegen die politisch Verantwortlichen, die es bisher versäumt haben, geeignete

Institutionen, sprich: therapeutische Einrichtungen zu schaffen.

Ich bin nämlich keineswegs dafür, den gefaßten Drogenabhängigen einfach wieder laufen zu lassen. Das wäre mindestens ebenso verantwortungslos wie die Verhaftung wirkungslos ist. Wenn auch der Aufenthalt in einer Haftanstalt in der Regel für den Abhängigen nichts Positives bewirken kann, so gibt es doch nicht wenige Fälle, in denen man ganz schlicht konstatieren muß: Ein Jahr Haft bedeutet, das Leben dieses jungen Menschen um ein Jahr zu verlängern. Ob er unter diesen Umständen sein Leben überhaupt verlängert haben will, ist eine andere Frage. Ich meine, der Staat kann nicht einfach tatenlos zusehen, wie jemand langsam Selbstmord begeht.

Ich möchte Ihnen jetzt am Beispiel der Jugendanstalt Vierlande aufzeigen, welche Situation der Drogenabhängige dort vorfindet. Ich kenne verschiedene andere Haftanstalten und weiß, daß die Verhältnisse dort ähnlich sind. Vierlande kann insofern durchaus als repräsentativ gelten.

Die Jugendanstalt Vierlande beherbergt eigentlich zwei Haftanstalten unter ihrem Dach: Die Untersuchungshaftanstalt für alle jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen in Hamburg und die feste Strafanstalt für rechtskräftig verurteilte jugendliche und heranwachsende Straftäter, die sich für den weitgehend offenen Vollzug nicht eignen. Im Durchschnitt sitzen in Vierlande jeweils etwa 80 bis 100 Straf- und etwa 100 bis 120 U-Gefangene ein. Die Insassen sind in nach Untersuchungs- und Straftaft getrennten Flügeln auf je vier Stationen untergebracht, d.h. eine Station beherbergt bis zu 30 Gefangene.

Durchschnittlich 5 bis 10 Prozent der Insassen können als drogenabhängig im engeren Sinn bezeichnet werden. Das bedeutet, daß sich jeweils etwa 10 bis 20 Drogenabhängige in der Anstalt befinden.

Kreuzer hat in seiner Untersuchung auf die vier Formen der Unterbringung Drogenabhängiger in Haftanstalten hingewiesen:

- Man kann sie zu einer besonderen Gruppe zusammenfassen, sie also von den übrigen Insassen möglichst weitgehend isolieren.
- Man kann sie in die Zentralkrankenhäuser der Haftanstalten einweisen.
- Man versucht, die Drogenabhängigen in die Gruppe der übrigen Insassen zu integrieren.
- Man könnte besondere Haftanstalten für drogenabhängige Gefangene schaffen.

In der Praxis wird in Hamburg und wohl auch in den meisten anderen Bundesländern nur die dritte Möglichkeit (Integration) durchgeführt.

Im einzelnen ist dazu folgendes zu sagen: Möglichkeit eins (Zusammenfassung zu einer besonderen Gruppe)

* Referat anlässlich der 12. Tagung der Deutschen Richterakademie Trier am 29. 6. 1978.

erscheint auf den ersten Blick als die sinnvollste Lösung, wenn man mal von der bisher nirgends realisierten vierten Form absieht. Zwar bedeutet das eine Gettoisierung und damit Förderung eines gerade in dieser Gruppe ausgeprägten Hanges zur Bildung einer Subkultur. Aber immerhin böte das zumindest in Ansätzen die Chance einer kontinuierlichen Arbeit mit den Drogenabhängigen als Gruppe; vorausgesetzt, man hätte auch ein entsprechendes Programm. Der auch in Haftanstalten mögliche Drogennachschub wäre ebenfalls besser zu kontrollieren und damit – wenn nicht zu unterbinden – so doch zu erschweren und einzudämmen. Dazu werde ich gleich noch mehr sagen.

In der Praxis scheidet diese Lösung in Vierlande aus. Selbst wenn man unzulässigerweise drogenabhängige Untersuchungs- und Strafgefangene gemeinsam unterbringen wollte, würde die Gesamtzahl nicht ausreichen, um eine Station in der Anstalt zu füllen. Da meistens 80 bis 95 Prozent aller Haftplätze in Vierlande besetzt sind, ginge es auch nicht an, eine Station etwa nur zur Hälfte zu belegen. Im übrigen kann man in Vierlande die einzelnen Stationen nicht wirksam untereinander abschotten. Die Kommunikation zwischen den Insassen ist also nicht nur auf die Station beschränkt, sondern geht nahezu ungehindert durch das ganze Haus.

Schließlich wäre eine von den übrigen Insassen getrennte Unterbringung auch nur dann sinnvoll, wenn sich die Trennung auch sonst während des ganzen Tages, also am Arbeitsplatz oder in der Schule, bei Freizeitveranstaltungen, Besuch usw. durchführen ließe. Im übrigen widerspricht es jeder Erfahrung mit sinnvoller Gruppenarbeit, wollte man versuchen, eine Gruppe mit 20 oder mehr Leuten zusammenzubringen.

Aber diese Möglichkeit scheitert nicht nur an den baulichen Unzulänglichkeiten einer Haftanstalt; auch persönliche Gründe stehen dem heute und in absehbarer Zeit entgegen. Vernünftige Arbeit mit Drogenabhängigen kann man nur leisten, wenn alle Mitarbeiter vom allgemeinen Vollzugsdienst über Werkbeamte, Lehrer, Sozialarbeiter bis hin zum Therapeuten speziell geschult sind und ein Team bilden. Kaum eine Gruppe unter den Insassen versteht es so gut, verschiedene Mitarbeiter gegeneinander auszuspielen. Kaum eine Gruppe hat einen derart ausgeprägten Hang zum Selbstmitleid und versteht es gleichermaßen, im Beamten ein schlechtes Gewissen zu erwecken. Nichts ist lähmender für eine sinnvolle Arbeit mit Abhängigen als das Gefühl, „diesem armen Schwein doch helfen zu müssen“, ohne ausreichende Kenntnisse über die Vorgeschichte und ohne über Erfahrungen mit Abhängigen und ihrer – gar nicht einmal immer bewußt – an den Tag gelegten Taktik zu besitzen. Ein in Ansätzen therapeutisch orientierter Vollzug mit Drogenabhängigen bedingt also eine entsprechende Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter.

Die zweite Möglichkeit (Einweisung in das Zentralkrankenhaus) wird in Hamburg zu Recht nicht praktiziert. Lediglich am Beginn der Haftzeit, wenn evtl. noch körperliche Entzugerscheinungen bestehen, ist eine vorübergehende Unterbringung im Zentralkrankenhaus denkbar. Dafür gibt es auch eine einleuchtende Erklärung: Das Hamburger Zentralkrankenhaus bietet die medizinische Grundversorgung für körperlich kranke Gefangene; nicht

mehr, nicht weniger. Therapie für psychisch Kranke ist dort nicht möglich. Dort gibt es noch nicht einmal Arbeit oder Freizeitbeschäftigung. Ein Drogenabhängiger, der für die gesamte Dauer seiner Haftzeit dort untergebracht wäre, würde lediglich herumgammeln. Das käme seinem Naturell manchmal sogar entgegen, kann aber wohl kaum als sinnvoll bezeichnet werden.

Versuch zur Integration

Es bleibt in Hamburg die dritte Möglichkeit, nämlich der freilich untaugliche Versuch, die Drogenabhängigen in die Gruppe der übrigen Insassen zu integrieren. Untauglich deshalb, weil das Ausbildungs- und Freizeitangebot nicht auf den Abhängigen zugeschnitten ist. Ansonsten funktioniert die Integration in letzter Zeit mehr als uns lieb ist. In den vergangenen zwei bis drei Jahren ist für mich eine erstaunliche Wandlung zu verzeichnen. Früher gab es relativ starre Fronten innerhalb der Subkultur einer Haftanstalt und eine deutliche Polarisierung zwischen zwei Gruppen, die man vereinfachend als Rocker und Hascher bezeichnet hat. Innerhalb der „Hackordnung“ stand eindeutig der zum Alkohol tendierende, Konflikt non-verbal austragende Rocker an der Spitze. Demgegenüber fand sich der verbal geschicktere Drogenabhängige ziemlich am anderen Ende der Leiter. Daraus ergab sich eine Fülle von Konflikten.

In den letzten Jahren hat sich das Bild stark gewandelt. Wahrscheinlich muß das darauf zurückgeführt werden, daß Drogenkonsum aller Art in zunehmendem Maße außerhalb einer Haftanstalt nicht mehr auf einen bestimmten Typ beschränkt ist. Konnte man vor drei, vier Jahren noch zu Recht die vereinfachte Formel gebrauchen: „Unterschicht säuft – Oberschicht fixt“, so trifft das in dieser Bestimmtheit heute nicht mehr zu. In der Haft ist nun auch der – bleiben wir mal bei dem Schlagwort – Rocker durchaus an Drogen interessiert, denn nicht selten hat er auch draußen zumindest schon Erfahrungen auf dem Gebiet sammeln können. Damit wird die Position des Abhängigen innerhalb der Anstaltshierarchie entscheidend aufgewertet, denn in aller Regel hat der die – wie es heißt – „Connection“. Der „echte“ Drogenabhängige verfügt meistens über die entsprechenden Kontakte, durch die er in die Lage versetzt wird, auch in der Haft an Drogen heranzukommen. Will man als Gefangener daran gelegentlich mal partizipieren, dann muß man sich mit ihm gut stellen. Nebenbei bemerkt: In diesem Zusammenhang sollten Sie das Wort Drogen weiter fassen. Meistens handelt es sich um Haschisch und vor allem Tabletten jeder Art.

Dennoch ergibt sich daraus eines der größten Probleme, wenn man Drogenabhängige im normalen Regelvollzug unterbringt. Die Ansteckungsgefahr ist noch weitaus größer geworden als früher. Nun gibt es zwar immer noch selten den Fall, daß jemand als mit Drogen absolut Unerfahrener in die Anstalt kommt und nach der Strafverbüßung als Abhängiger herausgeht, doch nicht selten werden die Weichen in diese Richtung gestellt.

Man kann dem entgegenhalten, daß die Anstalten eben mit aller Macht versuchen müßten, das Einschleppen von Drogen zu verhindern. Das klingt in der Theorie überzeugend, kommt aber in der Praxis der Quadratur des

Kreises gleich. Aus Erfahrungen, die ich bei ähnlichen Veranstellungen wie dieser gemacht habe, muß ich hier ganz deutlich sagen: Wenn ich ohne Umschweife erkläre, daß es natürlich auch in unserer Anstalt die Möglichkeit gibt, an Drogen heranzukommen, dann heißt das nicht, daß ich diese Tatsache billige oder auch nur verharmlosen will. Das bedeutet lediglich, daß ich nicht dabei mitspiele, mir selbst etwas vorzumachen. Man kann die Strafanstalten in dieser Beziehung nur in zwei Kategorien unterteilen: Die einen, in denen die Anstaltsleiter zugeben, daß sie das Einschleppen von Drogen nicht verhindern können, und die anderen, in denen Anstaltsleiter wider Wissen behaupten, Drogen gäbe es bei ihnen nicht.

Je mehr man den Vollzug im Inneren, aber vor allem nach außen öffnet, desto mehr bekommt man durch die Hintertür die Drogen hinein. Dennoch wird man kaum dafür plädieren können, die vernünftigen Ansätze einer Öffnung nach außen: Besuch und Ausgang, Urlaub und Freigang wieder abzuschaffen. Solange man in einer Haftanstalt nicht nach Tätertypen differenzieren und einzelne Gruppen wirksam voneinander trennen kann, sehe ich kaum eine Möglichkeit, den Drogennachschub völlig zu unterbinden. Vergewahren Sie sich bitte, daß ein Gramm reines Heroin für 20 Schüsse ausreicht. Das kann man unter dem Fingernagel hereinbringen. Finden Sie das mal!

Im übrigen sind die Burschen auch durchaus erfindungsreich. Ich will das nur an einem Beispiel demonstrieren. Eine Zeitlang war es sehr beliebt, Haschisch und Tabletten in ein Präservativ zu tun und sich das in den After zu stecken. Ein Insasse, der vom Urlaub oder Ausgang zurückkehrte, konnte auf diese Weise selbst eine sehr genaue körperliche Kontrolle über sich ergehen lassen, ohne Gefahr zu laufen, daß man das Versteck finden würde. Dem sind wir dadurch begegnet, daß wir schließlich einen Sanitätsbeamten hinzugezogen haben, der auch noch die Körperöffnungen untersuchte. Folge: Jetzt wird der Stoff im Condom oder Alufolie gut verpackt einfach geschluckt. Es ist bewiesen – das werden Ihnen Fachleute von der Rauschgiftfahndung bestätigen –, daß dadurch eine Verdauung nicht zu befürchten ist. Es kommt auf natürlichem Weg wieder heraus.

Es hilft überhaupt nicht weiter, daß man sagt, Drogenabhängige dürfen nicht beurlaubt werden. Auf dieses Thema komme ich später noch ausführlicher zu sprechen. Tatsache ist, daß Stoff häufiger von vermeintlich unverdächtigen, nicht abhängigen Insassen eingeschleppt wird, die von nicht Urlaubsberechtigten entsprechende Adressen genannt bekommen und gegen Versprechen von Vorteilen für die Abhängigen den Stoff mitbringen.

Übergabe bei Besuch und per Post

Nicht wenig Betäubungsmittel werden auch beim Besuch übergeben. Dort allein hätte man eine Chance, die Übergabe zu erschweren bzw. zu bemerken. Das würde aber wieder eine entsprechende räumliche und personelle Ausstattung bedingen, die heute und auf absehbare Zeit wenigstens in Hamburg nicht gegeben ist. Auch dann würde sich wieder das Problem stellen, daß sämtliche Insassen unter restriktiven Maßnahmen zu leiden hätten, die wegen einer kleinen Gruppe angeordnet werden müßten.

Ein dritter Weg läuft über den Briefverkehr. Ein LSD-Trip oder wenig Heroin läßt sich bequem unter einer Briefmarke transportieren, die jeweils nur an den Ecken aufgeklebt wurde. Man könnte das nur entdecken, wenn man jeden eingehenden Brief durchleuchten würde. Mir ist ein Fall aus der Frauenabteilung der Untersuchungsanstalt Hamburg bekannt, wo den Beamten auffiel, daß eine bestimmte Insassin regelmäßig „angeturnt“ war, wenn sie Post erhalten hatte. Daraufhin wurde wochenlang jeder Brief für die Dame genauestens untersucht, ohne daß etwas auffiel. Gleichwohl war sie wieder regelmäßig nach Empfang der Post „high“. Ich weiß nicht, wie lange es dauerte und wodurch man auf den Trick kam; jedenfalls: es war der Brief selbst. Ihr Freund hatte das Briefpapier mit LSD getränkt. Die Dame las ihn nicht, sie verspeiste ihn.

Sicherlich ist das ein Ausnahmefall, der aber doch insoweit symptomatisch ist, als er zeigt, auf welche Ideen Abhängige kommen, die man als quasi „Normalbürger“ kaum nachvollziehen kann. Es läuft auch in diesem Punkt auf die Erkenntnis hinaus, daß man nur dann eine Chance hätte, den Drogennachschub zu stoppen, wenn man Drogenabhängige konsequent von anderen Insassen trennen könnte.

Um allerdings die Relationen aufzuzeigen, muß ich doch erwähnen, daß es natürlich in einer Haftanstalt Drogen nicht in derartigem Ausmaß gibt, wie es draußen der Fall ist. Trotzdem: Die total drogenfreie Anstalt gibt es nicht!

Ich habe eingangs gesagt, daß Drogenabhängigkeit aus einer tiefgreifenden psychischen Störung erklärt werden muß. Daraus folgt, daß bloßes Einschließen bestenfalls nichts bewirkt, ungünstigstenfalls negative Auswirkungen hat. Die Ursache für ein Abgleiten in die Abhängigkeit sind derart komplex, daß sie in einem längeren Prozeß aufgearbeitet werden müssen, d.h. eine Langzeittherapie in einer dafür geeigneten Institution erscheint mir als das einzig richtige Mittel. Dazu ist der normale Regelvollzug nicht geeignet, selbst wenn er die personelle Ausstattung hätte. In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal Kreuzer zitieren:

„Eine intensive Therapie scheitert meist bereits am Personalmangel und daran, daß eine therapeutische Atmosphäre in dieser Situation nicht bestehen kann. Daran ändern gelegentliche Versuche gruppentherapeutischer Arbeit mit inhaftierten Drogenabhängigen wenig. Für die Behandlungsbedürfnisse dieser Gruppe ist eine minimale Erhöhung des Fachpersonals unzureichend, bei den übrigen Gefangenen aber muß schon diese Sonderstellung der Drogengruppe Verägerung hervorrufen“.

Ich darf dem noch hinzufügen, daß jede Art von Therapie zu allererst ein therapeutisches Klima bedingt. Das ist in einer Haftanstalt nicht zu schaffen. Es wäre ganz einfach unverantwortlich, würde man versuchen, mit Abhängigen in intensiven Einzel- oder Gruppengesprächen ihre spezielle Problematik aufzuarbeiten und sie danach wieder in die, in dieser Situation im Wortsinn erdrückende Einsamkeit der Zelle zurückschicken. Eine Erhöhung der Selbstmordrate wäre wahrscheinlich das einzige greifbare Ergebnis.

Das führt zu der vierten Möglichkeit, die Kreuzer nennt und die leider bisher nirgendwo realisiert wurde. Kreuzer schreibt: „Eine andere Alternative ist bislang nicht verwirklicht worden, obwohl sie angemessener wäre: die Einrichtung besonderer Haftanstalten für drogenabhängige Gefangene – eventuell im Länderverbund mit entsprechender Abschiebung nach außen und Therapiemöglichkeiten in der Anstalt“. Dem habe ich nach dem Zuvorgesagten nichts hinzuzufügen.

Für Jugendliche und Heranwachsende bestünde noch eine Möglichkeit, die der Gesetzgeber seit langem vorsieht und die bisher aus mir unverständlichen Gründen kaum und – soweit ich weiß – in Norddeutschland überhaupt nicht realisiert worden ist. Ich meine die Maßregel der Besserung und Sicherung gemäß § 61 Nr. 2 StGB in Verbindung mit § 93a JGG. Dabei lege ich besonderen Wert auf den § 93a JGG, der vorschreibt, daß die Maßregel in einer Einrichtung zu vollziehen ist, in der „die für die Behandlung suchtkranker Jugendlicher erforderlichen besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zur Verfügung stehen“.

Vorwurf an die politisch Verantwortlichen

Ich kann den verantwortlichen Politikern nicht den Vorwurf ersparen, daß sie zwar einerseits ständig von der wirklichen Bekämpfung der Drogenabhängigkeit reden und die gesetzlichen Möglichkeiten dazu schaffen, aber andererseits nichts dazu tun, damit die vom Gesetzgeber vorgesehenen Hilfsmaßnahmen auch durchgeführt werden können.

Um jedem Mißverständnis ganz klar vorzubeugen, sei gesagt, daß ich überhaupt nichts davon halte, Drogenabhängige in die üblichen psychiatrischen Landeskrankenhäuser einzuweisen, wo sie zusammen mit Alkoholikern, Selbstmordkandidaten, Sexualdelinquenten usw. untergebracht wären. Eine differenzierte Behandlung von Drogenabhängigen in diesem Umfeld erscheint mir unmöglich.

Kommen wir nach Vierlande und zur Praxis zurück. Es hilft schließlich nichts, lediglich über mangelnde Möglichkeiten zu lamentieren. Die Verhältnisse, sie sind nicht so. Was machen wir also mit den Verhältnissen, so wie sie sind?

Oberster Grundsatz ist: Wenn wir schon selbst keine therapeutischen Möglichkeiten anbieten können, wollen wir wenigstens versuchen, die Betroffenen zu motivieren, in eine therapeutische Einrichtung zu gehen. Da es allein mit dem Willen des Insassen nicht getan ist, bemühen wir uns ferner, auf dem Weg dorthin Hilfestellung zu geben. Das heißt: Bereits kurz nach seiner Einlieferung werden mit dem Abhängigen intensive Gespräche über seine Situation und vor allem über seine Zukunftsperspektive geführt. Dabei gehen diese Gespräche von Anfang an in die Richtung, dem Jungen klarzumachen, daß er ohne eine Langzeittherapie keine Chance hat. Für die Gespräche steht ein Psychotherapeut zur Verfügung, der allerdings nur maximal zweimal wöchentlich stundenweise in der Anstalt erscheint, sowie Erzieher und Sozialpädagogen, die leider – genau wie ich – nicht über eine spezielle Ausbildung im Umgang mit Drogenabhängigen verfügen. Im Grunde muß ich sagen,

es stand ein Psychotherapeut zur Verfügung, denn der bisherige hat zum 30. 9. 78 gekündigt. Ein Nachfolger ist nicht in Sicht.

Immerhin gelingt es einem von uns manchmal, eine Motivation zu wecken oder richtiger, eine irgendwo bereits versteckt vorhandene Motivation zu fördern und zu verstärken. Insbesondere bei Abhängigen, die sich bereits vor ihrer Inhaftierung an Drogenberatungsstellen gewandt oder Kontakt bei Streetworkern hatten, wird eine Therapiebereitschaft unter dem Leidensdruck der Haft eher zu verstärken sein. In solchen Fällen bemühen wir uns auch, Kontakte zu der Hamburger Drogenberatungsstelle „Kö 16a“ zu fördern.

Wenn es uns gelingt, den Insassen soweit zu motivieren, leisten wir allerdings nur noch quasi technische Hilfe, d. h. wir nennen ihm die entsprechenden Adressen von therapeutischen Einrichtungen, vornehmlich die im norddeutschen Raum optimal arbeitende „Therapiekette Niedersachsen“ mit der Zentrale in Hannover. Wir sagen dem Jungen auch noch, in welcher Form er sich an die therapeutische Einrichtung zu wenden hat (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf), geben ihm aber keine inhaltliche Hilfen, denn wir und mehr noch die therapeutischen Einrichtungen legen Wert darauf, daß sich der Abhängige selbst bemüht und nicht ein vorgefertigtes Manuskript abschreibt.

In der Regel wird der Gefangene erst einmal auf die Warteliste gesetzt und aufgefordert, durch weiteren brieflichen Kontakt sein Interesse zu bekunden. Nach durchschnittlich drei Monaten kommt dann der Zeitpunkt, wo die Wohngemeinschaft ein persönliches Gespräch mit dem Gefangenen wünscht. In der Regel wird der Insasse – wenn er das Aufnahmegespräch besteht – dann gleich in der Wohngemeinschaft bleiben oder in eine der Therapiekette angeschlossene Aufnahmestation eingewiesen werden können.

Im Vorfeld dieser Entscheidung setzt wieder unsere Aufgabe ein. Was nützt die beste Therapiebereitschaft, wenn er zunächst noch ein Jahr in Haft zu bleiben hat? Wir versuchen also, die juristischen Instanzen zu bewegen, die Möglichkeit für eine baldige Entlassung aus der Haft, verbunden mit der sofortigen Übersiedelung in die Wohngemeinschaft zu schaffen. Dabei darf ich aus meinen Erfahrungen in den letzten Jahren in Hamburg den Jugendrichtern und Jugendkammern meinen Dank aussprechen. Bisher haben wir in Zusammenarbeit mit den Richtern und der Gnadenabteilung eigentlich immer einen Weg gefunden.

Bei Untersuchungsgefangenen wird man zweckmäßigerweise einen Haftprüfungstermin beantragen mit dem Ziel der Haftverschonung unter der Auflage, sich in die Therapie zu begeben und der Aussetzung des Verfahrens. Bei bereits rechtskräftig verurteilten Strafgefangenen hat sich in den letzten Jahren die Praxis bewährt, von dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Therapie eine zunächst auf sechs Monate befristete Strafunterbrechung durch die Gnadenabteilung zu erwirken. Da die Hamburger Vollstreckungsleiter diese Praxis uneingeschränkt befürworten, ist das bei uns (wohlgemerkt: im Jugendvollzug – bei Erwachsenen mag das anders sein) praktisch zur reinen Formalität geworden. Mir ist kein Fall bekannt, in dem die Gnadenabteilung eine Strafunterbrechung aus solchem Anlaß abgelehnt hätte.

Das scheint mir gegenüber einer ja auch möglichen Strafaussetzung zur Bewährung die bessere Alternative, weil sie für den Fall des Scheiterns in der Therapie quasi automatisch den Widerruf der Strafunterbrechung und damit die erneute weitere Strafverbüßung bewirkt. Übersteht der Proband aber die erfahrungsgemäß kritischen ersten sechs Monate der Therapie, kann und wird die Strafunterbrechung in eine Strafaussetzung umgewandelt werden.

Kritischer wird es bei Gefangenen, die bereits einen gescheiterten Therapieversuch hinter sich haben und nun erneut einen Anlauf nehmen. Da wird bei den Gerichten noch weitgehend die Meinung vertreten: „Sie haben Ihre Chance gehabt und sie nicht genutzt. Jetzt bleibt nur die längere Strafverbüßung!“

Eine ungeheure Leistung

Ich würde mir wünschen, daß sich mehr als bisher die Auffassung durchsetzt, daß es für den Drogenabhängigen eine ungeheure Leistung bedeutet, wenn er für sich selbst beschließt, es noch einmal zu versuchen. Wer einige Monate in einer therapeutischen Wohngemeinschaft war, wird nicht mehr dem Irrtum unterliegen, das sei gegenüber der Strafanstalt die bequemere Lösung. Ein Insasse, der zwei gescheiterte Therapieversuche hinter sich hatte, sagte mir einmal: „Im Knast ist es eigentlich viel angenehmer. An den Ablauf gewöhnt man sich mit der Zeit, und man muß sich nicht ständig mit Leuten auseinandersetzen, die einem unbequeme Fragen stellen und immer wieder zum Nachdenken über sich selbst zwingen“.

Die Konsequenz aus dieser Einstellung ist klar; sie ist auch diesem jungen Mann deutlich. Er hat sich vorerst selbst aufgegeben. Kein noch so „harter“ Strafvollzug wird eine Änderung bewirken können.

Ich habe das Wort „hart“ in Anführungsstriche gesetzt. Die Diskussion um angeblich „harten“ oder „weichen“ Vollzug gerade in diesem Zusammenhang kann ich allmählich nicht mehr hören. Das Einsperren für sich genommen ist hart genug, fast brutal. Daran ändern gewisse Liberalisierungen im Sinne einer minimalen Humanisierung überhaupt nichts. Mit einer sogenannten „weichen Welle“ hat das nichts zu tun. Ich möchte aber ganz deutlich machen, daß ich es sehr wohl für richtig halte, den durch die Haft erzeugten Leidensdruck für die Herbeiführung einer Therapiemotivation mit zu nutzen. Der Leidensdruck ist da – in der Haft so wie sie heute ist! Eine „harte Welle“ nach dem Muster: ‚Klappe zu – Affe tot‘ würde lediglich Aggressionen fördern, aber keine Therapiebereitschaft bei Drogenabhängigen.

Jetzt komme ich zu der problematischsten Gruppe unter den abhängigen Insassen, den nicht bzw. noch-nicht-Therapiemotivierten. Das ist leider die Mehrheit. Ich habe schon eingangs gesagt, daß Mitleid für Abhängige nicht hilfreich, sondern eher schädlich ist. Man wird also dem Betroffenen immer knallhart sagen müssen, daß er auch nach der Entlassung keine Chance haben wird und daß wir bei seiner nächsten Strafverbüßung vielleicht mit mehr Aussicht auf Erfolg über eine Therapie reden können, falls er sie überhaupt noch erlebt. Ansonsten bleibt uns gar nichts

anderes übrig, als zu versuchen, ihn in den normalen Anstaltsalltag und das übliche Arbeits- und Freizeitprogramm einzugliedern.

Ich sagte schon, daß es dabei Schwierigkeiten gibt. Das auf den Bildungsstand des durchschnittlichen jungen Gefangenen abgestimmte Ausbildungsangebot paßt in vielen Fällen bei Abhängigen nicht. Die Anstalt bietet Kurzlehrgänge und Langzeitlehren ausschließlich in handwerklichen Berufen (Maler, Tischler, Schlosser) und kann bei fehlender Schulbildung den Hauptschulabschluß vermitteln. Die Mehrzahl der „echten“ Drogenabhängigen rekrutiert sich aber immer noch aus ehemaligen Mittel- und Realschülern oder die den Hauptschulabschluß gerade noch geschafft haben; manchmal sogar die Mittlere Reife. Einige haben noch eine meistens nicht beendete Lehre in einem im weiteren Sinne kaufmännischen, jedenfalls nicht handwerklichen Beruf absolviert.

Man könnte nun sagen, daß schließlich eine handwerkliche Ausbildung nicht schaden kann und den Abhängigen mit mehr oder weniger sanften Druck in eine anstaltsinterne Ausbildung bringen. Dem steht aber der Umstand entgegen, daß wir nicht über genügend Ausbildungs- und Arbeitsplätze verfügen. Durchschnittlich 20 Prozent der Straf- und bis zu 50 Prozent der U-Gefangenen sind in der Anstalt arbeitslos. Kann man es einem unserer Ausbilder verdenken, daß er für seinen Lehrgang Insassen bevorzugt, die freiwillig und ohne Druck durch die Institution teilnehmen wollen? Um die insgesamt nicht ausreichenden Ausbildungsplätze optimal zu besetzen, werden die Lehrgänge von vornherein nach den Erfolgsaussichten zusammengestellt.

Dennoch ist der abhängige Insasse besonders bei einer längeren Haftzeit überwiegend an Arbeit – wenigstens im Sinne einer Beschäftigung – interessiert. Manchmal gelingt es uns auch, Drogenabhängige für die Ableistung des Grundkurses, vornehmlich im Holzbereich und der Malerei zu motivieren. Das ist wenigstens für die Haftzeit eine sinnvolle Beschäftigung. Ob es sinnvoll im Sinne einer Rehabilitation ist, darf bezweifelt werden. Eine ähnliche Situation gibt es in vielen anderen Haftanstalten. Vierlande ist leider auch in dieser Hinsicht als repräsentativ anzusehen.

Ein nur geringes Freizeitangebot

Das Freizeitprogramm ist ohnehin für alle Insassen bescheiden genug und besteht im Grunde nur aus dem Fernsehapparat. Zwar gibt es Beamte, die in ihrer Freizeit einige Bastel- und Neigungsgruppen leiten. Doch diese Gruppen decken höchstens die Bedürfnisse von 20 Prozent der Insassen ab. Arbeitstherapeuten oder besonders geschulte Anleiter gibt es nicht; ja nicht einmal Beamte, die hauptamtlich diese Aufgabe wahrnehmen könnten.

Unsere Turnhalle verfügt über eine recht beachtliche Ausstattung an Geräten; nur Sportlehrer sind nicht vorgesehen. Wir haben einen einzigen hauptamtlichen Sportlehrer. Es gehört nicht viel Phantasie dazu, sich vorzustellen, daß dieser bei rund 200 Insassen kaum in der Lage ist, ein sinnvolles Freizeit- und Sportprogramm aufzustellen und durchzuführen. Von einem gezielten Einsatz des Sports als Teil einer Therapie für die Gruppe drogenabhängiger Insassen kann man da noch nicht einmal träumen.

Jetzt komme ich zum – ich gebe das ehrlich zu – umstrittensten und problematischsten Teil, der Frage von Vollzugslockerungen, sprich Urlaub oder Ausgang. In Vierlande ist es seit langer Zeit üblich, daß nach der Anfangszeit des Kennenlernens für jeden Strafgefangenen ein Vollzugsplan erstellt wird. Seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes und der Verwaltungsvorschriften für den Jugendstrafvollzug ist das sogar zwingend vorgeschrieben.

Im Vollzugsplan wird im wesentlichen festgehalten, welche Arbeit oder Ausbildung der Betreffende machen sollte; ab wann, unter welchen Bedingungen, in welchen Abständen und zu wem er beurlaubt werden kann und schließlich in Absprache mit dem zuständigen Vollstreckungsleiter, wann und unter welchen Konditionen er vorzeitig aus der Haft entlassen werden soll.

Bei einem therapiemotivierten Strafgefangenen erübrigt sich die Planung. Den Weg habe ich bereits beschrieben. Wichtig ist in diesem Zusammenhang noch, daß ein für eine Therapie vorgesehener Strafgefangener auf vielleicht mögliche Beurlaubungen verzichten muß. Eine therapeutische Wohngemeinschaft würde sich mit Recht weigern, jemand aus der Anstalt aufzunehmen, der noch ein Wochenende zuvor Urlaub hatte. Abgesehen davon, daß man das notwendige ärztliche Attest über die Drogenfreiheit in den Papierkorb werfen könnte, sollte der Prozeß der Ablösung von den alten Kontakten, der in der Wohngemeinschaft konsequent betrieben wird, bereits in der Haft beginnen.

Bei dem nicht-therapiemotivierten Abhängigen stellt sich die Frage der Vollzugsplanung einschließlich Beurlaubungen. Dabei kann man einen Teil von vornherein ausklammern. Einige haben überhaupt keine tragfähigen Beziehungen mehr nach draußen und lediglich Kontakte zur sogenannten „Szene“. Andere erscheinen uns psychisch wie physisch derart kaputt, daß niemand einen Urlaub riskieren würde. Dennoch verbleibt eine erkleckliche Zahl von Abhängigen, auf die diese Kriterien nicht so augenfällig zutreffen.

Die Rechtslage ist – wie so oft – eindeutig nicht eindeutig. Das Strafvollzugsgesetz und gleichlautend die Verwaltungsvorschriften für den Jugendvollzug besagen: „Ungeeignet sind in der Regel namentlich Gefangene ... die erheblich suchtgefährdet sind“. Ausnahmen von der Regel sind ausdrücklich zugelassen.

Der Begriff „erheblich suchtgefährdet“ läßt sich ohne Einschränkung auf jeden Drogenabhängigen anwenden; ganz gleich, wie lange er sich bereits in Haft befindet. Die körperliche Abhängigkeit wird er relativ schnell überwunden haben; von der psychischen Abhängigkeit kann er sich in der Haft nicht befreien. Ich glaube, ich habe das bereits deutlich gemacht.

In diesem Sinne ist also jeder Drogenabhängige „erheblich suchtgefährdet“. Doch diese Erkenntnis hilft nicht weiter, denn dehnt man den Begriff der Suchtgefährdung auf alle jene aus, die Probleme mit dem Alkohol haben und die aus dieser, sagen wir ruhig, Alkoholabhängigkeit heraus, die nicht notwendigerweise Alkoholismus im langläufigen Sinn bedeuten muß, Straftaten begangen haben, dann gibt

es in der Anstalt weit über 50 Prozent Insassen, die nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes als „erheblich suchtgefährdet“ anzusehen sind. Ich glaube, wir kommen nicht darum herum, Insassen mit Alkoholproblemen in dieser Beziehung den Drogenabhängigen gleichzusetzen.

Für einen Urlaub aus der Haft

Daraus könnte man den Schluß ziehen, daß kaum ein Gefangener beurlaubt werden darf. Das wäre sicher nicht im Sinne eines Resozialisierungsvollzugs. Urlaub aus der Haft hat nichts mit „weicher Welle“, Belohnung für Wohlverhalten oder ähnlichem zu tun. Er gehört unabdingbar zu einem Vollzug, der sich die Wiedereingliederung zum Ziel gemacht hat. Niemand kann erwarten, daß ein Straftäter sich in der Gesellschaft zurechtfindet und soziales Verhalten erlernt, wenn man ihn zuvor für einen längeren Zeitraum von der Gesellschaft fernhält. Ich halte das für derart selbstverständlich, daß ich mir dazu weitere Ausführungen erspare.

Natürlich bedeutet die Beurlaubung eines Strafgefangenen immer auch ein Risiko. Doch dieses Risiko muß die Gesellschaft eingehen, solange sie den Anspruch erhebt, keinen bloßen Sühnevollzug betreiben zu wollen. Urlaub ist immer auch ein Test. Ein Test, der schiefgehen kann. Aber auch ein mißglückter Versuch dient dazu, soziales Verhalten zu erlernen. Konkret bei dem Alkoholgefährdeten heißt das, ihm klarzumachen, daß er einen Hang zum Alkohol in den Griff kriegen muß und daß er es schaffen muß, sogar mit Rückschlägen zu leben und daraus seine Lehren zu ziehen.

Gilt das alles für den Drogenabhängigen nicht? Vor allem: Kann man ihm das erklären, wo er doch täglich erlebt, daß wir bei den Alkoholgefährdeten oft bereit sind, dieses Risiko einzugehen. Denn er lebt ja mit ihm unter einem Dach, Zelle an Zelle.

Ich weiß, daß dieser Vergleich dennoch problematisch ist. Im Grunde zeigt sich hier die ganze Schizophrenie des Systems. Wir wissen, daß ein Drogenabhängiger ohne Therapie eigentlich keine Chance hat, und bemühen uns, solange es noch irgendwie aussichtsreich erscheint, das dem jungen Mann klarzumachen. Doch irgendwann während der Haftzeit kippt die Argumentation um: Man stellt fest, er ist zur Therapie jedenfalls zur Zeit nicht zu motivieren. Zugegeben, die logische Konsequenz aus dem Zuversagten wäre, ihn bis zum letzten Tag der Strafverbüßung unter Verschuß zu halten.

Ich gestehe, daß ich diese Konsequenz nicht immer durchhalten kann. Statistiken besagen, daß die Rückfallquote bei Drogenabhängigen, die aus der Haftanstalt kommen, bei weit über 90 Prozent liegt. Immerhin, sie beträgt nicht 100 Prozent. Kann ich, darf ich entscheiden, daß mir hier nicht einer jener vielleicht drei von Hundert gegenübersteht, bei dem es wider alle Erkenntnis vielleicht doch klappen könnte; bei dem ich seine minimalen Chancen durch jenen Test, der da Urlaub aus der Haft heißt, um ein Geringes heben könnte?

Es läuft darauf hinaus, daß wir schließlich auch für drogenabhängige junge Strafgefangene einen Vollzugsplan

erstellen und – wenn er noch eine einigermaßen stabile Beziehung zu Personen außerhalb der Drogenszene hat und die zeitlichen Voraussetzungen erfüllt – ihn auch in eine Urlaubsplanung hineinnehmen.

Ich sage noch einmal: Das ist nicht konsequent; doch letztlich ist dies Ausfluß jenes entscheidenden Mißverständnisses, man könnte Drogenabhängigkeit mit den Mitteln des Strafvollzugs heilen, zumal mit den Mitteln, die in der Praxis im normalen Regelstrafvollzug heute zur Verfügung stehen und über die ich ausführlich berichtet habe.

Lassen Sie mich abschließend noch einmal zusammenfassen: Unter den gegebenen Umständen kann derzeit auch bei Drogenabhängigen auf die Haft nicht verzichtet werden. Sie ist in vielen Fällen das einzige Mittel, um den Abhängigen aus seiner Umgebung herauszuholen und ihn so vornehmlich vor sich selbst zu schützen. Darüber hinaus sollte die Chance genutzt werden, den durch die Haft-situation erzeugten Leidensdruck bei dem Aufbau einer Therapiemotivation mit einzubeziehen. Insofern ist nicht nur die Untersuchungshaft bedeutungsvoll. In Wiederholungsfällen gilt das auch für den Strafvollzug.

Damit sind die Möglichkeiten des Strafvollzugs allerdings erschöpft. Eine Rehabilitation von Drogenabhängigen kann der normale Regelstrafvollzug nicht bewirken. Es besteht sogar die Gefahr, daß der Resozialisierungsprozeß anderer, nicht abhängiger Gefangener erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Daraus leitet sich für mich langfristig die Forderung her, Drogenabhängige in besonderen Einrichtungen unterzubringen. Entweder – wie Kreuzer fordert – in besonderen Anstalten für Drogenabhängige oder im Wege der Unterbringung gemäß § 93a JGG.

Da ich aber weiß, daß diese Forderung in absehbarer Zeit nicht realisiert werden wird, richte ich an Sie als Richter und Staatsanwälte den Appell: Gehen Sie mit der Anwendung des Strafrechts bei Drogenabhängigen vorsichtig um. Solange sich noch die Spur einer Chance bietet, den jungen Menschen für eine Therapie zu motivieren, eröffnen Sie ihm diese Chance; und wenn es sein muß, indem Sie ihm zum dritten Mal eine Strafaussetzung zur Bewährung geben. Wenn es schiefgeht, kann er immer noch in den Knast gehen.

Ein Strafrecht, in dem der Sühnegeranke immer weiter gegenüber dem Primat der Resozialisierung zurücktritt, fordert diese Konsequenz. Das habe ich mit meinen Ausführungen hoffentlich belegen können, selbst wenn Sie der Grundthese meines Vortrages nicht folgen können oder wollen, daß Drogenabhängigkeit als Folge einer psychischen Störung zu sehen ist und nicht als Ausfluß krimineller Energie.

Literatur

Arthur Kreuzer: „Drogen und Delinquenz“, Akademische Verlagsgesellschaft Wiesbaden 1975.

Strafvollzug und Öffentlichkeitsarbeit Zur Öffentlichkeitsarbeit der Justizministerien

Hans Adolf Hammermann

In einer demokratischen Gesellschaft ist Öffentlichkeitsarbeit der Regierungen eine allgemein anerkannte Notwendigkeit, ¹⁾ um Parlament und Bürger – als eigentlichen Souverän – über ihre Tätigkeit zu informieren. Öffentlichkeitsarbeit muß sich dabei der Gefahr bewußt sein, von Information, die sachgerechte Diskussion ermöglichen will, in „Instruktion“ und damit Propaganda umschlagen zu können, wenn sie zur Abgabe einseitiger Erklärungen vor Massenauditorien verkürzt wird. ²⁾

Betreiben Vollzugsbehörden Öffentlichkeitsarbeit, kommt diese leicht in den Geruch von Propaganda oder „defensiver Verschleierung“. ³⁾ Notwendig erscheint jedoch „offensive Aufklärung“, um bei Mitarbeitern und in der Öffentlichkeit „das Bewußtsein zu wecken und wachzuhalten, daß diese Arbeit einen sozialen Dienst von großer Bedeutung darstellt“, wie es in den Mindestgrundsätzen für die Behandlung der Gefangenen (Europäische Fassung, Punkt 46 Abs. 2) heißt. Weiter wird darin gefordert: „Zu diesem Zweck sollen alle geeigneten Mittel zur Unterrichtung der Öffentlichkeit eingesetzt werden“.

Genaue Untersuchungen über Erfolg oder Mißerfolg der bisherigen Öffentlichkeitsarbeit für den Strafvollzug sind nicht bekannt. Generell stellt sich jedoch die Frage, ob herkömmliche Öffentlichkeitsarbeit, die weitgehend im Verschicken von Informationsmaterial besteht, überhaupt eine Chance hat, tiefwurzelnde Urteile/Vorurteile zu verändern.

Gemeinsames Tun, als wirksamste Methode vorurteilsvolles Verhalten zu überwinden, ⁴⁾ ist nur sehr begrenzt möglich. ⁵⁾ Vorurteilsmindernd wirkt sich kognitives Training aus, dies erfolgt wesentlich im schulischen Erziehungssystem. ⁶⁾ Das Thema Strafvollzug wird als Unterrichtsinhalt in Curricula und Lehrplänen nicht genannt. ⁷⁾ Folglich wird Strafvollzug in Schulbüchern selten berücksichtigt. Geschieht es doch, so wird seine komplexe Realität zuweilen schlicht falsch wiedergegeben. ⁸⁾ In der Schule dürfte das Thema daher kaum behandelt werden. Allerdings gibt es Unterrichtseinheiten für das Fach Religion, die Strafvollzug zum Inhalt haben und auf Einstellungsänderung bei den Schülern zielen. ⁹⁾

Die Kommunikationsforschung hat bestätigt, daß Menschen dazu neigen, „nur solche Dinge zu lesen, anzuhören oder anzusehen, die Auffassungen vertreten, mit denen sie selbst sympathisieren“. ¹⁰⁾ Die Einstellung vieler Bürger zu Kriminalität und Strafvollzug wird daher immer noch durch ein hohes Maß an Emotionen und Vorurteilen bestimmt sein. ¹¹⁾

Trotz dieser eher negativen Bilanz dürfen die Erfolgsaussichten intensiver Öffentlichkeitsarbeit auch nicht unterschätzt werden. Ist nämlich ein Leser oder Hörer auf eine Änderung vorbereitet, so ist er für einen Meinungswandel offener.¹²⁾ Im Jahre 1971 griff die Aktion Gemeinsinn das Thema Strafvollzug auf und leistete in einer gezielten Anzeigenaktion und durch breite Streuung der Broschüre „Lernen frei zu leben“ eine für den Strafvollzug einmalige Öffentlichkeitsarbeit. Überhaupt sah sich die Öffentlichkeit in dieser Zeit durch die Vorarbeiten zum Strafvollzugsgesetz stärker mit Problemen des Strafvollzugs konfrontiert und für dessen Zielkonflikt sensibilisiert. Als Beleg für einen durch Öffentlichkeitsarbeit herbeigeführten Meinungswandel der Bevölkerung können denn auch die unterschiedlichen Ergebnisse von Umfragen über das Ziel des Strafvollzugs interpretiert werden.

Im Februar 1969 erklärten bei einer INFAS-Umfrage nur 38 %, Sinn der Freiheitsstrafe solle Bessern und Eingliedern sein. Bei einer Wiederholung im Januar 1975 sprachen sich bei gleicher Fragestellung immerhin 61 % für dieses Ziel der Freiheitsstrafe aus.¹³⁾ Nutzen die Justizministerien als „Zentralstellen“ für Öffentlichkeitsarbeit des Strafvollzugs¹⁴⁾ diesen positiven Trend zu eigener, aktiver Information der Bürger?

Anfang 1979 wurden alle Justizministerien beziehungsweise Justizsenatoren in der Bundesrepublik Deutschland angeschrieben und gebeten, von ihnen herausgegebenes Informationsmaterial zum Thema Strafvollzug zu übersenden. Innerhalb kurzer Zeit antworteten alle, die meisten Briefe enthielten neben dem Informationsmaterial ein persönlich gehaltenes Begleitschreiben.

Vorab soll auf eine Druckschrift eingegangen werden, die eine Sonderstellung einnimmt und mit der eine seit vielen Jahren bestehende Forderung erfüllt wird.¹⁵⁾ Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen hat unter dem Titel „Der allgemeine Justizvollzugsdienst“ - soweit bekannt - die erste Informations- und Werbeschrift für Interessenten des

Vollzugsdienstes herausgegeben. Auf 16 Seiten dieser Broschüre werden zunächst die Zielsetzung des Strafvollzugs, die Aufgaben und die Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes erläutert. Unter der Überschrift „Warum wir in den Vollzugsdienst gingen“ schildern drei Bedienstete ihre persönlichen Gründe und ihre heutige Tätigkeit im Strafvollzug. Das Heft schließt mit Angaben über die Besoldung und Hinweisen für eine Bewerbung. Übersichtliche Gliederung, Wechsel der Schrifttypen und Fotos geben ihm ein ansprechendes Äußeres. Kritisch könnte vermerkt werden, daß die Tätigkeit in zu „rosigem Licht“ erscheint. Die besondere Problematik des Untersuchungshaftvollzugs, in der ein Drittel aller Vollzugsbediensteten tätig ist, wird beispielsweise nicht erwähnt. Das Erscheinen dieser Broschüre kann dennoch nur begrüßt werden.

Materialien, die in Fotokopie übersandt wurden, werden bei der Auswertung nicht berücksichtigt, da man davon ausgehen kann, daß diese Schriften kaum noch erhältlich sind. Ebenfalls werden Broschüren nicht aufgeführt, die sich nur an Bedienstete wenden, wie beispielsweise das übersichtlich gegliederte und umfangreiche Fortbildungsprogramm für den bayerischen Justizvollzugsdienst.

In der Aufstellung werden drei Zielgruppen unterschieden:

- breite Öffentlichkeit,
- Interessierte,
- Fachleute.

Unter „breiter Öffentlichkeit“ wird „jedermann“ verstanden, die entsprechende Broschüre eignet sich besonders für eine breite Streuung. Mit „Interessierten“ sind Personen gemeint, die sich genauer über den Strafvollzug informieren wollen. Der Begriff „Fachleute“ ist weit auszulegen, zu ihnen werden ehrenamtliche Vollzugshelfer und Mitglieder von Anstaltsbeiräten gezählt.

Justizministerium	Allgemeine Angaben	Titel, Inhalt, Zielgruppe
<i>Bund</i>	Format: DIN A 5 12 Seiten 14 Fotos Erscheinungsjahr: 1976	„Der neue Strafvollzug. Resozialisierung Straffälliger - Mehr Sicherheit für alle“ Begründung der Notwendigkeit von Reformen im Strafvollzug, Schwierigkeiten und Möglichkeiten zur Eingliederung Straftentlassener. breite Öffentlichkeit
<i>Baden-Württemberg</i>		z.Z. keine Materialien
<i>Bayern</i>	Format: 24 × 21 cm 40 Seiten 38 Fotos, davon 22 farbig. 4 Tabellen/Schaubilder Erscheinungsjahr: 1975	„Strafvollzug in Bayern“ Allgemein verständlicher Einblick in die Zielsetzung, Vollzugspraxis und Planung für die Zukunft Interessierte

Justizministerium	Allgemeine Angaben	Titel, Inhalt, Zielgruppe
	Format: DIN A 4 27 Seiten Erscheinungsjahr: 1977	„Grundzüge des Erwachsenenstrafvollzuges“ Information über die Grundzüge des Strafvollzugs mit Verweisen auf die wichtigsten Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes Fachleute
<i>Berlin</i>	Format: 14 × 14 cm 56 Seiten 24 Fotos Erscheinungsjahr: 1974 (Vorwort 1976)	„Was will der Berliner Strafvollzug? Über Resozialisierung, liberalisierende Maßnahmen und Sozialtherapie in Berliner Strafanstalten“ Bericht über die Notwendigkeit und Schwierigkeit, den Vollzug stärker auf Resozialisierung auszurichten, rationale Argumentation wechselt mit emotional ansprechenden Fallbeispielen. Interessierte
	Format: 19 × 21 cm 48 Seiten 53 Fotos Erscheinungsjahr: 1976	„Berufliche Aus- und Fortbildung der Gefangenen im Strafvollzug“ Bericht über die vielfältigen Produktionsstätten und das umfangreiche Berufsförderungsprogramm der JVA Berlin-Tegel Fachleute, Interessierte
<i>Bremen</i>		keine eigenen Materialien
<i>Hamburg</i>	Format: DIN A 5 8 Seiten Erscheinungsjahr: 1978	„Behandlungen im Strafvollzug“ Ergebnisse einer Untersuchung über die Rückfallquote männlicher, erwachsener Strafgefangener aus einer geschlossenen, offenen und sozialtherapeutisch orientierten Anstalt Fachleute
	Format: DIN A 4 8 Seiten Erscheinungsjahr: 1978	„Schulische und berufliche Förderungen der Strafgefangenen in den Hamburger Justizvollzugsanstalten“ Begründung der Notwendigkeit dieser Maßnahmen, ihrer Zielsetzung und Schwierigkeiten sowie bestehende Ausbildungsangebote Fachleute, Interessierte
<i>Hessen</i>	Format: 20 × 21 cm 16 Seiten 14 Fotos Erscheinungsjahr: 1978 (?)	„Martin G. im Strafvollzug. Was Sie über modernen Strafvollzug wissen müssen, um Gefangenen ‚draußen‘ zu helfen“ An Hand des Lebenslaufs von Martin G. werden Ursachen für Kriminalität, Versäumnisse und Chancen des Strafvollzugs aufgezeigt breite Öffentlichkeit
<i>Niedersachsen</i>	Format: DIN A 4 12 Seiten Erscheinungsjahr: 1978	„Justizpolitik in Niedersachsen“ Programm des neuen Justizministers, Entwicklung einer Langzeitplanung für den Strafvollzug Fachleute

Justizministerium	Allgemeine Angaben	Titel, Inhalt, Zielgruppe
<i>Nordrhein-Westfalen</i>	Format: DIN A 5 92 Seiten 18 Fotos 15 Tabellen Erscheinungsjahr: 1978	„Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen“ Umfassende Übersicht über die Situation des Strafvollzugs in NW nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes Fachleute
	Format: 20 × 21 cm 16 Seiten 11 Fotos Erscheinungsjahr: 1978	„Zehn Jahre Berufsförderungsstätte Bochum-Langendreer“ Bericht über die Entwicklung der Berufsförderungsstätte (offener Vollzug) und ihre Ausbildungsangebote Interessierte
	Format: 20 × 21 cm 16 Seiten 8 Fotos 1 Tabelle Erscheinungsjahr: 1978	„Zehn Jahre Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel“ Allgemeine Information über den offenen Vollzug und die Entwicklung der - offenen - JVA Castrop-Rauxel sowie des angegliederten Übergangshauses Interessierte
	Format: 21 × 40 cm Format: 21 × 40 cm Faltblatt 2 Fotos 1 Tabelle Erscheinungsjahr: 1979	„Was Sie über den modernen Strafvollzug wissen sollten“ Unter den Überschriften: „Was will der moderne Strafvollzug?“ und „Welche Hilfen gibt der moderne Strafvollzug?“ werden zu den weiteren Stichpunkten Arbeit, Freizeit, Kontakte nach draußen, Ausbildung, Behandlung, Soziale Hilfen und Organisatorische Maßnahmen Basisinformationen vermittelt breite Öffentlichkeit
<i>Rheinland-Pfalz</i>	Format: DIN A 4 23 Seiten 11 Fotos Erscheinungsjahr: 1976	„Berufsausbildungsstätte in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken“ Ansprachen und Grußworte zur Indienststellung der Berufsausbildungsstätte des geschlossenen Vollzugs Interessierte
<i>Saarland</i>	Format: DIN A 5 56 Seiten 7 Tabellen Erscheinungsjahr: 1975 Nachtrag: 1976	„Strafvollzug im Saarland“ Schilderung der Situation des Vollzugs (1975) und künftiger Vorhaben Fachleute
<i>Schleswig-Holstein</i>	Format: DIN A 5 47 Seiten 14 Fotos 10 Tabellen / Schaubilder Erscheinungsjahr: 1975	„Justizvollzugsplan für das Land Schleswig-Holstein“ Darstellung der Aufgaben, Gestaltung des Strafvollzugs sowie seiner Einrichtungen und der geplanten Maßnahmen Fachleute und Interessierte

Bei einer Auswertung fällt sofort auf, daß alle ausführlicheren Darstellungen über den Strafvollzug eines Bundeslandes - mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen - in den Jahren 1974 bis 1976 veröffentlicht wurden. Diese Tatsache läßt den Verdacht aufkommen, Öffentlichkeitsarbeit werde nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes als entbehrlich angesehen. Gerade um die Zielsetzung dieses Gesetzes in

die Praxis umzusetzen, ist es aber notwendig, interessierten Bürgern fundierte Information zu geben. Für diese Zielgruppe würde man sich eine Broschüre wünschen, die sich inhaltlich an der Berliner (Was will der Berliner Strafvollzug?) orientierte, die Aktualität der nordrhein-westfälischen (Strafvollzug in NW) und die äußere Gestaltung der bayerischen (Strafvollzug in Bayern) aufwies.

Daneben sollten bestimmte Anlässe, wie die Indienststellung oder das „Jubiläum“ einer Anstalt, zur Herausgabe von Informationsschriften genutzt werden. Die Heftchen „Zehn Jahre Berufsförderungsstätte“ und „Zehn Jahre JVA Castrop-Rauxel“ bilden gute Beispiele.

Eine starke Verbreitung wünsche ich der hessischen Broschüre „Martin G. im Strafvollzug“. Der biographische Bericht, der mit Bildern aus dem „Familienalbum“ veranschaulicht wird, weckt Interesse und Anteilnahme. Durch Schrifttypenwechsel gekennzeichnet werden gleichzeitig Informationen und nähere Erläuterungen gegeben, wobei ein Versagen öffentlicher Einrichtungen nicht verschwiegen wird. Durch das Ansprechen der emotionalen und rationalen Ebene dürfte beim Leser eine erhöhte Bereitschaft geweckt werden, seine Einstellung gegenüber Straffälligen - und damit generell zum Strafvollzug - zu überdenken.

Öffentlichkeitsarbeit für den Strafvollzug darf nicht nur von den Justizministerien betrieben werden, sie muß in die Öffentlichkeitsarbeit der Regierungen eingebunden sein.

Am Beispiel Nordrhein-Westfalens läßt sich dies veranschaulichen. Die Landesregierung legt mehrmals im Jahr allen großen Tageszeitungen den „Report der Landesregierung - Unser Land“ bei. Im Oktober 1978 wurde darin auf zwei Seiten über den Jugendstrafvollzug und die Berufsförderung im Strafvollzug berichtet. Die Aufmachung des Reports ähnelt einer Zeitung, wodurch auch solche Personengruppen angesprochen werden, die eine spezielle Information über den Strafvollzug als für sie uninteressant nicht beachten würden. Andererseits werden Belange der Straftlassenen in regierungsamtlichen Publikationen noch zu wenig berücksichtigt. In der Reihe Bürger Service wurde im Januar 1979 vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit die Broschüre „Sozialhilfe - Ihr gutes Recht“ überarbeitet herausgegeben. Ein Hinweis auf die Ansprüche Haftentlassener nach § 72 BSHG findet sich versteckt unter der Überschrift „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“. Im Gegensatz zu allen anderen Abschnitten erfolgen hier keine Hervorhebungen im Druck. Politik wird glaubwürdiger, wenn die Ansprüche von Obdachlosen, Nichtseßhaften und Haftentlassenen mit der gleichen Intensität betont werden wie die von älteren oder behinderten Mitbürgern.

Berufliche Eingliederung ist eine wesentliche Komponente erfolgreicher Resozialisierung. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften können durch die Aufklärung ihrer Mitglieder den Arbeitsantritt eines Strafgefangenen erheblich erleichtern. Die Bundesanstalt für Arbeit, in deren Selbstverwaltungsorganen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter tätig sind, wendet sich mit ihrer Informationsschrift „Jeder hat das Recht auf einen neuen Anfang!“ gegen das weit verbreitete Mißtrauen und will eine faire Chance für jeden einzelnen erreichen. Auf sie sei daher abschließend hingewiesen.

Strafgefangene zählen in der Regel zu den Benachteiligten unserer Gesellschaft. Ihre Defizite auszugleichen und ihnen Hilfen bei der Integration zu geben, müßte ein Anliegen aller gesellschaftlichen Gruppen sein. Öffentlichkeitsarbeit sollte „Animation“ hierzu sein.

Anmerkungen

1) Vgl. BVerfGE 44, S. 147, in der Entscheidung werden im übrigen die Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit aufgezeigt (S. 125 - 167).

2) Vgl. hierzu Doleisch: Öffentlichkeitsarbeit und Strafvollzug, ZfStrVo 1977, S. 194.

3) So Kaiser/Kerner/Schöch: Strafvollzug, Karlsruhe 1978² S. 305.

4) Vgl. Allport: Die Natur des Vorurteils, Köln 1971, S. 281.

5) Gemeinsamen Veranstaltungen von Gefangenensportgruppen und Sportvereinen dürfte daher eine besondere Bedeutung bei der Einstellungsveränderung der Bevölkerung gegenüber Zielen des Strafvollzugs zukommen.

6) Vgl. Schäfer/Six: Sozialpsychologie des Vorurteils, Stuttgart 1978, S. 268.

7) In Nordrhein-Westfalen wird „Strafvollzug“ oder „totale Institutionen (Goffman)“ in den Lehrplänen, Richtlinien oder Curricula für die Sekundarstufe II nicht erwähnt. Vgl. Richtlinien für die Fachschule für Sozialpädagogik 1970, vorläufiger Bildungsplan für das Fach Soziologie der Fachoberschule für Sozialpädagogik 1971; im Curriculum Sozialwissenschaft für die gymnasiale Oberstufe (Düsseldorf 1973) wird unter dem Punkt „Dialektik des Sozialisationsprozesses zwischen Anpassung und Abweichung“ lediglich Kriminalität erwähnt (S. 15).

8) „Meist müssen Bett und Wandbretter als Zelleinrichtung reichen, und viele Zellen haben noch kein fließendes Wasser“. Dieckerhoff/Friedrichs/Horstendahl: mitentscheiden - mitverantworten, Köln-Porz 1978, S. 103. Die Jugendstrafanstalt Herford wird mit dem Personalbestand von 1966 (!) beschrieben. Vgl. Kirch: Sozialpädagogik I, Reihe: Dimensionen der Pädagogik Nr. 11, Düsseldorf 1977, S. 53. Im Anschluß an den Text werden folgende Schüleraufgaben formuliert: „1. Errechnen Sie aus den angegebenen Werten das Zahlenverhältnis von Vollzugspersonal zu Inhaftierten insgesamt und getrennt nach Verwaltungs-, Erziehungs-, Aufsichts- und Werkbeamten. 2. Erörtern Sie pädagogische Konsequenzen, die sich aus den von Ihnen errechneten Zahlenverhältnissen ergeben können. 3. Bedenken Sie, welche Folgen die Tatsache haben kann, daß die Sozialarbeiter der Anstalt im Angestelltenverhältnis stehen!“ (Vgl. S. 54) Die letzte Frage ist direkt peinlich, wenn man bedenkt, daß Sozialarbeiter in NW seit über 10 Jahren grundsätzlich verbeamtet sind. Es findet sich kein Hinweis, daß sich einzelne Daten geändert haben könnten.

9) Vgl. Wiggermann: Das Thema „Strafvollzug“ im Religionsunterricht der Sekundarstufe II des Gymnasiums - Ein Grundriß, ZfStrVo 1978, S. 224 ff mit weiteren Nachweisen.

10) Klapper: Die gesellschaftlichen Auswirkungen der Massenkommunikation, in: Schramm (Hrsg.): Grundfragen der Kommunikationsforschung, München 1971⁴, S. 88.

11) Vgl. Müller-Dietz: Massenmedien und Strafvollzug, Mschr-Krim 1974, S. 165.

12) Vgl. Klapper a.a.O., S. 91; ähnlich Allport, der darauf hinweist, daß Menschen leichter beeinflussbar sind, wenn keine tief liegenden Widerstände bestehen, a.a.O., S. 491.

13) Nach Schwind/Jany/Wohlgemuth: Eine Meinungsumfrage in Bochum zu Problemen des Strafvollzugs, Bochum 1975, S. 6, 42.

14) Vgl. Die Forderung von Doleisch, a.a.O., S. 195.

15) Siehe Rotthaus: Die Ausbildung der Beamten des Aufseherdienstes, Justizverwaltungsblatt 1968, S. 225.

Das jugendrechtliche Sanktionen- und Behandlungssystem im Staate Californien der USA

Lorenz Böllinger

I. Das Grundkonzept

Im Unterschied zum zweiseitigen System staatlicher Intervention gegenüber auffälligen Jugendlichen in der Bundesrepublik (Jugendhilfe und Jugendstrafrecht) folgt das Californische Recht einem einheitlichen Konzept, welches sich im äußersten Falle auf Jungerwachsene bis zum Alter von 25 Jahren erstreckt.¹⁾ Modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend ist es weitgehend als einzeltäterorientiertes Maßnahmerecht ausgestaltet, welches Prinzipien von Nachsozialisation und Pädagogik einerseits und Schutz der Allgemeinheit andererseits zu integrieren sucht.

Unter der Voraussetzung krimineller Auffälligkeit kommt das Kind oder der Jugendliche von 8 bis 18 Jahren im Regelfalle, Jungerwachsene bis 25 in Ausnahmefällen, unter die Jurisdiktion des „Juvenile Court“ (Jugendgericht). Dieses hat drei Entscheidungsmöglichkeiten: Es kann als Maßnahme „probation“ aussprechen. Das ist eine Art Verwarnung mit Strafvorbehalt unter Anordnung von Bewährungshilfe und eventuell familienzentrierter flankierender Beratungsmaßnahmen. Wenn es ihn für spezifische Jugendhilfe ungeeignet erachtet, kann es ihn zu einer durch das „Department of Corrections“ (etwa: Abteilung für Strafvollzug des Justizministeriums) zu vollstreckenden Freiheitsstrafe verurteilen. Schließlich - und dieser Fall soll uns hier interessieren - kann das Jugendgericht den Probanden zu seinem „ward“ (etwa: Pflegebefohlener) erklären und zur Durchführung spezifischer Behandlungsmaßnahmen an das „Department of the Youth Authority“ (Jugendbehörde) überweisen.²⁾ Kriminalpolitisch wird dem Verhältnismäßigkeitsprinzip große Bedeutung beigemessen in Form des absoluten Vorrangs jeglicher Familien- oder Ersatzfamilien-erziehung und des ultima-ratio Charakters der Institutionalisierung, deren negative Auswirkungen man unter allen Umständen vermeiden will.³⁾

Die „California Youth Authority“ ist eine von der Exekutive getragene Dienstleistungsagentur, die im Gegensatz zum „Department of Corrections“ dem Ministerium für Gesundheit und Wohlfahrt untersteht, und gehalten ist, eng mit den auch für alle im Verlauf der Behandlung zu treffenden Entscheidungen zuständigen Jugendgerichten zusammen zu arbeiten.⁴⁾ Das Verfahren verläuft folgendermaßen: Wenn dem Richter ein Proband für das spezifische Behandlungsprogramm der „California Youth Authority“ (CYA) geeignet erscheint, unterbricht er nach der Feststellung der Tatbegehung die Verhandlung und überweist ihn an die CYA mit dem Ersuchen, den Probanden zu diagnostizieren und Behandlungsempfehlungen zu machen.^{4a)} Nach maximal drei Monaten, durchschnittlich jedoch nach vier Wochen macht die CYA aufgrund der in einer Beobachtungsklinik gestellten Diagnose eine Behandlungsempfehlung bzw.

einen Behandlungsplan, der dann vom Richter ins Urteil aufgenommen wird. Dabei finden unter Umständen auch die inzwischen eingetretenen Veränderungen beim Probanden Berücksichtigung.

1977 wurde diese Sachautorität der CYA allerdings dadurch eingeschränkt, daß kein Jugendlicher länger eingewiesen bleiben darf, als es dem Höchstmaß der Freiheitsstrafe entsprechen würde, zu der ein Erwachsener für ein ebensolches Delikt verurteilt werden könnte.⁵⁾ Im übrigen muß das Gericht alle zwei Jahre über eine eventuelle Verlängerung Kontrollentscheidungen treffen, sonst muß der „ward“ entlassen werden. Dabei bedient sich das Gericht der Beurteilungen durch das Behandlungspersonal.

Ein Jugendrichter kann sich auch dann der Hilfe der CYA bedienen, wenn es darum geht herauszufinden, ob ein Proband überhaupt für eine spezielle Behandlung geeignet ist, ob sie überflüssig ist, oder ob nur der eher als Verwahrung ausgestaltete Vollzug durch das „Department of Corrections“ in Frage kommt.⁶⁾

II. Indikationen und Kontraindikationen für das Behandlungsprogramm

Folgende Indikationen bzw. Kontraindikationen für die Überweisung an die CYA haben sich inzwischen herausgebildet:

- Es darf nicht um Bestrafung gehen.⁷⁾
- Es muß materielle Anhaltspunkte dafür geben, daß die Behandlung durch die CYA von Vorteil für den Probanden sein kann, daß er für die Behandlung geeignet ist.
- Es darf nicht nur wegen Fehlens anderer Unterbringungsmöglichkeiten oder Kostenersparnis eingewiesen werden.

Nicht in Frage kommen:

- Sogenannte „status offenders“, d.h. solche Jugendliche, deren Verhaltensauffälligkeit mehr mit entwicklungspezifischen und wahrscheinlich passageren Schwierigkeiten zu tun hat (Pubertät, Rockertum). Sie haben meist noch irgendwelche Familienbindungen, die es zu stärken gilt.
- Nur geringfügig delinquente Jugendliche, für die der Ansteckungseffekt und die Schädigung des Selbstwertgefühls durch die Institution ihren eventuellen Nutzen kompensieren würden.
- Schwangere Mädchen.
- Schwachsinnige und psychisch schwer gestörte Jugendliche, bei denen rein psychiatrische Behandlung angemessen ist.
- Homosexuelle, die nur aufgrund ihrer Homosexualität straffällig geworden sind und keine Gefahr für die Umwelt darstellen.

- Verurteilte mit kurzen Strafen (90 Tage und weniger).

Geeignet sind danach:

- Ausgeprägt delinquente Jugendliche, deren Verhalten nicht mehr ambulant beeinflussbar erscheint;
- Jugendliche, die sehr schwerwiegende Delikte begangen haben (Mord, Raub, Vergewaltigung);
- aggressive und gewalttätig ausagierende bzw. angriffs-lustige Jugendliche, deren Störungen unterhalb des in der Psychiatrie zu behandelnden Schweregrades liegen.
- Jugendliche, bei denen die anderen Formen von ambulanter oder kurzzeitiger Intervention ausgeschöpft wurden und ohne Erfolg geblieben sind.

III. Das Behandlungs- und Forschungsprogramm

Die CYA hat nun ihrerseits ein umfassendes Behandlungs- und Forschungsprogramm entwickelt, welches - sowohl aufgrund der Rückkoppelung von klinischen Forschungsergebnissen als auch wegen äußerer politischer und finanzieller Schwankungen - ständigen Modifikationen unterliegt. So war vor zwanzig Jahren ursprünglich geplant, in Stockton für die CYA zwölf voneinander unabhängige Institutionen für jeweils etwa dreihundert bis vierhundert Jugendliche zu bauen, und zwar alle in unmittelbarer Nachbarschaft. Sie sollten ein stark differenziertes Behandlungsprogramm anbieten. Im Endeffekt sind nur drei dieser Anstalten gebaut worden. Inzwischen hatten nämlich die Erkenntnisse aus Soziologie und Psychologie den Umschwung in Richtung ambulanter Behandlung erwirkt. Ob die heute erkennbaren gegenläufigen Tendenzen sich nun wieder in stärkerer Institutionalisierung auswirken, steht dahin. Jedenfalls umfaßt das von der CYA organisierte Programm ein Spektrum von:

- Institutionen mit differentieller Behandlung;
- die Organisation der Bewährungshilfe für straffentlassene Jugendliche einschließlich der Entscheidung über die vorzeitige Entlassung zur Bewährung;
- Verbrechensverhütung und Behandlung in Freiheit;
- Planung, Forschung und Auswertung der Ergebnisse.

Aufgrund dieser Organisationsstruktur und vieler persönlicher Initiativen, die sich hier gesammelt haben, ist die CYA zu der Institution geworden, die quantitativ und qualitativ die aufwendigste Vollzugsforschung der USA betrieben hat und noch betreibt - wobei allerdings gewisse politisch und finanziell bedingte Einschränkungstendenzen nicht zu übersehen sind.

IV. Fallbeispiele und Behandlungssystem

Ich will nun von hier aus zwei exemplarische Fälle nachzeichnen und in die Institution verfolgen, in der ich Gelegenheit hatte, fünf Wochen lang zu hospitieren:

Steve, 15 Jahre alt, Mutter japanischer Abstammung, ist schon drei- bis viermal wegen ausgiebiger Diebstouren und Einbrüchen aufgefallen, die er zusammen mit einer kleinen Bande von ca. vier bis fünf Gleichaltrigen begangen hat. Beim fünften Mal (zum zweiten Mal vor dem Jugendrichter) ist ein Sachverständiger aufgeboden, der eine tiefsitzende Störung bei dem Probanden mutmaßt. Der Richter beschließt, ihn an die CYA zu überweisen. Frühere Maßnahmen hatten in der Verhängung von „probation“ bestanden.

Harry, 17 Jahre alt, Weißer ^{7a)} hat nach einem Streit seinen Stiefvater mit dessen Schrotgewehr erschossen. Auch in seinem Verfahren wird das „commitment“ (Überweisung) an die CYA ausgesprochen.

Beide treffen wir in Sacramento in der „Northern Reception Center Clinic“ (Beobachtungsklinik) wieder. Am Stichtag sind dort rund 190 wards zur Beobachtung. Sie sind in Wohngruppen zu je vierzig untergebracht. Wie ich erfahre, kommt es entgegen dem ausdrücklichen Programm immer wieder vor, daß wards aus Verlegenheit dort belassen werden, weil man keine geeignete Stelle für sie findet oder weil noch kein Platz in der ausgesuchten Institution frei ist. Nach meinem Eindruck kann die dann entstehende reine Verwahrung ohne therapeutische Einwirkungen bei hoher Fluktuation in der Wohngruppe erhebliche negative Auswirkungen haben. Dazu trägt womöglich auch das Erleben des Fallengelassenwerdens nach zunächst erheblicher Zuwendung in Gesprächs- und Testsituationen bei. Mit den Probanden wird ein gewisser Grundbestand an Informationsmaterial eingeliefert: die notwendigen formalen Unterlagen wie Anträge, Beschlüsse, Urteile, Bericht über den bisherigen Bewährungsverlauf, Bericht über die Verhaftung, sämtliche vorhandenen psychiatrischen, psychologischen und medizinischen Berichte und Beurteilungen etc. Je nach Qualität des Materials kann es vorkommen, daß weitergehende eigene Erhebungen des diagnostischen Teams an der Klinik nicht mehr angestellt werden, eine Entscheidung u.U. sogar nach Studium der Unterlagen und psychologischen Interviews mit dem Probanden ohne längere Beobachtungszeit gefällt werden kann. Im Regelfall jedoch wird der Proband ausführlich interviewt und einer Testbatterie unterzogen (Rorschach, Jesness Inventory, Bildermalen, Szenotests). Er wird im übrigen in strukturierten Gesprächssituationen, in der Lernsituation und in seinem Sozialverhalten beobachtet. In etwa 30 % der Fälle machen Sozialarbeiter Interviews im sozialen Umfeld (Familie, Beruf, Schule, Freunde, Nachbarn) des Probanden, z.T. telefonisch. Im übrigen ermöglicht die Struktur der CYA ein Maximum an Informationsaustausch zwischen dem Bereich der Bewährungshilfe, der Behandlung in Freiheit und den verschiedenen Institutionen. Allerdings bringt diese Verfahrensweise ein erhebliches Maß an Kontrolle und Bloßlegung mit sich: Mit der Zeit kennt das Sanktionssystem seine ‚Pappenheimer‘, die ja auf allen Ebenen wiederauftauchen. Für mich war überraschend, in welchem Maße

selbst das mir riesig und unüberschaubar erscheinende Nordkalifornien unter diesem Aspekt plötzlich transparent wird.⁸⁾

Möglichkeiten stationärer Behandlung

Wird der Vorschlag stationärer Behandlung gemacht, steht ein institutionelles Spektrum zur Verfügung, welches sich nach seiner jüngsten Umstrukturierung seit dem 1. 1. 1977 wie folgt darstellt:

Kalifornien ist für die CYA in eine nördliche und eine südliche Region aufgeteilt. Ich lege hier das Augenmerk auf das differentielle Behandlungssystem im Norden und vernachlässige die südliche Region, die die Gegebenheiten im Norden weitgehend widerspiegelt. Lediglich im Bereich der Prävention und Nachsorge gibt es in den beiden Regionen unterschiedliche Programme, die sich aus Forschungsgründen in bestimmten Bereichen spezialisiert haben (z.B. Wohngemeinschaftsprogramme, Behandlung in Freiheit, Beeinflussung von Bandenbildung).⁹⁾

Für schwer verhaltensgestörte männliche Jugendliche, die aggressiv ausagieren und als Borderline-Fälle beurteilt werden, ohne daß man sie für Kinderpsychiatrische Kliniken geeignet hält, ist auf freiwilliger Basis die „Wintu Intensive Treatment Unit“ (Intensivbehandlung) vorgesehen: Sie hat vierzig Betten und ist auf dem Gelände des „Northern California Reception Center“ angesiedelt. Sie hat einen eigenen Stab und ist durch ein „Maximum Security System“ abgesichert. Die Relation zwischen Klienten und therapeutischem Stab beträgt vier zu eins, unter Einbeziehung des übrigen Stabes (3 Lehrer; Wachpersonal) ca. zwei zu eins. Die Personalsituation wird - wie übrigens in allen Institutionen - erheblich verbessert durch einen Praktikantendienst: Studenten eines sozialwissenschaftlichen und psychologischen Universitätsfachbereiches und freiwillige Mitarbeiter aus der Gemeinde. Die Mitarbeiter (freiwillige und professionelle) erhalten durchweg vor Arbeitsaufnahme mindestens einwöchige Trainings in der dort praktizierten Therapiemethode, einer Kombination von Transaktionsanalyse und Verhaltensmodifikation.

Für den Bereich der schweren bis mittelschweren Verhaltensstörungen stehen im wesentlichen drei Institutionen zur Verfügung, deren Ausrichtung hauptsächlich nach Altersgruppen differenziert ist, wenn auch mit gewissen Überlappungen, in deren Rahmen dann Konzeptionsunterschiede die entscheidende Rolle spielen.

Am Anfang dieses Kontinuums stehen die „O.H. Close-School“, die als Ausbildungsstätte mit psychodynamisch orientiertem Behandlungsprogramm für 350 dreizehn- bis siebzehnjährige (in Ausnahmefällen elf- bis neunzehnjährige) männliche Jugendliche zuständig ist. Es gibt hier eine Behandlungsgruppe in der weniger kriminell profilierte Jugendliche bereits ab elf Jahren Aufnahme finden, wenn sie eher eine schützende Umgebung benötigen, aber für Ersatzfamilien nicht in Frage kommen. Diese Wohneinheit hat 35 Betten. Auf der anderen Seite gibt es für über siebzehnjährige eine Wohngruppe mit 25 Betten, wo diejenigen Aufnahme finden, die sich in anderen Institutionen oder z.T. auch in anderen Wohngruppen der O.H. Close-School schon bis zu einem gewissen Grade bewährt haben. Sie

werden als „aides“, also quasi als Tutoren für die jüngeren wards in allen Programmbereichen eingesetzt. Hier finden vor allem wards Aufnahme, denen man zutraut, später selber einmal in den Sozialdiensten zu arbeiten. Die übrigen sechs Wohngruppen haben eine Normalbelegung von je 50 Plätzen, bei der man versucht, verschiedene Gesichtspunkte zu integrieren: Jugendliche aus derselben Region Kaliforniens, Normalverteilung hinsichtlich Rasse und Delinquenz. Therapeutisches Ziel ist das Erkennen der eigenen Gefühlsanteile, eine gewisse Einsicht in eigene Verhaltensweisen und -probleme (Introspektion statt Projektion) und die Übernahme von Selbstverantwortung für das eigene Handeln. Pädagogisches Ziel ist das High-School Diplom.¹⁰⁾ Verklammert werden diese Ziele von einem differenzierten System sozialer Selbstverwaltung und -organisation.

Die Karl-Holton-School für 350 sechzehn- bis einundzwanzigjährige Jugendliche¹¹⁾ ist weniger therapeutisch und stärker als weiterbildende Schule ausgestaltet. Es wird hier eine nach US-Normen etwa durchschnittliche High-School- und Collegeausbildung vom 9. bis zum 14. Schuljahr angeboten. Das impliziert polytechnische Ausbildung in verschiedenen Berufen. Therapie wird nur im Bedarfsfall offeriert und zwar in Form von behavioristisch orientierten Beratungsgruppen. Es gibt eine interne Wohngruppendifferenzierung nach Reifekriterien und weitestmögliche Selbstverwaltung. Ein hochaggressiver und kriminell profilierter ward kann hier keine Aufnahme finden.¹²⁾

Herstellung der Arbeitsfähigkeit und -disziplin ist die zentrale Aufgabe des DeWitt-Nelson-Training-Center“. Vierhundert junge Männer im Alter von sechzehn bis dreiundzwanzig (in Ausnahmen bis fünfundzwanzig) Jahren werden hier drei gestuften Programmen ausgesetzt: Arbeitserfahrung im Wege handwerklicher Dienstleistungen für den gesamten Eigenbedarf im Bereich der NCYA; Ausbildung in Waldarbeit (vor allem als Kurzzeitprogramm; schließlich stehen zweihundert Ausbildungsplätze für vierzehn verschiedene Berufe und berufsbegleitender Schulunterricht zur Verfügung.

Mit einem drei Meter hohen Maschendrahtzaun ist maximale Sicherheit hier ebenso wenig wie in den beiden erstgenannten Schulen gewährleistet. Bei den seltenen Ausbruchversuchen vertraut man auf das Wiedereinfangen durch Patrouillen in dem weitläufigen und übersichtlichen Ackergebiet, welches das Gelände des NCYC umgibt.

In der „Preston School of Industry“ sind vierhundert siebzehn- bis fünfundzwanzigjährige Gefangene bei mittleren Sicherheitsmaßnahmen untergebracht. Die Institution ist differenziert in neun spezialisierte Behandlungseinheiten: Ein Gewalt-Reduzierungs-Projekt; ein Drogenprogramm; ein Programm für hochaggressive, kriminell profilierte und bandenorientierte Jugendliche; ein Interventionsprogramm für wards, bei denen das Ausbruchrisiko hoch eingeschätzt wird und bisherige Programme nichts genutzt haben; ein intensives Beratungsprogramm für verhaltensgestörte wards; ein Programm, das primär der sicheren Verwahrung der stark profilierten Delinquenten dient; schließlich ebenfalls ein Programm für den passiven, schwachen und unreifen ward, welcher Schutz benötigt. Im übrigen gibt es auch hier Berufsausbildungsmöglichkeiten und einen kleinen Produktionsbetrieb für Zulieferung an die Industrie.

Für Jugendliche ab 17 oder 18 mit guter Prognose und relativ hohem Reifegrad stehen sogenannte „Youth Conservation Camps“ zur Verfügung, in denen Waldarbeit und Feuerbekämpfung gelernt werden können. Am Stichtag waren 76 Jugendliche beider Geschlechter in solchen Camps.

Im übrigen bestehen für Sonderfälle, insbesondere für Delinquenten mit psychotischen Störungen, Unterabteilungen in Anstalten des „Department of Corrections“ mit all den dazugehörigen Dienstleistungen zur Verfügung. So werden auch aggressive weibliche Delinquenten in einer Unterabteilung einer Frauenanstalt untergebracht.

Insgesamt erscheint das Differenzierungssystem den faktischen Gegebenheiten gut angepaßt: Die Kriterien für Differenzierung sind nicht allzu präzise formuliert und gewähren sowohl den unvermeidlichen Spielraum für informelle Programmierungen (z.B. persönliche Vorurteile oder Bevorzugung durch bestimmte Sachbearbeiter, mangelnde Plätze zum richtigen Zeitpunkt etc.) als auch die notwendige Flexibilität bei der Platzierung. Im übrigen sind die Anstalten in sich nochmals differenziert, so daß sich ein Spektrum mit breiten Überlappungen ergibt. Insofern ist von Vorteil, daß nicht immer sofort die Anstalt gewechselt werden muß, sondern innerhalb der Anstalt gewisse Möglichkeiten bestehen, das Milieu an die besondere Struktur des Gefangenen ein Stück weit anzupassen. Schließlich scheint mir, daß das ganze System zwar gut ausgestaltet und auch zum erheblichen Teil Konzepte in Realität umgesetzt worden sind. Erkennbar fehlt aber ein zugrundeliegendes theoretisches Gesamtkonzept, wie es die Theorie vom therapeutischen Milieu darstellt.¹³⁾ Intuitiv ist mancher Aspekt des therapeutischen Milieus (im umfassend verstandenen Sinne) jedenfalls in der O.H. Close-School verwirklicht. Da jedoch ein ausformuliertes Konzept fehlt, welches durch Rückkoppelung der Erfahrungen immer wieder hätte modifiziert werden können, besteht die Gefahr, daß bestimmte Strukturen auf einzelne Anstalten oder Abteilungen beschränkt bleiben und damit mit dem Weggang der Person, die sie intuitiv verwirklicht hat, wieder auseinander fallen. Denn solche Konzepte leben erfahrungsgemäß vor allem von der Durchsetzung durch Individuen, die bei aller Kritik versuchen, sie zu verwirklichen und in der Aktion zu lessen.

VI. Beobachtung und Behandlung

Nun zurück zu unseren beiden wards Steve und Harry: Beide durchlaufen die Interviews und Tests. Ich kann mit den Psychologen in der Beobachtungsklinik (zwei von dreien sind psychoanalytisch orientiert) über die Resultate sprechen. Sie sind zurückhaltend im Hinblick auf die Tragfähigkeit ihrer Prognose und meinen, man könne das im Grunde erst am Ende der Behandlung genau sagen: Steve sei extrem in sich zurückgezogen und gefühlsmäßig nicht ansprechbar, obgleich er normal zu kommunizieren scheine. Bei ihm werde es wohl große Schwierigkeiten geben, eine Beziehung anzuknüpfen. Bei Harry hingegen sei von vornherein große Emotionalität erkennbar, ein starkes Bedürfnis gemocht zu werden und positive Bindungen an Leitfiguren zu entwickeln. Also: Der Totschläger Harry hat die bessere Prognose. Beide werden aber in die gleiche Wohngruppe in

der O.H. Close-School, und zwar in die „El Dorado Hall“ eingewiesen.

Dafür ist ein Bündel von Gründen maßgeblich:

- Pädagogische Einschätzung: beide sind intelligenzmäßig geeignet für die High-School, aber noch auf dem Stand der fünften bzw. achten Klasse. Eine für sie angemessene individualisierte Beschulung findet sich in der O.H. Close-School;
- Soziale Einschätzung: für das ausgeprägte System der Selbstverwaltung erscheint besonders Harry geeignet. Aber auch Steve scheint - jedenfalls oberflächlich - sozial sich einfügen zu können;
- Therapeutische Einschätzung: Harry hat zweifellos in der Gruppentherapie eine Chance, seine Konflikte zu bearbeiten. Auf meine Einwände, daß die Tötung des Stiefvaters ja doch immerhin auf eine Konstellation hindeute, bei der - unter vergleichbaren Bedingungen - auch in Zukunft gleichartige Impulse bzw. Triebdurchbrüche nicht auszuschließen seien, wird optimistisch geantwortet: „Er werde zwar lange brauchen, seine extremen Gefühle in der Gruppe offenbaren zu können, aber es werde gehen, das sei jedenfalls oft schon so gewesen (nicht zuletzt durch die besonderen Mittel der Gestalttherapie)“. Einzeltherapie wird Harry dort nicht erhalten können. Fälle, die Einzeltherapie benötigen (hier zieht man das nur bei ganz schweren, also eigentlich psychiatrischen Fällen in Betracht) werden dementsprechend an das „Mental-Health-System“ (psychiatrische Behandlung) überwiesen.

Begleiten wir nun die beiden wie sie im nicht vergitterten Dienstwagen von einem allerdings bewaffneten Wachmann in das etwa eine Stunde entfernte Stockton gebracht werden.

Die Aufnahme-prozedur in der O.H. Close-School ist betont sachlich und unkompliziert: Begrüßung durch einen Sozialtherapeuten aus der Wohngruppe; Überreichung einer Grundausrüstung von zivilen Kleidern, eigene Kleidungsstücke dürfen behalten werden; Begleitung zur Wohngruppe „El Dorado“.

Steve bleibt bei diesem Sozialtherapeuten, Harry lernt seinen zuständigen Sozialtherapeuten erst nachmittags kennen (Schichtdienst Nummer 3). Die begleitende Hauptakte bleibt in der Zentrale, ein kleiner Aktenauszug kommt in die Wohngruppe und ist dort auch für den ward einsehbar. Der Vorsitzende (ward) des „Orientation Committee“ (Komitee für Neuankömmlinge) gibt ihm Informationsmaterial und heißt ihn für die Gruppe willkommen. Steve und Harry müssen sich jetzt mit Hilfe dieses Komitees einen ersten Überblick über das Programm und die vielen Regeln verschaffen, die es hier einzuhalten gilt. Es gibt ein Progressivsystem von Phase 1 bis Phase 4: Der Neuling wird automatisch in Phase 2 eingegliedert. Bei Nichteinhalten bestimmter Verhaltensprogramme, die in der Gruppe und mit dem zuständigen Sozialtherapeuten (ST) festgelegt werden, wird er nach Phase 1 herabgestuft. Bei guter Mitarbeit und Erreichen selbstgesetzter Etappenziele rückt er nach Phase

3 und 4 auf. Das Aufrücken manifestiert sich in Vorteilen wie: länger aufbleiben können, frühere Urlaubsgewährung, eigenes Zimmer (drei Viertel der Belegschaft schläft in zwei Schlafsälen), und letztlich Verkürzung der Haftzeit. Negative und positive Bewertungen, die unmittelbar einstufigsrelevant sind, kommen zunächst aus der Gruppe selber: wöchentlich gibt es Phasengruppentreffen (betreut von einem ST), auf denen das Verhalten diskutiert und wechselseitig bewertet wird. Ein Evaluationskomitee ist zuständig für das Sammeln und Eintragen dieser Bewertung und derjenigen des ST auf einem dafür vorgesehenen Formular. Die Mittelwerte aus ward- und Stabsbeurteilungen werden dann wiederum gemittelt und ergeben die „Noten“ Eins bis Vier. Behandlungspersonal kann allerdings sog. „checks“ austeilen, also negative Verhaltenskriterien, die eine bestimmte Negativpunktzahl bewirken. Umgekehrt können Negativpunkte durch Extraleistungen wieder wett gemacht werden. Als gravierend wird gewaltsames Ausagieren gegen Kameraden oder Mitglieder des Stabes angesehen: dies führt automatisch zur Phasenabstufung. Hierfür ist u.U. auch „Confinement“ vorgesehen, ein Arrest, den der ST jedoch zu intensiven Gesprächen mit dem ward nutzt. Bei einem Zusammenleben auf so engem Raum erscheinen strikte und relativ formale Regeln notwendig, solange sie nicht Strafcharakter haben, der das therapeutische Milieu entscheidend beeinträchtigen würde. Übrigens stehen folgende Räumlichkeiten für die Wohngruppe zur Verfügung: Ein Aufenthalts- und ein Eßraum von je ca. 15 mal 20 Meter; zwei Schlafsäle zu je 6 mal 20 Meter; 14 Einzelzellen zu je 2,5 mal 3 Meter; ein Waschsaal zu 15 mal 20 Meter mit sehr großzügigen Duschanlagen. Allerdings sind Duschräume und Wc's offen und vom verglasten Raum der diensthabenden ST's einsehbar. Mich als „normal sozialisierten“ Erwachsenen hat der Mangel an Privatheit und Rückzugsmöglichkeiten, der hier herrscht, erschreckt. Bis zu einem gewissen Grade muß man aber die Offenheit z.B. der Wc's, die früher auch in Wohnheimen von Universitäten anzutreffen war, als kulturspezifisch ansehen. Und trotz mangelnder Rückzugsmöglichkeiten ist der Betrieb auch während der Freizeit relativ ruhig. Dies ist z.T. darauf zurückzuführen, daß auch in der Freizeit viele Gruppenmeetings in separaten Räumen stattfinden.

Bei aller Orientierung an strikten Regeln liegt doch - in Übereinstimmung mit dem zugrundeliegenden Konzept der Transaktionsanalyse - die wesentliche Betonung im Zusammenleben weniger auf formalen Bewertungen als auf positiver Gefühlszuwendung, den sog. „positive strokes“ (positives Streicheln).

Das Bewertungssystem ist Teil eines umfassend konzipierten Systems der Selbstverwaltung („participatory management“), die durch wöchentlich etwa ein „Community meeting“ (Gesamtgruppenzusammenkunft) und durch die verschiedenen Komitees wahrgenommen wird. Folgende jeweils von einem ST betreute Komitees gibt es: Orientierung; Pflanzen und Dekoration; Sportgeräte und Spiele; Evaluation; Diebstahl; Beschwerden gegen den Stab; Gesundheit und Sicherheit; Fensterreinigung; Innenräume; Außengelände; Schlichtung im Fall von Verhaltens-tadeln; Bügeln und Waschen; und schließlich wechselnde

Küchen- und Putzdienste (sog. KP's). Hinzu kommen Phasengruppen und Projektgruppen für ad-hoc-Projekte (z.B. Planung von Festen, Freizeiten, Ausflügen), die ebenfalls jeweils von einem ST betreut werden. Akute Probleme der Gesamtgruppe (z.B. rassistisch getönte Untergruppenbildung) werden ad-hoc auch in der Großgruppe behandelt. Entgegen meinen Erwartungen erwies sich diese Methode als erstaunlich wirksam. Im Laufe einer solchen Sitzung beteiligten sich ungefähr 50 % der Wohngruppe. Im übrigen besteht ein wesentliches Element des Behandlungskonzepts darin, jederzeit auf die in Interaktionen involvierten Gefühlsanteile zu achten und dadurch z.B. aggressive Konflikte oder depressive Verstimmungen bei den wards schon in ihrer Entstehung aufzudecken, um sie durch Gespräche und Konfrontation mit der Realität angemessen bearbeiten zu können. Dabei versuchen die ST's entsprechend ihrer Ausbildung weder strafend noch moralisierend sich zu verhalten, sondern gleichbleibend freundlich, einführend und verstehend zu sein.

Die Freizeit ist Teil der sozialen Komponente der Behandlung und besteht im wesentlichen aus altersspezifischen Spielen, mit denen die Wohngruppe reichlich ausgestattet ist.

Neben diesem sozialen Aspekt, einer versuchten Annäherung an „hygienische“ soziale und demokratische Mechanismen zur Organisation der Umwelt, die in sich bereits immense Lernmöglichkeiten zum Erwerb sozialer Kompetenzen birgt, steht der in engerem Sinne pädagogische Aspekt: die bereits im Diagnosezentrum gefertigten Tests und Befunde werden hier für eine ganz individualisierte, also auf den jeweiligen Leistungsstand bezogene Beschulung zugrunde gelegt. Die Wohngruppe wird täglich von acht bis fünfzehn Uhr (unterbrochen von Mittagessen und 1/2stündiger Ruhepause) in drei Klassen aufgeteilt: Englisch, Geschichte bzw. Sozialkunde; Mathematik, Physik, Gesundheitskunde, Werkunterricht. Diese Klassen werden jeweils von einem Lehrer betreut, die drei Lehrer sind ausschließlich für diese Wohngruppe zuständig und gehören zum Behandlungsteam, das heißt, sie nehmen auch an Behandlungskonferenzen teil. Da das Spektrum des Leistungsniveaus (gemessen in Klassenziffern von 1 bis 12) breiter ist, als es der Altersgruppe normalerweise entspricht, sind auch die Anordnungen sehr differenziert und erfordern vom Lehrer ein erhebliches Maß an zusätzlicher Konzentration. Drei Mitglieder der Wohngruppe können noch nicht lesen und schreiben. Hinzu kommt die beobachtbare starke Unruhe in der Klasse, die wohl auf die Verhaltensstörungen der meisten Jugendlichen zurückzuführen ist.

Steve und Harry gehen bereits am zweiten Tag mit in die Schule und bekommen Aufgaben zugeteilt, die sich der Lehrer überlegt hat, nachdem er die einschlägigen Unterlagen durchgesehen hat. Im übrigen werden auch noch AG's angeboten (z.B. Photolabor, Musikband). Schließlich werden täglich im Rahmen der Wohngruppe Sportmöglichkeiten angeboten (Basketball, Football, Schwimmen etc.).

VII. Das therapeutische Programm

Zentralen Stellenwert hat das therapeutische Programm: Der therapeutische Stab einer Wohngruppe besteht aus sechs ST's, zwei Sozialarbeitern und einem Teamleiter („treatment team supervisor“). Jeder der neun Mitarbeiter hat eine sog. „caseload“, d.h. sechs bis sieben wards, für die er rundherum zuständig ist und die er wöchentlich zweimal je eine Stunde zur Therapiegruppe versammelt. Es gibt einen auf Dauer festgelegten Schichtplan mit vier sich überschneidenden Schichten zwischen 6 und 24 Uhr. Je nach Schicht findet also die Therapiegruppe zu unterschiedlichen Zeiten statt. Die Therapiegruppe geht aber in jedem Fall vor: die wards werden - wenn es z.B. vormittags sein muß - dafür aus dem Unterricht geholt. Das schadet insofern nicht, weil sie ja individualisierte Arbeitsaufgaben im Unterricht gestellt bekommen. Ein gewisser Einbruch in das Gruppenmedium Schule stellt das m.E. jedoch dar. Besser wäre es, wenn die Schichten der ST's wechseln würden. Dies wird aber z.Z. nicht so gehandhabt. Allerdings wird der ST mit Frühschicht nicht jedesmal die Schule für seine wards unterbrechen lassen, sondern hält die Sitzungen nach Möglichkeit wochenends oder wenn es sowieso Freistunden gibt.

Im übrigen ist der ST während seiner Schicht auch jederzeit zu Einzelgesprächen verfügbar, die - wie ich beobachten konnte - sehr häufig gesucht werden. Er hält auch Kontakt zur Familie und (insbesondere im Hinblick auf die Entlassung) zu Bewährungshelfern und Lehrern in der Gemeinde, in die der Jugendliche voraussichtlich entlassen wird. Oft wird auch in den Gruppen Bezug genommen auf Einzelgespräche, wobei der ST den Jungen ermutigt, doch etwas davon in die Gruppe einzubringen. Also scheinen diese beiden Arbeitsformen zentral zu sein und sich gegenseitig zu vermitteln. Im übrigen gibt es natürlich noch viele zusätzliche alltägliche Kontakte mit den Sozialtherapeuten in den Komitees und in der Freizeit. Es bildet sich auf diese Weise meist eine Beziehung zwischen den ST's und ihren wards heraus, die schon ein wenig mit Familienbeziehung zu tun hat. Mir ist aufgefallen, wie dabei Aspekte der unterschiedlichen Persönlichkeiten der ST's auch unterschiedlich zum Tragen kommen: Es gab z.B. den starken väterlichen Typ (ein schwarzer Sozialtherapeut), den eher mütterlichen, den „großen Bruder“, den starken Rivalen, mit dem man sich messen kann.

Die neun Teammitglieder halten wöchentlich je eine einstündige Besprechung, die auch Supervisionsfunktion wahrnehmen soll. Alle zwei Wochen werden unter Anwesenheit der Betroffenen „case-conferences“ abgehalten, in denen über den weiteren Behandlungsfortgang beraten wird. Im Rahmen der Gesamtanstalt hat das Behandlungsteam eine weitgehende finanzielle und sachliche Autonomie. Das bedeutet, daß die Behandlungskonzeptionen sich in den einzelnen Wohngruppen bis zu einem gewissen Grade verselbständigen können.

Die ST's kommen aus unterschiedlichen Berufen, zumeist jedoch aus dem Rahmen der CYA oder des Department of Corrections: Zwei haben den akademischen Grad des „master of social work“, die anderen haben - aufbauend auf

einer Laufbahn als „parole agent“ (Bewährungshelfer) oder „peace officer“ (Wachmann) - Zusatzausbildungen bzw. verwaltungsinterne Fortbildungskurse gemacht, um sich für die Stellung als ST zu qualifizieren. In anderen Wohngruppen gibt es auch ST's, die früher Handwerker oder Sekretärinnen waren. An der O.H. Close-School haben die ST's bis 1976 sämtlich längere Ausbildungen in der Methode der Transaktionsanalyse und Gestalttherapie erhalten, anfangs bis zu zwölf Monaten, mindestens jedoch in mehrmonatigen Trainings. Hinzu kamen kontinuierliche Fortbildungstrainings von je einer Woche oder drei Tagen. Dies hat sich - nicht zuletzt aufgrund des finanziellen und politischen Drucks - geändert. Eine gründliche Ausbildung in Transaktionsanalyse/Gestalttherapie ist nicht mehr Einstellungs-voraussetzung, es wird nur noch darauf geachtet, daß der ST während seiner Tätigkeit mindestens drei dreitägige Trainings absolviert.

Als strukturelles Problem wird von manchem ST empfunden, daß sie als Therapeuten und Aufsichtspersonen eine widersprüchliche Doppelfunktion wahrnehmen müssen. Wenn disziplinierend eingegriffen werden muß, könnte dies mit den therapeutischen Zielen kollidieren. Andere ST's empfinden dies hingegen als der Erziehung von Jugendlichen angemessen und vergleichen ihre Rolle insofern mit derjenigen von Eltern.

Für meine Wahrnehmung resultieren die beobachtbaren „Erosionserscheinungen“ in dem Behandlungsvollzug nicht nur aus äußerem politischen und finanziellen Druck, sondern auch aus Veränderungen innerhalb der ehemaligen Modellanstalt. Die Grundregeln des therapeutischen Milieus - soweit sie hier jemals umgesetzt waren - werden zunehmend weniger eingehalten, insbesondere im Hinblick auf Transparenz, Arbeit mit den Gefühlen, Geduld, Nicht-Strafen, Kontrolle der Gegenübertragung etc. Damit im Zusammenhang steht m.E., daß es den Teammitgliedern nicht mehr so sehr auf die Erhaltung des Teams und der Gruppenhygiene ankommt, sondern eher auf Aufstiegsmöglichkeiten. Das hat zur Folge, daß die Fluktuation steigt, was wiederum das therapeutische Milieu beeinträchtigt. Interesse und Besetzung wird leichter von der Gruppe und den anvertrauten wards abgezogen, die Arbeit wird entfremdet. So hat offenbar auch der Sinn für und das Bedürfnis nach Supervision nachgelassen, die z.Z. im Prinzip von drei Psychoanalytikern auf Teilzeitbasis wahrgenommen wird. Früher standen dafür Vollzeitstellen zur Verfügung. Immerhin habe ich mitbekommen, daß in „El Dorado Hall“ eine gewisse Gruppensupervision noch funktioniert, zuweilen dazu auch ein Analytiker hinzugezogen wird.

Ein weiterer Grund für eine gewisse Aushöhlung des Behandlungsmodells ist die zunehmende Belastung der ST's mit Verwaltungsarbeit: Ein Zug zur stärkeren Verrechtlichung des gesamten Strafvollzugs, d.h. verfahrensmäßiger Ausgestaltung von Rechtsmitteln gegen Maßnahmen im Vollzug und Bewährungsentscheidungen, bedingt eine erheblich umfangreichere Beurteilungstätigkeit der ST's. Sie beansprucht inzwischen bis zu 25 % der Arbeitszeit, ohne daß dafür bisher zeitliche Entlastung durch Vermehrung von Stellen gewährt worden wäre.

Schließlich haben sich, weil das eigentliche Forschungsprojekt beendet wurde, die früher einmal intensiven horizontalen und vertikalen Formen der Kommunikation und des Austauschs zwischen den acht verschiedenen Teams einerseits und der Anstaltsleitung bzw. dem Personal in der Zentrale andererseits stark reduziert. Das liegt zum einen an der sicherlich nicht zufälligen Tatsache, daß inzwischen sowohl der hauptamtliche Behandlungs-Supervisor und der Anstaltsleiter ausgewechselt worden sind und durch Personen mit anderen Konzeptionen ersetzt wurden. Ironischerweise ist der Psychiater, der eigentlich der Anstalt voll zur Verfügung stehen sollte, ein Arzt, der nur von medikamentöser Behandlung psychischer Störungen etwas hält. Er wird vom Behandlungspersonal schlechthin nicht konsultiert.

Abgesehen von all diesen Hemmnissen wird aber die therapeutische Modalität im Prinzip nach wie vor praktiziert. In „El Dorado Hall“ kommen außerdem noch zwei Gruppentherapeuten von außerhalb, die gegen Honorar mit zwei Gruppen Sitzungen machen, deren ST's noch nicht die adäquate Ausbildung haben. Einzeltherapie wird hingegen mangels Geld nicht bereitgestellt. Wenn wirklich einmal schwerste Störungen auftreten sollten, muß der ward in eine entsprechende Psychiatrie überwiesen werden. Allein schon diese Tatsache weist auf, daß das therapeutische Milieu hier Regressionen in stärkerem Ausmaße nicht erlaubt und deshalb auch nicht induzieren darf. Es muß auf einem nicht allzu tiefgehenden Niveau gehalten werden. Auch die ST's sind mit ihrer begrenzten Ausbildung, Zeit und Supervision nicht in der Lage, mit stärkeren Regressionen und vertiefter, anhaltender negativer Übertragung zurecht zu kommen.

Gemessen an diesen restriktiven Bedingungen scheint, daß hier eine angemessene therapeutische Technik in Form der Transaktionsanalyse (TA) und der Gestalttherapie gewählt worden ist.

VIII. Die therapeutische Technik

Im folgenden ein kurzer Überblick über diese Methoden: Der TA-Methode liegt das psychodynamische Konzept von lebensgeschichtlich geprägten inneren Konflikten zugrunde. Bestimmte Konfliktverarbeitungsstrukturen interagieren schon von frühester Zeit an mit Umwelt- und Innenreizen. Diese Wechselwirkung prägt in spezifischer Weise die Persönlichkeit des Individuums. Wahrnehmungen und Handlungen des Menschen unterliegen - je nach Persönlichkeitsstruktur - mehr oder minder unbewußten Motiven, die ein verzerrtes Abbild der objektiven Realität darstellen können. Wie jede psychodynamisch orientierte Therapie will auch die TA hier anknüpfen und solche aufgrund unbewußter Strukturen und Phantasien verzerrten Wahrnehmungen und Reaktionsweisen verändern, indem sie sie ein Stück weit aufdeckt und letztlich eine bewußte Verhaltenskorrektur und -kontrolle anstrebt. Dies versucht die TA durch die Hervorhebung der Gefühlszustände, aus denen heraus Menschen handeln und aufeinander reagieren: Dies seien entweder elternhafte, also kontrollierende, befehlende, strafende, lobende „Transaktionen“ (sog. Eltern-Ich) oder trotzig, schlechthin genießerisch-lustvolle, abhängig-unterwerfende Mitteilungen (sog. Kindheits-Ich) oder

solche, die auf einer Gleichordnungsebene liegen und sich ausschließlich rational an objektiven, feststellbaren Fakten orientieren und abwägen (Erwachsenen-Ich). Diese Gliederung ist - wenn man so will - eine entfernte Analogie zur Struktur von Über-Ich, Es und Ich der Psychoanalyse und soll ebenfalls keine Bewertung dieser Zustände im Sinne von Gut oder Böse implizieren, sondern lediglich beschreiben. Diese drei Gefühlszustände werden als Teile der Persönlichkeit eines Menschen vorgestellt, die ein relatives Eigenleben führen, miteinander in Widerstreit geraten können, von außen beeinflußt werden und nach außen „projiziert“ werden können. Sie ermöglichen Interaktionen zwischen zwei oder mehreren Individuen mit spezifischen Rollenverteilungen: z.B. das vorwurfsvolle Eltern-Ich und das trotzig-schuldbewußte Kinder-Ich. Viele solcher Transaktionen enthalten Mißverständnisse, die zu einem negativen Gefühlsresultat führen (Unwohlsein, Wut). Ziel der Therapie ist es, solche ungünstigen Transaktionen (die z.B. die Form von bestimmten Spielen und Ritualen im Sinne eines Wiederholungszwanges annehmen können) aufzulösen und durch angemessenere und differenziertere Verhaltensweisen zu ersetzen. Durch das Aufdecken solcher Transaktionen im Medium der Gruppe hat der Einzelne schließlich die Chance, seinen sog. Lebensplan zu entschlüsseln (die Psychoanalyse würde sagen: Abwehrstruktur), der bisher seine Verhaltens- und Reaktionsweisen im Sinne einer immer wiederkehrenden Aneinanderreihung von „Spielen“ bestimmt hat. Wenn dann andere Transaktionsformen ausprobiert werden können, besteht die Chance, solche neuen Lösungen beizubehalten, den „Lebensplan“ bewußt zu ändern.

Nach meiner Beobachtung hat die TA für die ST's mehr die Funktion, als Interpretationsraster für ihre Beziehungen zu den wards und die Beziehungen der wards untereinander zu dienen, also ihre eigenen Gegenübertragungsgefühle frühzeitig zu realisieren und Ich-gerecht zu wenden. Nur zum geringeren Teil werden die Interpretationsmuster der TA (z.B. Spiele, Maschen etc.) auch erklärt und ein Stück weit von den wards übernommen, um eigene Verhaltensentwicklungen rechtzeitig zu erkennen. Gerade die TA eignet sich allerdings auch zur Abwehr: Schnelle Interpretationen können - z.B. dem ST entgegengehalten - das Aufkommen des eigentlichen Gefühls verhindern. Deshalb wird in den Therapiegruppen das Augenmerk auf zwei Aspekte gelegt: Erstens, Erkennen der eigenen Gefühle, die sich hinter den Aktionen, Spielen und Ritualen verbergen. Zweitens, Formulierung von Verhaltensprogrammen („treatment-contracts“) zur Änderung bestimmter solcher Rituale als Ich-geleitete Konsequenz aus dem in der Gruppentherapie aufgedeckten Material (z.B. Aufhören nach Strafe zu suchen). Es handelt sich also - und das ist das wichtigste - im Gegensatz zu reinen Beratungsgruppen („counseling-groups“) um eine Art aufdeckende Therapie, wobei nicht freie Assoziation und Deutungen das Aufdecken leiten (wie bei der Psychoanalyse), sondern mehr das Erkennen und Bewußtmachen der hinter bewußten und agierten Empfindungen verborgenen, tieferen Gefühle (z.B. Angst, Haß, Zuneigungsbedürfnisse). Therapeutisches Material ist also nur, was der Patient selber äußert. Als Therapeuten haben Personalmitglieder keine anderen Erwartungen an den Jungen zu richten, als solche, die er selber festgelegt hat. Entsprechend der wenig entwickelten

Verbalität der wards ist adäquates Mittel für die Aufdeckung von Gefühlen die Gestaltmethode. Hier werden in einer gewissen Variationsbreite von Rollenspiel (z.B. mit in der Gruppe verteilten Rollen oder im Gespräch mit einer auf einem leeren Stuhl imaginierten Bezugsperson) unter starker Stützung, Ermutigung, Vorformulierung durch den ST reale Konflikte im Leben des wards durchgespielt. Dabei geht es vor allem um seine frühen Konflikte mit Bezugspersonen und ihren Niederschlag, nämlich aktuelle innere und äußere Konflikte, die durchgespielt, variiert und in Alternativen probiert, mithin „durchgearbeitet“ werden. Solche Durcharbeitung kann natürlich nicht innerhalb einer Sitzung erfolgen, sondern ist im Grunde langfristiger Inhalt der Therapie und erfordert deshalb enorme Geduld, die Fähigkeit sich einzufühlen und alle Verhaltensweisen des anvertrauten wards auf der Gefühlsebene wahrzunehmen und ein Stück weit zu interpretieren, um wiederum entsprechende Rückkoppelung zu geben. Dabei spielt die Realitätskontrolle bzw. Konfrontation eine wichtige Rolle. Voraussetzung ist in jedem Falle, daß die Behandlung von einer gewissen Dauer sein kann: Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der O.H. Close-School beträgt neun bis zwölf Monate.

Ich will hier beispielhaft den Fall von Harry referieren, den ich im Verlauf meiner Anwesenheit als stiller Beobachter in der Gruppe zu einem Teil miterlebte. Harry war von Anfang an rundherum bemüht, ein „nice guy“ (ein netter Junge) zu sein. Und zwar hatte man nicht das Gefühl, daß er sich aus Opportunismus so verhielt: er wollte auch gemocht werden. Nur war es ihm offensichtlich äußerst lästig, über seine Gefühle zu reden, was sich insbesondere in den Gruppensitzungen zeigte. Auch im Zweiergespräch hatte er zwar weniger Schwierigkeiten, darüber zu reden, tat es aber offenbar mehr um dem ST zu gefallen. Es kam keine richtige Gefühlsbeziehung und Offenheit auf. Der ST knüpfte dann in der Gruppensitzung an seinem Gefühl an, daß Harry sich ihm gegenüber schuldbewußt wegen der Tötung des Stiefvaters verhalte, und machte daraus nach einigen vergeblichen Ansätzen, dieses Thema mit Harry in der Gruppe anzusprechen (ohne allerdings jemals heftig zu insistieren), ein Gestalt-Rollenspiel: Er ließ Harry sich mit dem toten Stiefvater, den er sich auf dem leeren Stuhl vorstellen sollte, unterhalten. Dabei kamen zunächst schwerste Schuldgefühle zum Ausdruck. Der ST saß neben Harry, legte ihm teilweise die Hand auf die Schulter, sprach ihm ermutigend zu, formulierte z.T. vor und ließ ihn dann nachsprechen. Er veranlaßte Harry dann, sich auf den leeren Stuhl zu setzen und den Stiefvater zu spielen. Wiederum setzte der ST sich neben ihn. Hier kamen zunächst natürlich die schwersten Vorwürfe, die dann aber auch zu grundsätzlichen Vorhaltungen wurden, die der Stiefvater dem Jungen offenbar schon in den Jahren vor der Tötung gemacht hatte. Es kamen Eifersucht auf den Stiefsohn hinsichtlich der Mutter bzw. der Ehefrau zum Ausdruck und auf einmal seinerseits Schuldgefühle dem Sohn gegenüber bis hin zu dem Satz, daß er ihm verzeihe. Die Gefühlsintensität bei der etwa 15 Minuten dauernden Szene war so stark, daß ich nicht glaube, Harry könne das alles inszeniert haben, um sich reinzuwaschen. Ich meine miterlebt zu haben, wie hier ein Stück Lebens- und Konfliktgeschichte rekonstruiert und durchgearbeitet wurde, wie auch negative Gefühle zugelassen werden konnten, wie hinter Schuldgefühlen aggressive Gefühle liegen können usw. Einige Sitzungen später gab es

nochmals eine Wiederholung der Szene, jedoch mit etwas anderen Vorzeichen. Jetzt wurden auch andere Mitglieder der Gruppe miteinbezogen, die jeweils die verschiedenen Ich-Zustände (Eltern, Kinder, Erwachsenen) bei Harry, beim Vater, bei der Mutter spielen konnten. Obwohl das Spiel teilweise sehr stockend verlief und einer von den Spielern eigentlich gar nicht mitmachte, war mein Eindruck, daß auch die anderen ein Stück von der Gefühlswelt des Harry verstanden, in sich wieder gefunden und zugelassen haben - auch wo es um die verpönten Gefühle geht.

Soviel zur eigentlichen Gruppentherapie. Quer durch alle Wohngruppen gibt es dann noch spezielle Gruppen, die sich z.B. an besonders passive und furchtsame wards wenden oder spezielle Programme für Drogenabhängige darstellen.

IX. Das therapeutische Milieu

Das entscheidende an der O.H. Close-School scheint mir zu sein, daß bis zu einem gewissen Grade ein therapeutisches Milieu verwirklicht worden ist. Es geht hier nicht darum, eine echte Familienatmosphäre zu schaffen. Die Institution ist etwas anderes, und das soll nicht verleugnet werden. Auch muß hier mehr getan werden, als in einer normalen Familie, weil bestimmte Sozialisierungsschritte eben nachgeholt werden müssen. Ich meine deshalb hier ein therapeutisches Milieu verwirklicht zu sehen, weil die Umweltgegebenheiten so gut wie möglich gestaltet sind: gutes Essen; relativ viel Platz; gutes Schul- und Freizeitangebot; weitestmögliche Selbstverwaltung; Mitbestimmung der Regeln der Gemeinschaft, Transparenz aller Regeln und ihrer Entstehung; Transparenz aller Maßnahmen, die ergriffen werden, vor allem Beteiligung der anderen an solchen Maßnahmen; solide Materialien, z.B. gute Möbel, Einrichtungsgegenstände, Geräte, Sportgeräte (der Fernsehapparat wird sofort repariert, wenn er kaputt geht; der Pool-Stock wird ersetzt, als er abbricht, wobei aber darüber geredet wird, warum er abgebrochen ist). Es herrscht ein Klima von sachlich begründeter Disziplin bei gleichbleibender Freundlichkeit. Nichts ist zu unwichtig, um nicht in Groß-, Kleingruppen oder Einzelgesprächen besprochen zu werden und seinen Niederschlag in konkreten Behandlungsverträgen zu finden. Kooperation und Wir-Gefühl ermöglichen sogar einen gewissen Stolz auf die Institution. Ganz zentral erscheint dabei die gute Beziehung zwischen dem ST und dem ward.

Das therapeutische Milieu strahlt auch nach außen aus, weil Kontakte mit der Aufnahmegemeinde gehalten werden, weil das Herumverschoben und die weite Entfernung von der Heimatgemeinde vermieden werden, weil die Eltern und Lehrer in den Behandlungsprozeß miteinbezogen werden.

Inwieweit hier nicht nur eine geglückte Anpassung an eine unrealistische Subkultur vorliegt, sondern transferierbare Sozialisierungserfahrungen, kann nur eine gründliche Begleit- und Erfolgsforschung erweisen. Diese ist im vorliegenden Fall in umfangreicher Form geleistet worden und hat positive Ergebnisse erbracht, über die an anderer Stelle berichtet werden soll.¹⁵⁾

Anmerkungen

1) Zur Zeit der Festnahme darf der Proband allerdings höchstens 21 Jahre alt gewesen sein; vgl. allgemein Section 502 W.I.C. (Welfare and Institutions Code, California)

2) Vgl. Sect. 721 W.I.C.

3) Vgl. Sect. 502 W.I.C.

4) Vgl. California Youth Authority (Hrsg.): The Youth Authority in the Criminal Justice System, Sacramento 1977, S. 2; es gibt jedoch neuerdings - im Zuge einer zunehmenden Verrechtlichungstendenz bzw. stärkerer Betonung formaler Rechtsstaatlichkeit und -sicherheit - Bestrebungen, die Departments „Corrections“ und „Youth Authority“ in das Justizministerium zu integrieren.

4a) Vgl. zum kalifornischen System auch: Blau, Der Vollstreckungsrichter, in: BMinJustiz (Hrsg.), Niederschrift über die Beratungen der Strafvollzugskommission, 10. Arbeitstagung, Berlin, Bd. 10 der Tagungsberichte; Bonn 1970, S. 28 ff. Von historischem Wert ist inzwischen: Carlsson: Jugendstrafvollzug in Californien - California Youth Authority, Bonn 1957.

5) Vgl. Sect. 1731 W.I.C. i.V.m. „Determinate Sentence Law“

6) The Youth Authority . . . (vgl. Fn. 4), S. 3; W.I.C. Sect. 704.

7) ebd. S. 2; Sect. 736 W.I.C.; „In re Aline D.“, 1975. Die Dienstleistungen der CYA stehen über die gerichtliche Zuweisung („commitment“) hinaus auch anderen Institutionen und Behörden zur Verfügung. Gegen entsprechende Kostentragung können z.B. Gemeinden ihre Problemfälle (evtl. aus Pflege- oder Adoptivfamilien und aus gemeindlich organisierten Bewährungshilfeprogrammen zur genaueren Diagnose in das Beobachtungs-Center der CYA schicken. Sie erhalten dann eine entsprechende Diagnose und Empfehlung. Seit 1. 1. 1977 können auch Strafgerichte für Erwachsene die Dienstleistungen der CYA in Anspruch nehmen (Sect. 1731 W.I.C.).

7a) Quoten unter den Eingewiesenen: ca. 39 % weiß; 25,6 % mexikanischer Abstammung; 32 % schwarz; übrige asiatischer und indianischer Abstammung. Diese Quoten haben sich in den letzten zehn Jahren stark „zugunsten“ der Weißen (früher 52 %!) geändert.

8) Interessant ist in diesem Zusammenhang die Information, daß angeblich manche der vom „Community Treatment Project“ (Behandlung in Freiheit) Betroffenen es mit der Zeit vorzogen, wieder in den Strafvollzug zu gehen. Sie hätten es nicht mehr ertragen können, daß regelmäßig und häufig der „liebe Mensch, anständig angezogen mit Aktentasche und so, daß die Nachbarn gleich merken was los ist, zu mir ins Haus kam und mich über meinen Tageslauf ausquetschte“. Solche Erscheinungen müßten genauer untersucht werden. Festzustehen scheint mir aber, daß „Community Treatment“ zwar Gruppenbehandlung in Freiheit und intensive Betreuung bedeutet, also auch Überwachung durch Bewährungshelfer. Damit noch nicht verbunden ist aber eine Art von Gemeinwesenarbeit, in die solche Programme eingebettet sein müßten, um zu funktionieren.

9) Vgl. California Youth Authority (Hrsg.): A Review of Accumulated Research, Sacramento 1974, S. 62 f., 69 f., 74 ff.; Eidt, Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit, Göttingen 1973.

10) Zum Programm im einzelnen s.u. S. 11 ff.

11) Die O.H. Close-School und Karl-Holton-School waren bis

1972 Modellanstalten für das „Youth Center Research Project“, ein Forschungsprojekt für den kontrollierten experimentellen Vergleich zweier unterschiedlicher therapeutischer Konzeptionen: Transaktionsanalyse und Verhaltensmodifikation. Vgl. dazu: Eidt, Das „Youth Center Research Project“ in Stockton/California. - Ein Versuch wirkungsvoller Behandlungsforschung, in: MSchrKrim 55 (1972) S. 268 - 275; Böllinger, Behandlungsvollzug in der Nachuntersuchung: Das „Youth Center Research Project“, noch nicht veröffentlicht.

12) Die Anstalt „Ventura“ in der Südregion (410 Plätze) hat ein ähnliches Behandlungsprogramm, ist jedoch außerdem koedukativ.

13) Vgl. dazu ausführlich Böllinger, Psychoanalyse und die Behandlung von Delinquenten, Karlsruhe/Heidelberg 1979, Abschnitt 4.4.4.

14) Die Bezahlung ist höher als im normalen Strafvollzug und entspricht etwa derjenigen eines Lehrers an der High-School.

15) Vgl. gesonderten Beitrag (Fn. 11 am Ende).

Aktuelle Informationen

Justizvollzug und Therapie Drogenabhängiger

In einer Rede vor dem Deutschen Bundestag nahm Bundesjustizminister Dr. Vogel zur Behandlung Drogenabhängiger in und außerhalb des Justizvollzugs wie folgt Stellung: Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz: Frau Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Schon die Rede der Frau Kollegin Huber hat deutlich gemacht, daß wir es hier mit einem Problem nicht nur von ganz besonderem Ernst, sondern auch von einer *menschlichen Tragik* zu tun haben, wie sie uns sonst bei unserer Arbeit in dieser Dichte nicht häufig begegnet. Dieser Eindruck ist durch die Diskussion noch verstärkt worden.

Die *Kooperation*, die sich ja in der Diskussion schon abgezeichnet hat, ist – wie ich meine – gerade auf diesem Gebiet ganz besonders notwendig, und zwar eine Kooperation zwischen den Parteien, aber auch mit den Ländern, mit den Gemeinden und mit allen, die hier einen Beitrag leisten können, auch mit den Verbänden.

Die Chancen für eine Kooperation sind – denke ich – auch deswegen günstig, weil es nach meinem Eindruck gerade auf diesem Gebiet auch ein *individuelles Engagement* von Kollegen gibt, die das ganze Elend, das ganze Leid und die ganze Not von einzelnen Familien kennen, bei denen ein Sohn oder eine Tochter trotz allem guten Willen seit Jahr und Tag nicht von der Droge loskommt. Ich glaube, dies gibt den Bemühungen einen weiteren starken Antrieb. Ich darf stellvertretend für diese Kollegen nur den Kollegen Dürr nennen.

Das Strafrecht kann zur Überwindung dieser Not nur einen Teilbetrag leisten. Strafrecht als solches – dies kann nicht oft genug gesagt werden – kann gesellschaftliche Defizite für sich nicht auffüllen. Es kann auch die Auseinandersetzung mit den Ursachen dieser Defizite und die Anstrengungen zu ihrer Überwindung nicht entbehrlich machen.

Strafrecht, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gefängnisse sind die letzte Linie, an der *gesellschaftliche Fehlentwicklungen* auftreten, wenn alle anderen gesellschaftlichen Sicherungen versagt haben.

Beim *Einsatz des Strafrechtes* muß deutlich unterschieden werden zwischen den Süchtigen und den Nichtsüchtigen. Bei den *Nichtsüchtigen* gibt es einmal die Gruppe der skrupellosen menschenverachtenden *Kriminellen*, deren Schuld für mich in manchen Fällen schwerer wiegt als die des Mörders, der aus einer momentanen Aufwallung zu seinem Verbrechen hingerissen wird, weil hier der Tod von Menschen zur Steigerung von materiellen Erträgen aus Gewinnsucht bewußt in Kauf genommen wird, um ein Leben in Luxus führen zu können. Hier kann nur Härte und auch die Erhöhung des Strafrahmens die Antwort sein.

Ich bitte aber, auch die *Nichtsüchtigen* zu sehen, die *gefährdet* sind. Die Zahlen, die hier genannt worden sind, wären nicht vollständig, wenn nicht zu den 40000 oder 45000 Süchtigen die schwer greifbaren Zehntausende

gerade von jungen Menschen gerechnet würden, die an der Grenze zur Droge stehen, die aus Neugier, aus allen möglichen Überlegungen vor dem Schritt über die Grenze stehen. Da bitte ich, dem Justizminister den Hinweis zu gestatten, daß zum Bewahren dieser jungen Menschen vieles notwendig ist, aber eben bei der menschlichen Unvollkommenheit auch die Aufrechterhaltung der Sorge, daß der Schritt zur Droge auch strafrechtliche Verwicklungen, strafrechtliche Konsequenzen haben kann. Ich möchte fast beschwörend sagen: Wir können dies als ein Gegenmotivationsinstrument nur in dem Maße abbauen, in dem andere Motivationen die Aufgabe übernehmen, denn sonst werden wir uns eines Tages fragen, ob nicht 1000 oder 2000 oder mehr vor diesem Schritt bewahrt worden wären, wenn auch diese Überlegung eine Rolle gespielt hätte.

Nun komme ich zum Süchtigen. Beim Süchtigen ist es völlig unbestritten, daß die Heilung vor der Strafe stehen muß, so wie wir den Gedanken der Resozialisierung im übrigen Bereich betonen: *Heilung vor Strafe*. Aber – und das ist nun in keiner Richtung eine Kritik – dies ist doch nicht neu. Manchmal entsteht der Eindruck, dies sei eine völlig neue Erkenntnis. Tatsache ist, daß schon jetzt die Strafjustiz mehr als die Hälfte aller erkannten Strafen zur Bewährung aussetzt.

Bei den Kleineren, die bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bekommen, haben wir einen Satz von 80 %. Bei den Jugendlichen ist der Prozentsatz noch höher. Es würde also den Zugang zum Problem eher erschweren, wenn wir diese realen Zahlen nicht auch mit in Betracht ziehen würden.

Jetzt noch ein Gedanke: Das Problem auf diesem Felde besteht doch nicht darin, daß die Justiz im Einzelfall eine mögliche Heilung verhindert, weil sie Strafen verhängt oder vollstrecken will, obwohl Heilungsmöglichkeiten außerhalb der Anstalt bestehen.

Ich will ja gar nicht bestreiten, daß auch dies gelegentlich einmal vorkommen kann. Wer die Verhältnisse in unseren Anstalten kennt, der weiß, in der Regel ist es genau umgekehrt. Die Probleme entstehen deswegen, weil es in Fällen dieser Art an *Therapiemöglichkeiten*, an Heilungsmöglichkeiten, an Therapieketten fehlt und weil die *Vollzugsanstalten* einmal mehr in die Rolle der Lückenbüßer gedrängt werden.

Die Vollzugsanstalten und die Gerichte wären doch froh, wenn sie diese schreckliche Belastung los wären. Lesen Sie einmal nach, was Herr Senator Meyer und andere drüben im Bundesrat über die Anstalt in Tegel, über die Anstalt in Frankfurt gesagt haben. Das ist doch kein Versagen der Justiz, die die Leute da hineinzieht, um sich ein Problem aufzuladen, das schrecklich ist, das ja im Grunde so weit geht, daß wir uns verantwortungsbewußt fragen müssen, ob man Nichtsüchtige im Vollzug eines Haftbefehls eigentlich noch in die Nähe einer solchen Anstalt bringen kann.

Frau Kollegin Huber und Herr Kollege Baum haben mit Recht gesagt – ich muß das unterstreichen –, in diesem

Mißverhältnis der Therapiemöglichkeiten und der Therapieplätze liege das Problem. Die Forderung nach *raschem Zugang des einmal in Erscheinung getretenen Süchtigen zur Therapie* unterstreiche ich hundertprozentig. Aber der wird doch nicht verhindert durch langweilige Ermittlungen der Polizei oder schwieriges Gebaren der Justiz, sondern der Zeitraum wird dadurch diktiert, daß in soundso vielen Fällen der Platz nicht da ist, wo man den jungen Menschen hinschicken kann. Es gibt ja Fälle, in denen Staatsanwälte Revision einlegen, um das Eintreten der Rechtskraft zu verhindern, damit man den Anschluß an den Therapieplatz bekommt. Sie können die Urteile einsehen.

Das vorweg, bejahe ich hundertprozentig, daß wir das Mittel des Strafrechts vernünftig einsetzen, um den Heilungswillen und die Heilungsbereitschaft auch dadurch günstig zu beeinflussen. Dabei ist es nach meinem Stand der Kenntnis so, daß man auf diesem Weg zwar motivieren kann. Aber wenn der Betreffende nicht freiwillig an der Wiederherstellung seiner Persönlichkeit und seines Willens mitwirkt, ist die Sache von vornherein aussichtslos.

Zwangsbehandlungen sind sowieso sehr problematisch. Ich erinnere an die Zwangsernährungsdebatte, die ja zum Teil umgekehrte Argumentationslinien aufwies. Aber hier ist es gesichert: Wenn nicht die eigene *Motivation* des Menschen geweckt wird, ist die Sache verloren. Über den Weg kann man reden. Ich möchte nicht sagen, man sollte sich jetzt schon auf den einen oder anderen festlegen.

Strafaussetzung zur Bewährung – selbstverständlich. Ich habe die Prozentzahlen genannt. Das muß man sich angucken.

Dann der Gedanke: zunächst eine Art *bedingte Verurteilung*, Absehen von Strafen, ein Verfahren zunächst, hinterher noch ein Verfahren. Das muß man sich auch ansehen.

Mein Gedanke, den ich in die Beratungen einbringen möchte, geht eher dahin, daß wir etwas ausdehnen, was das Recht schon kennt. Wenn jetzt ein Verurteilter in eine Entziehungsanstalt kommt, rangiert die Behandlung vor der Strafvollstreckung. Diese Zeit wird voll auf die Strafe angerechnet. Ich meine, wir sollten einen Weg finden, daß die *Therapie* zeitlich an die Stelle der *Strafvollstreckung* tritt und am Ende die Möglichkeit erleichtert wird, den Strafmakel schon vor dem Ablauf der bisherigen Fristen zu beseitigen, sofern die Therapie und die Anstrengung des einzelnen zum Erfolg führen.

Das scheint mir auch deswegen vernünftig, weil ich nicht glaube, wir kommen damit durch, daß dann, wenn der Mann einmal aus der Therapie ausreißt, schon wieder andere Verfahren greifen. Jeder, der damit zu tun hat, weiß, daß der einmalige *Rückfall* nicht die Ausnahme, sondern die Regel ist. Ich meine, man muß auch beim zweimaligen und dreimaligen Rückfall ein Verfahren haben, damit er noch einmal den Anlauf nehmen kann und beim dritten oder vierten Mal über den Berg kommt.

Dann darf ich an eine Gruppe erinnern, von der für meinen Geschmack heute zu wenig die Rede war. Das kommt vielleicht auch von der Aufgabenstellung her. Der letzte Dis-

kussionsredner hat sie erwähnt. Das sind die – ich möchte sagen – Armen, Unglücklichen, die nicht heilungswillig oder nicht heilungsfähig sind, bei denen alle Anstrengungen zu *Mißerfolgen* geführt haben. Was geschieht eigentlich mit denen? Wo ist die Antwort auf die *Existenz dieser Menschen*? Sie unter Wegsehen einfach zugrunde gehen zu lassen, sie in dieser Periode auch wieder Handel treiben zu lassen, weil sie ja in der Zeit gleichfalls ihren Bedarf haben – ich weiß keine perfekte Antwort. Ich sage nur, hier liegt noch ein Problem. Das muß angesprochen werden.

Ich fasse zusammen und komme zum Schluß. Gesetzesänderungen sind wichtig, sie sind nicht der Schlüssel. Wer meint, die Änderungen im strafrechtlichen Bereich stellen einen Schlüssel dar, der, glaube ich, überschätzt die Möglichkeiten. Der Schlüssel liegt in folgendem: mehr Therapiemöglichkeiten, mehr Therapieketten, flüssigere Übergänge von der Anstalt in die Freiheit und zu den anderen Einrichtungen, bessere Einrichtungen innerhalb und außerhalb und vor allem, so altmodisch das klingen mag, mehr *Hilfe und Zuwendung* für den Betroffenen und für die Familien, die sich unter Verzicht auf vieles andere um die Heilung eines solchen jungen Menschen kümmern.

Ich habe nichts Erschütternderes gehört als bei einer solchen Beratungsstelle Berichte, in denen Eltern ihren Weg geschildert haben, mit all diesen Rückschlägen und Verzweigungen.

Ferner ist – nicht im Gegensatz dazu – die Kostenfrage zu klären. Meine Damen und Herren, was hilft es denn, wenn die Justiz oder der Staatsanwalt die Therapieauflage macht, und dann tritt eine Verzögerung ein, weil endlos hin und her verhandelt wird, wer eigentlich die *Kosten* trägt?

Ich möchte dem Ausschuß nur als Frage mit auf den Weg geben: Sollte man nicht das, was die Jugendstrafvollzugskommission für den Jugendstrafvollzug empfiehlt, auch auf dieses Gebiet ausdehnen, daß nämlich dann, wenn der Richter eine Therapieauflage macht, diese Therapieauflage für den Kostenträger ohne weiteres Hin und Her verbindlich ist, daß die richterliche Anordnung das entscheidet?

Es darf nicht wieder in anderen Bereichen zu Verzögerungen kommen.

Geschieht dies, was ich am Schluß gesagt habe, nicht, wird nur primär das Strafrecht geändert, weil das schneller geht – die Debatte kennen wir ja, hin wie her –, dann erhöht sich nur die Zahl derjenigen, die sich im Ergebnis selbst überlassen bleiben, die nicht mehr in der Anstalt sind – jeder Vollzugsleiter wäre froh, wenn er sie nicht mehr hätte –, die aber noch nicht in der Therapie sind oder gar nicht dort hingelangen, die sich also völlig selbst überlassen bleiben, bei denen Hoffnungen erweckt werden, die wir nicht einlösen können. Es entsteht außerdem bei Gefährdeten der Eindruck, das Risiko sei eigentlich recht gering, denn das Äußerste, was geschehen könne, seien Heilungsversuche nach Maßgabe der vorhandenen Therapieplätze.

Ich lade also ein, in dem guten Geist der heutigen Debatte im Ausschuß zusammenzuarbeiten: die drei Ressorts, die

sich überschneidend gegenseitig Vorschläge machen, die drei Fraktionen, die sich überschneidend gegenseitig helfen.

Dann würde etwas herauskommen, was sicher weit hinter dem Optimum zurückbleibt, was aber den Eltern, die hier auch zuhören, wirklich ein Stück Brot und ein Stück Hoffnung gibt.

Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission

Die Jugendstrafvollzugskommission hat am 30. 11. 1979 ihren Schlußbericht verabschiedet. Inzwischen wurde er dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz, Dr. Hans de With, übergeben. Die Kommission war am 29. 9. 1976 vom Bundesjustizminister eingesetzt worden. Sie hat den ihr erteilten Auftrag, ein Jugendstrafvollzugsgesetz vorzubereiten, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren (1977 - 1979) in 10 Sitzungen von jeweils einer Woche und einer Abschlußbesprechung von 3 Tagen erfüllt. Jede Sitzungswoche fand in einem anderen Bundesland und in der Nähe einer Jugendstrafanstalt statt. Der Schlußbericht informiert über den Ablauf der Kommissionsarbeit, faßt allgemeine Überlegungen und einzelne Vorschläge zur Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs zusammen und gibt die Grundsatzvorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission wieder. Außerdem enthält er Vorabempfehlungen der Kommission und eine Übersicht über die Referate, die vor der Kommission gehalten wurden. Damit liegen über die Kommissionsarbeit insgesamt 10 Bände vor.

Eheseminar mit Strafgefangenen und deren Ehefrauen

Das Amt für Sozialethik und Sozialpolitik der Evangelischen Kirche im Rheinland veranstaltete in der Zeit vom 2. bis 12. November 1978 in der Evang. Familienferienstätte Schwalefeld (Willingen-Schwalefeld) ein Eheseminar für neun Strafgefangene und deren Ehefrauen. Über die Vorbereitung und Durchführung des Seminars, die dabei gesammelten Erfahrungen, das Tagungsprogramm und die Zielsetzung des siebenköpfigen Leitungsteams berichtet Frau Dipl.-Volkswirtin Hanna Linke vom Amt für Sozialethik in einem 38 Seiten umfassenden Arbeitspapier. Der Bericht läßt erkennen, welche Bedeutung einer gründlichen und rechtzeitigen Vorbereitung solcher Seminare zukommt. Vor allem verweist er auf die Erfordernisse, die Teilnehmer möglichst frühzeitig zu benennen, bei der Zulassung einheitliche Kriterien anzuwenden und die Erfahrungen und Eindrücke des Seminars in weiteren Veranstaltungen mit den Teilnehmern aufzuarbeiten.

Abstinenz und Entgiftung für Drogenabhängige in der Haft

Die Behandlung drogenabhängiger Untersuchungsgefangener in Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen kann nur in der durch die Haft herbeigeführten Abstinenz und körperlichen Entgiftung bestehen. Das teilte Justizminister Inge Donnepp (SPD) in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 8/5214) der CDU-Abgeordneten Dr. Hans-Ulrich Klose, Dr. Karl Fell, Elsbeth Rickers und Karl Frey mit. Drogenabhängige Gefangene, deren Vergiftungs- und Entzugerscheinungen durch anstaltsärztliche Versorgung nicht hinreichend behandelt werden könnten, würden im Falle ihrer Transportfähigkeit in das Krankenhaus für innere Krankheiten bei der Justizvollzugsanstalt Bochum verlegt. Intensivpflegebedürftige Gefangene kämen in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Eine über die körperliche Entgiftung, die ärztliche Hilfe bei Vergiftungs- und Entziehungerscheinungen und die allgemeine anstaltsärztliche Versorgung und Betreuung hinausgehende psychische Behandlung und Rehabilitation kann drogenabhängigen Untersuchungsgefangenen in Justizvollzugsanstalten nicht gewährt werden. Diese Einrichtungen sind, wie die Konferenz der Justizminister und -senatoren im Jahre 1978 in einem Beschluß zum Ausdruck gebracht hat, für die Weiterbehandlung Drogenabhängiger weder geeignet noch bestimmt. Der Beschluß weist darauf hin, daß der Mangel an Unterbringungsplätzen in geeigneten und ausreichend gesicherten Entziehungsanstalten vermehrt zur Einweisung therapiebarer Drogenabhängiger in den Strafvollzug führen kann. In einigen Landeskliniken steht bereits eine – allerdings noch nicht ausreichende – Anzahl entsprechender Behandlungsplätze zur Verfügung. Die beiden Landschaftsverbände sind nach Angaben der Ministerin jedoch bemüht, durch Umstrukturierungen und Neubauten die Behandlungsmöglichkeiten zu erweitern.

(Aus: Landtag intern Nordrhein-Westfalen 8. Wahlperiode, Jg. 11, Nr. 1 vom 18. 1. 1980, S. 13)

18. Deutscher Jugendgerichtstag in Göttingen

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. veranstaltet vom 29. September bis 3. Oktober 1980 in Göttingen den 18. Deutschen Jugendgerichtstag. Das Tagungsthema lautet: „Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit“. Das Eröffnungsreferat wird von Herrn Professor Dr. Heike Jung/Saarbrücken gehalten werden. Vorgesehen sind eine Podiumsdiskussion über (Kommunikations-) Probleme des Verfahrens sowie Referate und Diskussionen in ca. 12 Arbeitskreisen.

Das Programm ist von der Geschäftsstelle, Veterinärstr. 1, 8000 München 22, Tel. 0 89-34 80 49/34 80 40, zu beziehen.

Tagung der Internationalen Gesellschaft für Heimerziehung

Die Internationale Gesellschaft für Heimerziehung führte in der Zeit vom 5. bis 8. 11. 1979 in Augsburg ihre Jahrestagung durch. Die Tagung stand unter dem Thema „Alltag der Erziehungs-Therapie im Alltag. Zur Rolle und Funktion von Spezialisten und Spezialisierung in der Heimerziehung“. Es wurden folgende Referate angeboten: „Zum Verhältnis von Pädagogik und Therapie in der Heimerziehung“ (Colla/Lüneburg).

„Zur Rolle und Funktion von Spezialisten in der Heimerziehung“ (Späth/Bietenhausen). „Gesellschaftliche Bedingungen der Therapeutisierung“ (Thiersch/Tübingen).

In einer Reihe von Arbeitsgruppen wurden Fragen der Kooperation von Heimerziehern und anderem Personal einerseits und Spezialisten (Soziologen, Psychologen, Therapeuten usw.) andererseits unter verschiedenen strukturellen Bedingungen (Kleinheim, Großheim, Verbundsysteme usw.) behandelt. Neue Formen der Heimerziehung, insbesondere Modelle von Kinderdörfern und Kleinheimen wurden vorgestellt. Abschließende Betrachtungen und die Darstellung von Tagungsergebnissen übernahm Professor Dr. Blandow/Bremen. Für Mitarbeiter des Strafvollzugs, insbesondere des Jugendstrafvollzugs, war von besonderem Interesse die Arbeitsgemeinschaft über Großheime und über geschlossene Unterbringung. Hier sind unmittelbare Berührungspunkte zum Jugendstrafvollzug festzustellen. Insgesamt wurde eine geschlossene Dauerunterbringung von gefährdeten und geschädigten Jugendlichen in Heimen abgelehnt. Vertreter des Jugendstrafvollzugs machten darauf aufmerksam, daß damit die Gefahr bestünde, daß die im offenen Heim nicht bleibenden Jugendlichen (z.B. Dauerwegläufer) dem Jugendstrafvollzug zugeführt würden und dadurch Kriminalisierungsprozesse eingeleitet oder verstärkt werden könnten.

Von gemeinsamem Interesse für die Heimerziehung und die Jugendstrafrechtspflege waren auch Erörterungen über die Unterbringung von Jugendlichen zur Vermeidung von Untersuchungshaft und zur Beobachtung (§§ 71 und 72 JGG). Über diese unmittelbaren Berührungspunkte hinaus ergaben sich viele Gemeinsamkeiten, zumal sich immer mehr die Erkenntnis durchsetzt, daß die Trennung zwischen sogenannten kriminellen Jugendlichen und gefährdeten und geschädigten Jugendlichen, die in Heimerziehung eingewiesen werden, unter soziologischen und psychologischen Aspekten kaum aufrechtzuerhalten ist. Wenn auch durch die Forschungsergebnisse der letzten Jahre nachgewiesen ist, daß „Straffälligkeit im Kindesalter ein unzureichendes Kriterium für die Prognose späterer Delinquenz darstellt“ (Reinhard Walter, Helmut Remschmidt und Gerd Höhner, Untersuchungen zur Delinquenz Strafmündiger, in: *Jugendpsychiatrie und Recht*, Festschrift für Hermann Stutte, Köln 1979, S. 132), erscheint es doch auch unter Aspekten der Delinquenzprophylaxe von wesentlicher Bedeutung, mit den Institutionen der Jugendhilfe bereits frühzeitig zu kooperieren. Es wäre wünschenswert, wenn an den Veranstaltungen der Internationalen Gesellschaft für Heimerziehung (Adresse: Internationale Gesellschaft für Heimerziehung, Heinrich-Hoffmann-Str. 3,

6000 Frankfurt/M) in Zukunft häufiger Mitarbeiter, insbesondere Erziehungspersonal aus dem Jugendstrafvollzug, teilnehmen würden. Die Tagungsergebnisse sollen in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

Max Busch

Bekanntmachung der Gustav-Radbruch-Stiftung

Hiermit wird die *Gustav-Radbruch-Stiftung* bekanntgemacht. *Stiftungszweck* ist die Förderung von Forschungsarbeiten in bezug auf den Strafvollzug, ferner die Ausbildung von Mitarbeitern im Bereich des Strafvollzugs sowie die Belohnung besonderer Verdienste im Rahmen des Strafvollzugs. Nach dem Stiftungszweck können insbesondere auch Praktiker für Verdienste im Strafvollzug mit einem Preis bedacht werden.

Zur *Verteilung* gelangen die jährlichen Erträge aus dem Stiftungsvermögen in Höhe von etwa 10 000.– bis 15 000.– DM. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Vorschläge und Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (je nach Lage des Falles: Arbeits- bzw. Forschungsplan, zwei Referenzen oder Gutachten von im Fachgebiet ausgewiesenen Persönlichkeiten, sonstige Befähigungsnachweise u. dgl.) bis spätestens **30. September 1980** an den Vorsitzenden der Stiftung, Prof. Dr. Arthur Kaufmann (Longinusstr. 3, 8000 München 60), zu richten.

gez.: Arthur Kaufmann

Justizvollzug und Drogentherapie

Anläßlich der offiziellen Diensteseinführung der neuen Leiterin der JVA Frankfurt/M. III (Frauenhaftanstalt Preungesheim) nahm der Hessische Justizminister Dr. Herbert Günther zu dem in dieser Anstalt besonders drängenden Drogenproblem Stellung. Dabei wies er darauf hin, daß die Überbelegung dieser Anstalt nur auf den hohen Anstieg der Rauschgiftkriminalität auch bei Frauen zurückzuführen sei. Weit mehr als die Hälfte der Insassinnen sei als drogenabhängig oder -gefährdet anzusehen. Der Minister wies darauf hin, daß Justizvollzugsanstalten nicht zu Langzeittherapieeinrichtungen für Drogenabhängige werden könnten: „Die Behandlung der suchtkranken Gefangenen muß soweit wie möglich außerhalb der Gefängnismauern durchgeführt werden“. Dementsprechend müsse der Schwerpunkt der Arbeit in den Vollzugsanstalten in der Therapievorbereitung liegen. Dies könne nicht zuletzt durch die Tätigkeit externer Drogenberater im Vollzug geschehen.

(Aus: Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 21. 1. 80)

Für Sie gelesen

Committee of Inquiry into the United Kingdom Prison Services, Report, Her Majesty's Stationery Office, London 1979, kartoniert £ 6

Mein erster Besuch in englischen Strafvollzugsanstalten vermittelte mir viele neue Eindrücke: Große offene Anstalten für erwachsene Männer, Übergangshäuser (Hostels), planmäßige Berufsausbildung, ein differenzierter Jugendstrafvollzug in kleinen Anstalten und schließlich ein Frauenvollzug, der ein eigenes Gesicht hatte. Die Stimmung im Vollzug schien optimistisch und zuversichtlich zu sein.

Im Herbst 1978 bot sich mir ein ganz anderes, eher düsteres Bild. Etwa gleichzeitig erhielt eine Kommission von zehn Mitgliedern den Auftrag, die Lage des Strafvollzugs im Vereinigten Königreich zu untersuchen. Die Kommission hat nach umfangreichen Anhörungen und eingehenden eigenen Feststellungen nach etwa einem Jahr den vorliegenden Bericht erstattet.

Auf den ersten Blick überraschend befaßt sich der Bericht auch mit den Zielen staatlichen Strafens und den Aufgaben des Strafvollzugs. Die Abwendung vom Täterstrafrecht ist vollzogen, weil das Vertrauen in eine erfolgreiche Behandlung des Straffälligen geschwunden ist (S. 63). Es wird eine Rückbesinnung auf ein Tatstrafrecht (justice model) empfohlen (S. 65). Die Kommission betont, daß die Freiheitsstrafe stets das letzte Mittel der sozialen Disziplinierung sein müsse und formuliert die Aufgaben des künftigen Strafvollzugs unter dem Schlagwort „positive custody“ wie folgt:

Zweck des Strafvollzugs soll eine Verwahrung sein, die sicher und doch positiv ist. Um das zu erreichen, soll das Verhalten aller verantwortlichen Stellen und der Mitarbeiter des Vollzugs den Gefangenen gegenüber so sein,

- a) eine Atmosphäre entstehen zu lassen, die ihnen helfen kann, so positiv wie möglich auf die Anforderungen der Gesellschaft zu reagieren und zu ihrem Bestand beizutragen;
- b) ihre Selbstachtung zu erhalten und zu fördern;
- c) die schädlichen Folgen ihrer Absonderung vom normalen Leben so gering zu halten, wie es die Sicherheitsanfordernisse eines jeden Einzelfalles ermöglichen;
- d) sie auf die Entlassung vorzubereiten und ihnen bei der Entlassung Hilfen zu geben (S. 67 – meine Übersetzung).

Die Verwandtschaft dieser Grundsätze mit den Gestaltungsgrundsätzen des Strafvollzugsgesetzes (§ 3) ist deshalb besonders bemerkenswert, weil die Kommission zwar ausländische Materialien – soweit erkennbar aber keine deutschen – verwertet hat (S. 299 ff).

Die Kritik der Kommission an den Zuständen ist deutlich und hart. Sie wirft der Vollzugsabteilung im Home Office den Mangel klarer Leitlinien (S. 74) vor und beschreibt an anderer Stelle (S. 241) ihre Politik als hinhaltend, im Grunde aber schwach. Sie beanstandet, daß das Vollzugswesen in den vergangenen Jahren viel zu wenig personelle und sachliche Mittel zugewiesen bekam (S. 59 f) und daß die Leitung an den Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes als Menschen und ihren Arbeitsbedingungen kein Interesse gezeigt habe (S. 239). Die Stimmung in den Anstalten sei

deshalb von tiefer Unzufriedenheit mit der Führungsspitze und der Organisation geprägt (S. 76). Gleichwohl lehnt die Kommission eine radikale Um-Organisation ab. Der Strafvollzug soll unter der Verantwortung des Home Office bleiben, doch soll der Leiter der Vollzugsabteilung eine nach außen herausgehobene und innerhalb des Ministeriums stärkere Stellung erhalten (S. 86 f). Innerhalb des Home Office soll ihm vor allem eine selbständige Verantwortung für Personalsachen und für Haushaltsangelegenheiten übertragen werden.

Die schwierige Situation der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes in England tritt deutlich hervor. Dreißig Überstunden in der Woche und mehr sind keine Seltenheit (S. 118). Sie würden gern Betreuungsarbeit leisten, aber die undurchsichtigen Dienstpläne und der häufige Wechsel der Dienstposten hindern sie daran (S. 157 f), obwohl sie sich in Sondereinrichtungen bei der Erfüllung solcher Aufgaben bewährt haben. Die Stimmung dieser Beamtengruppe ist deshalb besonders schlecht. Oft sind sie in völlig unzureichenden Diensträumen untergebracht und würden zufrieden sein, wenn sie vergleichbare Verhältnisse wie die Gefangenen vorfinden würden (S. 261). Durch die Abgeltung der Überstunden bringen es viele dieser Beamten zu einem hohen Einkommen, das sie für die fehlende Zufriedenheit am Arbeitsplatz entschädigt (S. 238). Andererseits ist das gesamte Besoldungsgefüge auf diese Weise in Frage gestellt, da manche Beamte im Eingangsamt die Bezüge eines Anstaltsleiters erreichen (Anhang 7, Tafel 2).

Das Streikrecht der Vollzugsbeamten wird ausführlich diskutiert (S. 233 ff). Obwohl Streiks das Funktionieren des Strafvollzugs in den vergangenen Jahren schwer beeinträchtigt haben, sieht die Kommission keine Möglichkeit, das Streikrecht zu beseitigen. Sie empfiehlt jedoch eine Verbesserung der Möglichkeiten für eine wirksame Personalvertretung (S. 249) und Sicherung, daß die Gefangenen, als die schwächsten im Zusammenspiel der Kräfte, durch Streiks nicht benachteiligt werden dürfen und der Gang der Rechtspflege gewährleistet bleiben muß (S. 254).

Auch die Unzulänglichkeiten der Unterbringung und der Behandlung der Gefangenen kommt ausführlich zur Sprache. Die Überbelegung ist ein Problem, daß den Vollzug seit vielen Jahren belastet und im Jahre 1978 zu mehr als 16.000 Notgemeinschaften zu zweit oder zu dritt in einer Einzelzelle führte (S. 30). Der Personalmangel erlaubt vielfach nur Arbeitszeiten von 20 Wochenstunden für die Gefangenen (S. 69). Besonders in den Local Prisons, den in den Städten gelegenen Anstalten für den Vollzug von Untersuchungshaft und kurzen Strafen, herrschen schwierige Zustände (S. 124). So ist es in den zurückliegenden Jahren zwar nur vereinzelt, in einigen Fällen aber doch zu erheblichen Meutereien und Gewalttätigkeiten gekommen (S. 132, 233).

Die Beispiele zeigen, wie der Untersuchungsbericht die Mißstände im englischen Vollzug nüchtern und schonungslos beschreibt, ohne aber verletzend zu wirken. Der Bericht möchte den Beteiligten gerecht werden: den Gefangenen, den Beamten, besonders denen des allgemeinen Vollzugsdienstes, den Aufsichtsbehörden. Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß die Darstellung sich in erster Linie

mit Schwierigkeiten befaßt, obwohl es natürlich auch Bereiche gibt, auf denen der Vollzug gute Arbeit leistet (S. 6). Schon die Untersuchungsbefunde können hier längst nicht vollständig benannt werden. Für die sehr lebensnahen und ins einzelne gehenden Vorschläge für Abhilfe gilt das noch mehr. Für den mit Vollzugsproblemen vertrauten Leser findet sich – verständlicherweise – nicht viel Neues. Interessant ist allerdings, wie für viele auch in Deutschland bekannte Schwierigkeiten ähnliche Lösungen empfohlen werden wie bei uns. Am schwierigsten wird es sein, das Parlament und alle weiteren beteiligten Stellen davon zu überzeugen, daß die Investitionen in Vollzugseinrichtungen sofort und für einen langen Zeitraum verdoppelt werden müssen, um die Überbelegung zu beseitigen und die überalterten Gebäude zu modernisieren (S. 153). Im übrigen sind gerade die Empfehlungen interessant, die von der in unserem Lande geltenden Linie abweichen. So wird in diesem Zusammenhang die Rückkehr zu den alten panoptischen Anstaltsgebäuden empfohlen, weil sie eine zuverlässige Kontrolle der Gefangenen mit wenig Personal ermöglichen (S. 154). Auch an den bescheidenen Auswahlmaßstäben für den allgemeinen Vollzugsdienst hat die Kommission nichts auszusetzen (S. 167).

Eine Veränderung der Lerninhalte im Sinne einer umfassenderen Einsatzmöglichkeit der Beamten wird empfohlen (S. 176). Aber die gründlichere theoretische Ausbildung der Beamten in Schweden in zwei Kursen von zwölf und von vier Wochen Dauer bekommt nur eine lobende Anerkennung (S. 175). An der für unsere Vorstellungen sehr kurzen theoretischen Ausbildungszeit von nur acht Wochen möchte die Kommission festhalten. Am überraschendsten ist für den deutschen Leser vielleicht die Empfehlung, die jungen Beamten sollten an den Ausbildungsstätten zur Stärkung des „Korpsgeistes“ wieder Uniform tragen (S. 177).

Der vorliegende Untersuchungsbericht vermittelt eine umfassende und zugleich in die Einzelheiten gehende Gesamtschau des Strafvollzugs in England, Wales, Schottland und Nordirland. Seine Wirkungen könnten, wenn er seinen Zweck erfüllt, mit den Auswirkungen der Vorarbeiten zum Strafvollzugsgesetz verglichen werden. Der Bericht verdient von Wissenschaftlern und Praktikern in unserem Lande gründlich gelesen zu werden. Es gibt viele Empfehlungen, die wir ebenfalls befolgen sollten. In manchen anderen Fällen mögen wir dankbar sein, daß wir diese Schwierigkeiten nicht haben. Doch können die Ausführungen uns dann wenigstens zur Warnung dienen, ähnlichen Entwicklungen vorzubeugen.

Der Bericht gehört in alle Büchereien, die wissenschaftlichen Anforderungen genügen müssen.

K. P. Rotthaus

Heinz Müller-Dietz: Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems (R. v. Decker's rechts- und sozialwissenschaftliche Abhandlungen 3). R. v. Decker's Verlag, G. Schenck. Heidelberg/Hamburg 1979. X, 280 S. DM 98.–.

In vier Gruppen sind die Beiträge dieses Bandes gegliedert: „Schuld und Strafe“ – „Grundfragen des Sanktionensystems“ – „Grundprobleme der gesamten Strafrechtswissenschaften“ – „Grundprobleme des heutigen Strafvollzuges“.

Im ersten Teil werden, beeindruckend dicht und klar zugleich geschrieben, „Grundprobleme der heutigen Schuldlehre“ verhandelt (S. 1 ff.). Der Autor sieht § 20 StGB als „Angel- und Brennpunkt“ (S. 4) der Diskussion um Schuldprinzip und Schuldbegriff. Die „Alternative von Determinismus und strengem Indeterminismus“ stellt sich nicht mehr (S. 10); Schuld wird „zuschrieben, nicht (empirisch) festgestellt“ (S. 12). Das legt einen nüchtern-pragmatisch verstandenen „generellen oder sozialen Schuldbegriff“ nahe („soziale Verantwortlichkeit“, S. 15). Dessen „reale Leistungsfähigkeit“ sowie die „kriminalpolitischen Konsequenzen“ werden im Rahmen einer akkuraten Analyse der Arbeiten zum Verhältnis von Schuld und Prävention ermittelt (S. 16 ff.). Danach bleibt Schuld eine „sowohl notwendige als auch eigenständige Systemkategorie des Strafrechts“ (S. 24). „Vorbehalte gegenüber dem Einbau kriminalpolitischer Elemente in das Strafrechtssystem“ (S. 26) hindern „generalpräventive Einschübe“ nicht und bekräftigen überdies des Autors Konzeption eines sozialen Schuldbegriffs (S. 27). Er führt zum Verständnis des Strafens „als Prozeß“ (S. 30 ff.). Neue Aspekte zur Frage nach dem Rechtsgut tauchen auf (S. 37). Nicht ein allgemeines Prinzip, sondern eine „sozialwissenschaftliche Analyse des Poenalierungs- und Kriminalisierungsprozesses“ verspricht Fortschritt und Aufklärung (S. 38).

Damit wird eine der Leitlinien aller Beiträge des Bandes präsentiert. Sie durchzieht die Überlegungen bis ins Detail (hier zum Beispiel: die Praxis von Generalprävention, S. 42 ff.). Insgesamt entfaltet diese Studie die „verschiedenen Strafzwecke im Prozeß der Rechtsverwirklichung“; sie läßt „die Dynamik und Komplexität staatlichen Strafens“ ebenso hervortreten wie „Defizite“ und „Ausfallerscheinungen“ (S. 50 f.). Das Fazit: „Hinter eine empirisch-rationalen Betrachtungsweise des Strafproblems wird man nicht mehr zurückgehen können“ (S. 51).

Im folgenden Teil werden als gegenwärtig aktuelle „Grundfragen des Sanktionensystems“ der „bedingte Strafvollzug“ (S. 52 ff.) und das „Sanktionensystem des StGB im Lichte der Zweispurigkeit“ betrachtet (S. 67 ff.). Zwischen Freiheitsentzug und Strafaussetzung zur Bewährung hat, statistisch gesehen, ein „Austauschprozeß“ stattgefunden (S. 54). Das ist in vielfältigem Sinne „beispielhaft für neue Entwicklungen der Kriminalpolitik und der Strafrechtspflege“ (S. 62). Methodologische und praktische Schwierigkeiten (etwa: Folgendiskussion, S. 57, 61) werden umsichtig registriert.

Im Mittelpunkt des nächsten Beitrages steht die Frage, „ob und inwieweit im heutigen deutschen Strafrecht noch von einem echten zweispurigen System die Rede sein kann“ (S. 69 f.). Eine Reihe von Belegen läßt die Angleichungstendenzen von Strafe und Maßregel deutlich werden.

Neu auf dem Büchermarkt

Der dritte Teil handelt von „Grundproblemen der gesamten Strafrechtswissenschaften“ (S. 80 ff.). „Berührungspunkte, Gemeinsamkeiten und Unterschiede“ von Strafrechtsdogmatik und Strafvollzugswissenschaft können nicht durch eine Formel benannt werden (S. 81). Die Differenzierung komplexer Materien findet in einer weiteren Abhandlung über dem Generalnenner von „Empirie und Normativität in der heutigen Strafvollzugswissenschaft“ ihre Fortführung (S. 95 ff.). Hier wird „die für den Strafvollzug typische ‚Verflechtung von Norm und Wirklichkeit‘ „programmatisch aufgefächert.

Im einzelnen geschieht dies in der vierten, umfangreichsten Abteilung des Werkes. Hier sind „Grundprobleme des heutigen Strafvollzuges“ (S. 107 ff.) in neun Einzeluntersuchungen aufgegriffen. Den Auftakt bildet das zentrale, rechtlicher Regelung partiell verschlossene Problem der Konflikte zwischen „(Re-)Sozialisierungsziel und Sicherungsaufgabe des Strafvollzuges“ (S. 107 ff.). Das Recht „auf Behandlung“ und „der Behandlung“ (S. 135 ff.) zählt zu den „Grundfragen der (Rechts-)Stellung und Behandlung der Gefangenen“ (S. 130 ff.). Zwangs-ernährung, Ausbruch und (gewaltsame) Befreiung sind Merkposten der Abhandlung zu „Freiheit und Zwang im heutigen Freiheitsentzug“ (S. 149 ff.). Der „Differenzierung der Vollzugsanstalten und Klassifizierung der Gefangenen“ (S. 170 ff.) sollte eine „dynamische Tätertypologie“ (S. 176) zugrunde liegen. Auch „Persönlichkeitserforschung und Vollzugsplan“ (S. 183 ff.) sind der „Dynamik des therapeutischen Prozesses“ (S. 188) zu öffnen. Daß es sich hierbei um einen Interaktionsprozeß handelt, hat Konsequenzen für die „Organisations-, Kommunikations- und Entscheidungsstruktur“ der „Vollzugsanstalt als soziales System“ (S. 192 ff.). „Entstehungsgeschichte, Bedeutung und Problematik“ der sozialtherapeutischen Anstalt (S. 205 ff.) – ein Kapitel für sich. „Der Vorsprung, den die Theorie der Sozialtherapie gegenüber ihrer Praxis aufzuweisen hat, scheint für diese nahezu uneinholbar“ (S. 214); „spekulative Ansätze“ gibt es die Menge, „empirisch gesicherte Erfahrungsdaten“ sind rar (S. 215). Ein Bericht über den „Strafvollzug im Spiegel der neueren Rechtsprechung“ (S. 229 ff.) dokumentiert, wie die „Herausforderung“ (S. 245) der Einrichtung von Strafvollstreckungskammern angenommen worden ist. Als Herausforderung wird der engagierte deutsche Leser, mit dem „Hang zu perfekten Lösungen“ (S. 266) vertraut, den abschließenden, überaus instruktiven Beitrag empfinden: „Der deutsche Strafvollzug im westeuropäischen Vergleich“ (S. 246 ff.).

Der vierte Teil hat, rückblickend gewürdigt, sehr plastisch „Situation und Selbstverständnis des Strafvollzuges im Gesamtgefüge des Sanktionensystems verdeutlicht“ (Vorwort). Und sieht man auf das ganze Werk, so beeindruckt, wie höchst differenzierte sachliche, methodische und kriminalpolitische Überlegungen zu innerer Geschlossenheit zusammengefügt wurden. In ihm ist nicht allein eine klare, offene Bestandsaufnahme dargeboten und „gründliche Detail- und geduldige Kärnerarbeit“ (S. 80) geleistet worden, die eine schwere Last fortbewegt hat. Es ist auch die ethische Qualität behutsamer kriminalpolitischer Zuversicht, die das Verdienst dieses Buches ausmacht und seine Wirkung begründen wird.

Klaus Volk

Rüdiger Herren: Lehrbuch der Kriminologie. Bd. I: Die Verbrechenswirklichkeit (Rombach hochschul paperback Bd. 93). Freiburg i.Br., Rombach Verlag 1979. 186 S. Pp. DM 19.–

Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Probleme der kurzen Freiheitsstrafe. Tagung vom 28. bis 30. Mai 1979 in Bad Boll (Materialdienst Nr. 15/79 Referat Politik und Recht). Bad Boll 1979. 111 S.

Jürgen Baumann: Modelle zum Strafvollzug. Verlag Ernst und Walter Giesecking, Bielefeld 1979. VIII, 103 S. Brosch. DM 24.–

Axel Maurer: Das Begnadigungsrecht im modernen Verfassungs- und Kriminalrecht (Europäische Hochschulschriften Reihe II Rechtswissenschaft Bd. 225). Peter D. Lany, Frankfurt a.M./Bern/Cirencester/U.K. 1979. XXIII, 212 S.

Gerd Ferdinand Kirchhoff und Klaus Sessar (Hrsg.): Das Verbrechensopfer. Ein Reader zur Viktimologie. Studienverlag Dr. Norbert Brockmeyer, Bochum 1979. Kt. 552 S. DM 49.80

Jutta Ahlemann: Lebenslänglich oder Der Tod auf Raten (Fischer Taschenbuch Bd. 3800). Fischer Taschenbuchverlag, Frankfurt a. M. 1979. DM 6.80

Hans-Joachim Schneider: Das Opfer und sein Täter – Partner und Verbrechen (Geist und Psyche Nr. 2205). Verlag Kindler, München 1979. 140 S. DM 6.80

Helga Einsele, Bernd Maelicke u.a.: Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen (Beiträge zur Praxis der Arbeiterwohlfahrt Bd. 3). Verlag Jugend und Politik, Frankfurt a. M. 1979. 112 S. DM 8.–

Catrin Wenzel: Organisationsstruktur und Behandlungsauftrag im Strafvollzug. Darstellung und Analyse am Beispiel der Teilanstalt IV (Sozialtherapie) der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel (Beiträge des Instituts für Zukunftsforschung 7). Minerva Publikation München 1979. VI, 246 S. DM 40.–

Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. Bearbeitet von Eberhardt Brandt u.a. (Reihe Alternativkommentare. Gesamtherausgeber Rudolf Wassermann). Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied und Darmstadt 1980. XXXVI, 540 S. ca. DM 64.–

Felizitas Sagebiel: Zur Sicherung einer therapeutisch orientierten Organisationsstruktur für sozialtherapeutische Anstalten (Kriminologische Studien Bd. 30). Verlag Otto Schwartz u. Co., Göttingen 1979. XX, 670 S. DM 38.–

Ursula Sagaster: Die thüringische Landesstrafanstalt Untermaßfeld in den Jahren 1923 - 1933: Zur Methodik des Strafvollzuges in Deutschland. Verlag Peter Lang, Bern 1980. 178 S. Brosch. Sfr. 32.–

Aus der Rechtsprechung

§ 13 Abs. 1 und 3 StVollzG

1. a) Die Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde – hier: Urlaub – muß nachprüfbar das Ergebnis einer Abwägung sein, die alle wesentlichen Umstände des konkreten Einzelfalles in Betracht zieht, sofern deren Berücksichtigung nicht ausgeschlossen oder entbehrlich erscheint.
- b) Dies darf indessen nicht zu einer Überspannung der Anforderungen führen, die an die Begründung einer solchen Entscheidung zu stellen sind. Der Begründung muß lediglich zu entnehmen sein, daß die Vollzugsanstalt bei der gebotenen individuellen Prüfung die für die Entscheidung maßgebenden Kriterien sachgerecht erwogen hat. Insbesondere muß sich die Vollzugsbehörde mit der Persönlichkeit des Gefangenen, seinen persönlichen Verhältnissen, seinen Taten und der Vollzugsdauer auseinandersetzen und eine Ablehnung des beantragten Urlaubs mit Tatsachenfeststellungen belegen.
2. a) Dem Ziel der sozialen Integration sind bei dem Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe Grenzen gesetzt, die sich aus dem ungewissen Zeitpunkt einer möglichen Entlassung ergeben, mag diese im Wege der Begnadigung oder aufgrund einer künftigen gesetzlichen Regelung erfolgen.
- b) Insoweit wird die Entscheidung hinsichtlich einer vorzeitigen Entlassung weitgehend vom schweren Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat beeinflusst; dementsprechend muß dieser Gesichtspunkt auch bei einer Entscheidung über Ausgang oder Urlaub berücksichtigt werden. Hinzu kommt, daß die Wiedereingliederung bei diesem Täterkreis eine Schuldverarbeitung voraussetzt, die erst durch die Verbüßung einer sehr langen Freiheitsstrafe ermöglicht wird.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 25. 10. 1979 – Ws 615/79 –

mit einem noch geringeren Grade der Wahrscheinlichkeit zu veranschlagen ist, grundsätzlich der Entscheidung der Vollzugsbehörde selbst überlassen sein. Diese hat jedoch in der Begründung ihrer Entscheidung diejenigen tatsächlichen Umstände anzugeben, aus denen sie die Mißbrauchsgefahr herleitet.

- c) Auch die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe mit Beurteilungsspielraum unterliegt der gerichtlichen Kontrolle entsprechend § 115 Abs. 5 StVollzG daraufhin, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und hinreichend vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist und diesen rechtsfehlerfrei dem unbestimmten Rechtsbegriff subsumiert hat.

2. Selbst schwerwiegende Verstöße gegen die Anstaltsordnung stehen nicht schlechthin auf Dauer einer neuerlichen Urlaubsgewährung entgegen. Liegt das Fehlverhalten des Gefangenen bereits längere Zeit zurück, bedarf es in der Regel der Prüfung, ob und aus welchen Gründen die Mißbrauchsgefahr weiterhin andauert. Hierbei ist insbesondere auf die Persönlichkeit des Strafgefangenen, die Schwere des der „Sperwirkung“ nach § 11 Abs. 2 StVollzG zugrunde gelegten Verstoßes und sein seitheriges Verhalten im Strafvollzug abzustellen.
3. Der sog. Regelurlaub nach § 13 StVollzG stellt weder eine Belohnung für beanstandungsfreies Vollzugsverhalten noch eine besondere Maßnahme der Vollzugslockerung (§ 11 Abs. 1 StVollzG) dar; vielmehr ist er als Behandlungsmaßnahme im Sinne von § 7 StVollzG zu verstehen, welche dazu dient, die Kontakte des Gefangenen mit der übrigen Gesellschaft, zumal mit seinen Angehörigen, aufrechtzuerhalten und ihn in die Gesellschaft zu integrieren. Diese Zwecke verleihen der Urlaubsmaßnahme ein verstärktes Gewicht, je mehr das Strafende herannaht.

Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 6. 11. 1979 – 1 Ws 1299/79 –

§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1, 115 Abs. 5 StVollzG

1. a) Der Begriff der Mißbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2 StVollzG) stellt einen grundsätzlich justitablen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Bei seiner Ausfüllung steht der Vollzugsbehörde jedoch ein erheblicher Beurteilungsspielraum zur Verfügung mit der Folge, daß die gerichtliche Nachprüfbarkeit entsprechend eingeschränkt ist.
- b) Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine solche Gefahr vor, soll die schwierige Frage, ob ein entsprechender Mißbrauch bereits im Sinne von § 11 Abs. 2 StVollzG zu befürchten ist oder aber

§§ 22 Abs. 3, 51 Abs. 1, 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG, VV Nr. 6 Abs. 1 zu §§ 33, Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 zu § 51

1. Das StVollzG gewährt lediglich unter den besonderen Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 einen Rechtsanspruch auf Gestattung des Einkaufs vom Eigengeld.
2. Die zur Vermeidung von individuellen Härtefällen sinnvolle Regelung der VV Nr. 6 Abs. 1 zu § 33 StVollzG begründet zwar mangels Gesetzeskraft keinen Rechtsanspruch des Gefangenen auf Zusatzeinkauf; sie bindet die Anstaltsleitungen jedoch –

wie die VVStVollzG insgesamt – in der Ausübung ihnen übertragenen Ermessens mit der Folge, daß jeder Gefangene im Rahmen seines Rechts auf Gleichbehandlung und fehlerfreie Ermessensausübung auch eine gleichmäßige Anwendung der zu seinen Gunsten in den VVStVollzG enthaltenen Regeln begehren kann, soweit sie dem StVollzG nicht widersprechen.

3. Die in VV Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 zu § 51 StVollzG als „angemessen“ vorgeschriebene Höhe des Überbrückungsgeldes trifft mit dem Betrag des notwendigen Überbrückungsgeldes im Sinne von § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG erst gegen Ende der Strafvollzugszeit überein; bis dahin ist das Überbrückungsgeld kontinuierlich aus den Bezügen des Gefangenen anzusammeln (§ 51 Abs. 1 StVollzG), so daß bei der Festsetzung des notwendigen Überbrückungsgeldes nach § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG auf das jeweilige Vollzugsstadium abzustellen, d. h. der jeweils zur gegebenen Zeit erforderliche Teilbetrag zu ermitteln ist, welcher bei planmäßiger Fortschreibung zum voraussichtlichen Vollzugsende hin ein Erreichen des vollen Überbrückungsgeldes gewährleistet.

Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 2. 7. 1979 – 1 Ws 740/79 –

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

a) Auf die Gestattung des Einkaufs vom Eigengeld gewährt das Strafvollzugsgesetz lediglich unter den besonderen Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 StVollzG einen Rechtsanspruch, also falls der Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld verfügt. Über diese Regelung sind die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VV) in Nr. 6 Abs. 1 zu § 33 StVollzG hinausgegangen, indem dort ein zusätzlicher Einkauf von Nahrungs- und Genußmitteln bis zum 6-fachen Tagessatz der Eckvergütung gestattet ist, wenn ein Gefangener eines der 3 Regelpakete (§ 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) nicht erhält, – allerdings nur, soweit sein Eigengeld nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist (Nr. 6 Abs. 1 VV zu § 33 StVollzG i.V.m. § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG). Diese zur Vermeidung von individuellen Härtefällen zweifellos sinnvolle und wirksame Verwaltungsvorschrift schafft zwar mangels Gesetzeskraft keinen materiellen Rechtsanspruch des Strafgefangenen auf Zusatzeinkauf; jedoch binden die Verwaltungsvorschriften zum StVollzG die Anstaltsleitungen in der Ausübung ihnen übertragenen Ermessens mit der Folge, daß jeder Gefangene im Rahmen seines Rechts auf Gleichbehandlung und fehlerfreie Ermessensausübung auch eine gleichmäßige Anwendung der zu seinen Gunsten in den Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regeln begehren kann, soweit sie dem Strafvollzugsgesetz nicht widersprechen. Vorliegend konnte der Beschwerdeführer im Ergebnis die Gestattung eines Ersatzeinkaufs für das ausgebliebene Geburtstagspaket dann beanspruchen, falls die Voraussetzungen von Nr. 6 Abs. 1 VV zu § 33 StVollzG vorlagen.

b) Die Begründung der angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, die Verwendung der für den Beschwerdeführer eingegangenen Spende zum Ersatzeinkauf sei dadurch gehindert gewesen, daß sein Überbrückungsgeld noch nicht die vorgeschriebene Höhe erreicht habe, ist nicht frei von Rechtsfehlern.

Richtig ist, daß es im vorliegenden Zusammenhang entscheidend auf die Einordnung der dem Beschwerdeführer zugegangenen Spende von 30.– DM ankommt: Erforderte dieser Geldbezug seine Inanspruchnahme als notwendiges Überbrückungsgeld (§ 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG), so schied er für eine Verwendung zum Ersatzeinkauf aus; denn zutreffend hat die Strafvollstreckungskammer ausgeführt, daß der Ausnahmefall des § 51 Abs. 3 StVollzG (Ausgaben, die der Eingliederung des Gefangenen dienen) nicht gegeben ist. Jedoch hat die Strafvollstreckungskammer versäumt festzustellen, ob es sich um notwendiges Überbrückungsgeld handelte. Sie übernahm offensichtlich die Angabe der Justizvollzugsanstalt, der Strafgefangene habe die nach § 51 Abs. 1 StVollzG i.V.m. Nr. 1 BayVV zu § 51 StVollzG vorgeschriebene Höhe des Überbrückungsgeldes zur Zeit der Antragstellung noch nicht erreicht gehabt.

Hierauf kommt es jedoch nicht an. Denn in der erwähnten Verwaltungsvorschrift Nr. 1 BayVV zu § 51 StVollzG ist die in Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 VV, § 51 StVollzG als „angemessen“ vorgeschriebene, im übrigen unbestimmt gelassene Höhe des Überbrückungsgeldes festgesetzt, welches bei dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt des Gefangenen zur Verfügung stehen soll. Dieser Betrag des 150-fachen Tagessatzes der Eckvergütung trifft mit denjenigen des notwendigen Überbrückungsgeldes i.S. von § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG jedoch nur gegen Ende der Strafvollzugszeit überein; bis dahin erst ist das Überbrückungsgeld kontinuierlich aus den Bezügen des Strafgefangenen anzusammeln (§ 51 Abs. 1 StVollzG), so daß bei der Festsetzung des notwendigen Überbrückungsgeldes nach § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG auf das jeweilige Vollzugsstadium abzustellen, d. h. der jeweils zur gegebenen Zeit erforderliche Teilbetrag zu ermitteln ist, welcher bei planmäßiger Fortschreibung zum voraussichtlichen Vollzugsende hin ein Erreichen des vollen Überbrückungsgeldes gewährleistet. Dem trägt Nr. 5 Abs. 1 BayVV zu § 83 StVollzG Rechnung: „Eigengeld ist nicht als Überbrückungsgeld notwendig (§ 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG), soweit das Überbrückungsgeld bei Hinzurechnung eines Betrags in Höhe des 6-fachen Tagessatzes der Eckvergütung (§ 43 Abs. 1 StVollzG) für jeden Monat, der bis zum frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt bleibt, die festgesetzte Höhe (§ 51 Abs. 1 StVollzG, Nr. 1 Abs. 2 VV zu § 51 StVollzG, Nr. 1 BayVV zu § 51 StVollzG) erreicht“.

Diese dem Begriff des „notwendigen“ Überbrückungsgeldes in § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG angemessene Verwaltungsvorschrift wurde offenbar übersehen, so daß die Strafvollstreckungskammer ebenso wie die Vollzugsanstalt ungeachtet des noch weit hinausgeschobenen Entlassungszeitpunkts irrtümlich auf den vollen Endbetrag des Überbrückungsgeldes abstellte. Hierin lag zum Nachteil des Beschwerdeführers eine fehlerhafte Anwendung des § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG. Daran ändert nichts die – dem Senat bedenklich erscheinende – Verwaltungsvorschrift Nr. 3 VV zu § 83 StVollzG, daß Eigengeld, welches für

einen Gefangenen zu einer bestimmten Verwendung eingezahlt wird, nur dann nicht als Überbrückungsgeld zu behandeln sei, wenn der Verwendungszweck der Eingliederung des Gefangenen diene. Denn auch dann, wenn hiernach dem Überbrückungsgeld mehr zugewiesen werden darf oder gar soll, als dem jeweiligen Vollzugsstadium entsprechend geboten ist, kommt es bei der Anwendung des § 83 Abs. 3 Satz 2 StVollzG gleichwohl nur auf das im oben ausgeführten Sinne *notwendige* Überbrückungsgeld und dessen Höhe an. Da die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer daher aufzuheben war, konnte die Frage unerörtert bleiben, ob die Verwendung der Spende zum bestimmten Zwecke des Ersatzeinkaufes nicht auch deshalb zu gestatten war, weil sie dem Sinn der Regelung in §§ 51 Abs. 3, 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG, bereits angesammeltes Überbrückungsgeld allenfalls zu Eingliederungszwecken freizugeben, nicht zuwiderlaufen konnte; dies wird jedoch in Wiederholungsfällen von den Anstaltsleitungen zu erwägen sein.

§ 27 StVollzG

Eine Gesprächsüberwachung nach § 27 Abs. 1 Satz 2 muß strengeren Voraussetzungen genügen als eine optische Überwachung. Dabei ist nicht allein auf das mutmaßliche Verhalten des Strafgefangenen abzustellen, sondern auch darauf, ob bei dem Besucher die Gefahr besteht, daß er einem Ansinnen des Gefangenen, den Besuch zu mißbrauchen, nachkommt. Dies ist bei einem Bediensteten des Arbeitsamtes so wenig wahrscheinlich, daß es im Einzelfall belegt werden muß.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 22. 11. 1979 – 3 Ws 428/79 –

§ 56 ff. StVollzG

1. Ein allgemeines, selbständiges Recht auf Einsicht in die Gefangenenpersonalakten hat weder der Strafgefangene noch sein Verteidiger. Das gilt auch im Hinblick auf die vom Anstaltsarzt zu führenden Gesundheitsakten.
2. Diese Grundsätze lassen das Recht des Gefangenen bzw. seines Verteidigers unberührt, im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs Einblick in solche Aktenbestandteile zu erhalten, die zur Entscheidung über eine konkrete Vollzugsmaßnahme von Bedeutung sind.
3. Ein Recht auf Einsicht in Behandlungsunterlagen des Anstaltsarztes ergibt sich auch nicht aus dem subjektiv-öffentliches Recht des Gefangenen auf umfassende gesundheitliche Betreuung (§§ 56 ff. StVollzG). Soweit aus einem privatrechtlichen Behandlungsvertrag innerhalb gewisser Grenzen analog den §§ 666 f., 675 BGB ein Auskunfts- und Einsichtsanspruch folgt, besteht dieser wegen des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses zwischen Staat und Gefangenen im Strafvollzug nicht. Ebenso wenig ist hier ein auf den Verteidiger oder externe Ärzte beschränktes Einsichtsrecht anzuerkennen.

Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 3. 4. 1979 – 1 Ws 179/79 –

Aus den Gründen:

a) Ein allgemeines, selbständiges Recht auf Einsicht in die Gefangenenpersonalakte, zu welcher als selbständiger Teil auch die vom Anstaltsarzt zu führende Gesundheitsakte gehört, hat weder der Strafgefangene selbst noch sein Verteidiger. Eine solche Angleichung des Gefängnisda-seins an das Leben in Freiheit (§ 3 Abs. 1 StVollzG) findet in der Zwangssituation des Strafvollzugs ein zwingendes Hindernis; denn die Mehrzahl der Strafgefangenen würde das aus der Akteneinsicht gewonnene Material vornehmlich zum Anlaß querulatorischer Beschwerden, Beschimpfungen und Verdächtigungen gegen das Anstaltspersonal benutzen. Dies schließt natürlich nicht die Befugnis des Anstaltsleiters aus, aus Vollzugsgründen Einsicht in bestimmte Teile der Personalakten zu gewähren und läßt auch das Recht des Strafgefangenen bzw. seines Verteidigers unbeschadet, im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs Einblick in solche Aktenbestandteile zu erhalten, welche zur Entscheidung über eine konkrete Vollzugsmaßnahme von Bedeutung sind (im einzelnen hierzu: Grunau, StVollzG, Einl. Randziffer 11).

b) Das behauptete Recht auf Einsicht in Behandlungsunterlagen des Anstaltsarztes folgt auch nicht aus den besonderen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes (§§ 56 ff.) über die Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug.

Der Strafgefangene hat danach zwar ein subjektives öffentliches Recht auf umfassende gesundheitliche Betreuung, insbesondere einen Anspruch auf Krankenpflege und Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, u. a. einmal jährlich eine Untersuchung zur Krebsvorsorge. Hierzu gehört jedoch weder begrifflich noch zwecknotwendig auch die Befugnis des Strafgefangenen oder seines Verteidigers zum Einblick in die ärztlichen Befundberichte oder sonstigen ärztlichen Aufzeichnungen, aus denen eine Schlußdiagnose hergeleitet ist. Dieses Arbeitsmaterial des Anstaltsarztes ist vielmehr grundsätzlich für ihn allein bestimmt und gehört insbesondere nicht in die Hände von Laien, auch nicht zum Zwecke der Überprüfung durch andere, vom Gefangenen oder Verteidiger beauftragte anstaltsfremde Ärzte.

Ärztliche Gesundheitsfürsorge ist fachlich-medizinische, daher dem Arzt überantwortete Bemühung zur Krankheitserkennung und -heilung; sie umschließt nicht die Pflicht seiner Rechtfertigung und deshalb auch nicht einer Auskunft über die tatsächlichen und fachlichen Grundlagen seiner Tätigkeit. Die wichtige und viel erörterte ärztliche Aufklärungspflicht vor einwilligungsbedürftigen körperlichen Eingriffen ist auf eine hier nicht gegebene, besondere Sachlage begrenzt und hat außerdem ebenfalls nicht die Einsicht in ärztliche Behandlungsunterlagen zum Gegenstand. Erst recht braucht der Arzt nicht seine Unterlagen zur bloßen Ausforschung von Irrtümern oder Kunstfehlern zur Verfügung zu stellen, unbeschadet in Fällen konkreten Verdachts zur Ermöglichung öffentlicher Aufklärung oder Vorbereitung eines Haftpflichtprozesses des Geschädigten (hierzu vgl. LG Göttingen, NJW 1979, 602 mit Anm. Ahrens). Die auf Elemente des privatrechtlichen Behandlungsvertrages beschränkte Problematik eines allgemeinen wenn

auch nur in gewissen Grenzen einzuräumenden Auskunfts- und Einsichtsanspruchs nach §§ 666 f., 675 BGB analog ist hier nicht weiter zu erörtern.

Der Anspruch auf Gesundheitsfürsorge des Strafgefangenen gründet sich allein auf das öffentliche Strafvollzugsrecht. Der Strafgefangene tritt dabei zum Anstaltsarzt ebensowenig in ein Vertrags- oder vertragsähnliches Verhältnis wie zur Anstaltsleitung im übrigen. Die Besonderheiten öffentlich-rechtlicher Gesundheitsfürsorge nach Maßgabe der Vorschriften des StVollzG rechtfertigen keinen Schluß auf das Bestehen des behaupteten Einsichtsrechts, sei es in der Form einfacher Einsichtnahme oder der geltend gemachten, qualifizierten Form einer Befugnis des einsichtnehmenden Verteidigers, auch anstaltsfremden Ärzten Einblick zu vermitteln. Die Rechtslage ist vielmehr dadurch gekennzeichnet, daß der Strafgefangene die Behandlung durch den Anstaltsarzt sowohl zu beanspruchen als auch zu dulden hat; dem entspricht zum Schutze des Gefangenen die Behandlungsverpflichtung des Anstaltsarztes und dessen alleinige, unbeschränkte Verantwortung, welche er nicht auf externe Ärzte delegieren kann, sondern diese nach seinem pflichtgemäßen Ermessen lediglich als Hilfskraft hinzuziehen darf. Mit dieser Rechtslage der Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug sind Rechte des Strafgefangenen oder seines Verteidigers auf allgemeine Kontrolle der gewährten ärztlichen Leistungen oder der gestellten Diagnose auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit unvereinbar. Es gibt daher keinen Rechtsanspruch auf Einblick des Strafgefangenen oder seines Verteidigers in Diagnosegrundlagen des Anstaltsarztes, erst recht nicht auf Vermittlung ihres Inhalts an externe Ärzte.

Erst im Falle konkreten Verdachts unzureichender oder fehlerhafter Gesundheitsfürsorge des Anstaltsarztes kann, im Zusammenhang mit dem Anspruch auf zusätzliche, anderweitige Heilbehandlung ein Recht des Strafgefangenen auf Offenlegung von Diagnosegrundlagen erwachsen. Diese entscheidend anders geartete Fallgestaltung ist jedoch hier auch nach den Angaben der Beschwerdeführerin nicht gegeben.

§§ 31, 68, 115 StVollzG

1. **Auf den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften ist § 68 StVollzG anzuwenden, auch wenn sie nicht durch Vermittlung der Anstalt bezogen worden sind.**
2. **Die Strafvollstreckungskammer muß den Inhalt der Schrift (§ 68 StVollzG) oder des Schreibens (§ 31 StVollzG) in ihrem Beschluß darstellen, um dem Rechtsbeschwerdegericht die Nachprüfung der Rechtsanwendung zu ermöglichen.**
3. **Dies erfordert zwar nicht notwendig die Wiedergabe des Schriftstücks im ganzen oder wesentlicher Passagen; so kann es genügen, wenn sich das Schriftstück durch eine charakterisierende Beschreibung im Kern deutlich darstellen läßt. In keinem Fall reicht es jedoch aus, das Ergebnis einer Wertung der Schriften ohne jede Anknüpfungstat-sache mitzuteilen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 27. 7. 1979
– 3 Ws 216/79 (StrVollz) –

Art. 5, 48 Abs. 2 GG, § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG

1. **Im Hinblick auf die Bedeutung des Grundrechts der Informationsfreiheit (Art. 5 GG) darf die Vollzugsbehörde im Rahmen des § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nur diejenigen Einschränkungen vornehmen, die unerlässlich sind, um den Strafvollzug aufrechtzuerhalten und geordnet durchzuführen.**
2. **Zeitungsartikel, in denen der Eindruck hervorgerufen wird, daß Verwaltungsorgane einer Vollzugsanstalt in erheblichem Umfang rechtsstaatliche Grundsätze verletzen, stellen eine erhebliche Gefährdung des Vollzugsziels und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dar. Sie können dem Gefangenen daher auch dann vorenthalten werden, wenn er selbst der Verfasser der Artikel ist.**
3. **Die nach § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zulässige Beschränkung des Bezuges von Zeitungen und Zeitschriften verstößt nicht gegen Art. 48 Abs. 2 GG (Rechte des Abgeordneten).**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg vom 10. 8. 1979 – Vollz (Ws) 13/79 –

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet, weil die Strafvollstreckungskammer die Anhalteverfügung der Antragsgegnerin, soweit sie sich auf die Seiten 7 und 8 der Zeitungs Ausgabe „Arbeiterkampf“ Nr. 127 vom 17. April 1978 bezieht, zu recht bestätigt hat. Nach § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG können einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften dem Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

Dabei ist mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts auf Informationsfreiheit in Art. 5 des GG ein strenger Maßstab anzulegen. Die Vollzugsbehörde darf nur die unerlässlichen Einschränkungen vornehmen, um den Strafvollzug aufrechtzuerhalten und geordnet durchzuführen (vgl. BVerfGE Bd. 40, S. 284; Bundestagsdrucksache 7/918 S. 74; Calliess/Müller-Dietz 2. Aufl., Rz. 1 zu § 68 StVollzG).

1. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß Strafgefangene sich über Anstaltsverhältnisse äußern dürfen, auch solche, die sie unmittelbar nichts angehen, und auch negative Werturteile über die Anstalt abgeben dürfen. Dadurch wird regelmäßig die Ordnung der Anstalt nicht erheblich gefährdet (vgl. BVerfGE Bd. 33, S. 16 f.). Etwas anderes ist es jedoch, wenn – wie hier – in einer Zeitung, dem „Arbeiterkampf“, ein „Offener Brief“ des Antragstellers abgedruckt ist, in dem behauptet wird, in der Strafanstalt F. werde „ein

Klassen- und Denunziantenvollzug betrieben ohne Konzept". Mit „dieser Art Vollzug“ werde „die Verwahrlosung oder Vernichtung der Identität des einzelnen Menschen bewußt in Kauf genommen. Wer seine im Strafvollzugsgesetz festgelegten Rechte fordert, muß sehr schnell feststellen, daß er damit die Gesetzestreue und das ohnehin nur minimal vorhandene Demokratieverständnis der Verwaltungsorgane erheblich überfordert“. Berücksichtigt man noch den weiteren Inhalt dieses „Offenen Briefes“, so wird eine unmäßig überzogene und böswillige Kritik an der Vollzugsanstalt F. geübt und der Eindruck hervorgerufen, als ob von den Verwaltungsorganen der Anstalt in erheblichem Umfang rechtsstaatliche Grundsätze verletzt würden. Das läßt sich mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht mehr rechtfertigen und stellt eine erhebliche Gefährdung des Vollzugszieles wie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dar (vgl. Calliess/Müller-Dietz aaO und die dort zitierte Entscheidung des Senats).

Ohne Bedeutung ist, ob dieses Zeitungsexemplar versehentlich an andere Strafgefangene ausgeliefert worden ist, denn aus einem solchen Fehlverhalten kann der Antragsteller keine Rechte für sich herleiten. Ebensowenig ist für die Maßnahme nach § 68 Abs. 2 S. 2 StVollzG, die allein auf den Inhalt abstellt, erheblich, daß der Antragsteller selbst der Verfasser dieses „Offenen Briefes“ ist. Im übrigen werden durch die Anhalteverfügung seine Urheberrechte nicht beeinträchtigt. Schließlich ist ohne Belang, daß die Anstaltsleitung strafrechtliche Schritte gegen die Herausgeber des Arbeitskampfes bisher nicht in die Wege geleitet hat. Das Unterlassen solcher, auf einer anderen Ebene liegender Maßnahmen läßt keine Folgerung darauf zu, daß die Behörde diesen Artikel entgegen ihrer Feststellung im Widerspruchsbescheid nicht als „verzerrend tendenziös, unwahr und aufhetzend“ angesehen hat.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers verletzt die Anhalteverfügung auch nicht § 2 S. 1 des Strafvollzugsgesetzes, wonach der Gefangene fähig werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Von einer Entmündigung des Antragstellers durch die angefochtene Maßnahme kann keine Rede sein. Im Gegenteil, wenn die Anstaltsleitung nicht eingeschritten wäre, so würde der Antragsteller in seiner verfehlten Einstellung zum Strafvollzug, seiner Widerstandshaltung und in seiner grob unrichtigen Beurteilung der Anstaltsverhältnisse noch bestärkt worden sein. Hierdurch würde das Bemühen der Anstalt um seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft (vgl. BVerfGE Bd. 40, S. 384) ernsthaft gefährdet. Es ist zwar richtig, daß es nicht Aufgabe des Vollzugs ist, den Gefangenen zu einem tadelfreien „Superbürger“ zu erziehen. Unrichtig ist aber, daß er ihn „ideologisch indoktrinieren“ soll, wie in der Beschwerdebegründung behauptet wird. Das Gegenteil steht an der angeführten Kommentarstelle Calliess/Müller-Dietz Rz. 12 zu § 2 StVollzG.

Wieso es sich hier um eine sinnlose Maßnahme handeln soll, die ihn zum Objekt nicht nachvollziehbarer hoheitlicher Entscheidungen macht und ihn in seinem Grundrecht nach Art. 2 Grundgesetz auf Achtung seiner Persönlichkeit betrifft, wird in der Beschwerdebegründung nicht näher ausgeführt und ist für den Senat auch nicht erkennbar. Seine Fähigkeit für eine sozial verantwortliche Lebensführung

und damit auch zu selbständiger und verantwortlicher Regulierung von Konflikten wird nach Ansicht des Senats dadurch, daß ihm die Grenzen seiner Freiheitsrechte aufgezeigt werden, nicht gemindert, sondern erhöht.

2. Die rechtliche Beurteilung dieses Falles ändert sich dadurch, daß der Antragsteller seinerzeit als Kandidat der „Bunten Liste/Wehrt Euch“ aufgestellt war und in dieser Eigenschaft während des Wahlkampfes für die Neuwahl der Hamburger Bürgerschaft im April 1978 diesen „Offenen Brief“ geschrieben hat, nicht entscheidend. Auch ist die Anhaltung der im Zusammenhang hiermit auf der Seite 7 der Zeitungsausgabe „Arbeiterkampf“ 127 stehenden Artikel „Verbot der ‚Bunten Liste?‘“ und „Wahlbehinderung bis zur Verletzung von Grund- und Menschenrechten“ nicht zu beanstanden. In diesen Artikeln wird von einem ganzen „Paket von Repressions- und Behinderungsmaßnahmen“ gegen die „Bunte Liste“ gesprochen. Es wird u. a. behauptet, daß dem Antragsteller zugeschickte Wahlunterlagen „unterschlagen“ worden seien, und geltend gemacht, daß den Häftlingen in der Anstalt F. auch ohne Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ihr verfassungsmäßiges Wahlrecht verweigert werde. Abschließend wird gefordert, daß der Antragsteller in angemessenem Umfang Urlaub bekomme, um als Wahlkandidat auftreten und sich seinen Wählern außerhalb wie innerhalb des Gefängnisses vorstellen zu können.

Durch die Anhalteverfügung ist der Antragsteller nicht in seinem Recht aus Art. 48 Abs. 2 GG verletzt worden. Hiernach darf niemand gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig. Genausowenig wie Art. 48 Abs. 2 GG die strafrechtliche oder disziplinarrechtliche Verfolgung eines Abgeordneten verbietet, obwohl darin eine nicht unerhebliche Behinderung der Abgeordnetenfreiheit liegt, verbietet er den Strafvollzug an einem Wahlkandidaten als eine Regelung, die in eine andere Richtung zielt und nur unvermeidlicherweise die tatsächliche Folge oder Wirkung einer Beeinträchtigung der Freiheit der Mandatsübernahme hat (vgl. BVerfGE Bd. 42, S. 312, 326 ff.); also alle mit dem Strafvollzug notwendigerweise verbundenen Beschränkungen in der Bewegungsfreiheit, aber auch die in § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG enthaltene, stellen keine Verletzung des Art. 48 Abs. 2 GG dar. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift beschränkt sich auf ein Verhalten, das die Übernahme oder Ausübung des Abgeordnetenmandats erschweren oder unmöglich machen soll. Diese Zielrichtung der angefochtenen Maßnahme wird in der Beschwerdebegründung zwar behauptet, die Anhalteverfügung wird dort als „Provokation“ und „besondere Diskriminierung des Antragstellers in den Augen seiner Mitgefangenen“ bezeichnet. Allein weder aus der Verfügung selbst noch aus dem Widerspruchsbescheid ist eine solche Intention der Anstaltsleitung zu erkennen. Irgendwelche konkreten Umstände, die dafür sprechen könnten, sind nicht angegeben worden. Davon kann nach Sachlage auch nicht ausgegangen werden.

Eine ganz andere Frage ist, ob zwei Monate vor einer allgemeinen Wahl die Diskussion und Auseinandersetzung um soziale Probleme wie den Strafvollzug in größerer Schärfe geführt werden darf und im „Lichte des Wahl-

kampfes“ unter besonderer Berücksichtigung der Eigenkandidatur des Antragstellers andere Maßstäbe als zu sonstigen „ruhigeren“ Zeiten – wie es in der Beschwerde heißt – angelegt werden müssen. Das wird man sicher bejahen müssen, aber auch diese besondere Situation rechtfertigt nicht die überaus massiven, haltlosen Beschuldigungen, wie sie in dem „Offenen Brief“ und den beiden erwähnten Artikeln gegen die Anstaltsleitung F. und den Hamburger Strafvollzug erhoben werden.

Durch die Anhalteverfügung ist der Antragsteller weder in seinen Grundrechten noch in seinen Rechten nach dem Strafvollzugsgesetz noch in seinen besonderen Rechten als Kandidat der „Bunten Liste/Wehrt Euch“ für die Wahl der Hamburger Bürgerschaft 1978 verletzt worden.

Art. 5 GG, §§ 38 Abs. 1, 67, 69 StVollzG

1. **Die Benutzung eines eigenen Fernsehgerätes durch Gefangene ist im Grundsatz an Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (Grundrecht der Informationsfreiheit) zu messen. Jedoch beschränkt das StVollzG als allgemeines Gesetz dieses Grundrecht (Art. 5 Abs. 2 GG).**
2. **Grundsätzlich ist die Informationsfreiheit durch die Zulassung von Zeitschriften und Zeitungen sowie durch ein § 69 Abs. 1 StVollzG entsprechendes Informationsangebot der Anstalt ausreichend gewährleistet.**
3. **Ist jedoch die Wahrnehmung dieses Grundrechts infolge der besonderen Verhältnisse der Anstalt nicht hinreichend gewährleistet, ist gegebenenfalls ein eigenes Fernsehgerät zuzulassen. Für den Regelfall ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, daß § 69 Abs. 2 StVollzG im Sinne einer Härteklausel interpretiert wird.**
4. **Nach § 69 Abs. 1 StVollzG hat der Gefangene ein subjektiv-öffentliches Recht auf Teilnahme am gemeinschaftlichen Fernsehempfang. Die Anstalt ist verpflichtet, die Sendungen so auszuwählen, daß Wünsche und Bedürfnisse auch staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. Die gegebenenfalls praktizierte Gefangenenmitverantwortung läßt diese Verpflichtung unberührt.**
5. **Ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG liegt nicht schon dann vor, wenn die Anstalt ihrer Verpflichtung aus § 69 StVollzG nicht gerecht wird. Das Grundrecht der Informationsfreiheit ist erst dann in seinem Wesensgehalt angetastet, wenn die Gesamtheit der übrigen in der Anstalt vorhandenen allgemeinen Informationsquellen etwaige Programmlücken des gemeinschaftlichen Fernsehens nicht ausgleichen können.**

6. Aus der gesetzlichen Unterscheidung zwischen allgemeinbildendem und berufsbildendem Unterricht (§ 38 Abs. 1 StVollzG) einerseits sowie Fernunterricht, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung (§ 67) andererseits folgt für die Bewilligung eines eigenen Fernsehgerätes:

(a) Ist im Falle der erstgenannten, gesetzlich besonders herausgehobenen Form des Unterrichts mit Hilfe eines eigenen Fernsehgerätes eine bessere Ausbildung gewährleistet, muß es von der Anstalt bewilligt werden.

(b) Im Gegensatz dazu muß bei einer Ausbildung, die in der Freizeit stattfindet, ein eigenes Fernsehgerät nicht schon dann zugelassen werden, wenn es den erfolgreichen Abschluß erleichtert oder besser gewährleistet, sondern erst dann, wenn spezifische Bildungsinhalte nur auf diesem Wege und nicht anders vermittelt werden können.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg vom 10. 8. 1979 – Vollz (Ws) 11/79 –

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet, weil die Strafvollstreckungskammer die Verfügung der Antragsgegnerin, mit der dem Antragsteller und Beschwerdeführer der Besitz eines eigenen Fernsehgerätes nicht gestattet wurde, im Ergebnis zu Recht bestätigt hat.

Nach § 69 Abs. 2 StVollzG werden für Gefangene eigene Hörfunkgeräte unter den Voraussetzungen des § 70, eigene Fernsehgeräte nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen. Die Strafvollstreckungskammer hat bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „begründeten Ausnahmefalls“ die Grenzen des Begriffs zwar zu eng gezogen, jedoch führt die Auslegung, die der Senat dem § 69 Abs. 2 StVollzG gibt, zu keiner anderen Entscheidung.

1.) Die Benutzung eines eigenen Fernsehgerätes durch Gefangene ist im Grundsatz an Art. 5 Abs. 1 S. 1 des Grundgesetzes zu messen, wonach jeder das Recht hat, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Da § 196 StVollzG die Grundrechte von Gefangenen aus Art. 5 des Grundgesetzes nicht ausdrücklich einschränkt, bleibt nur der allgemeine Gesetzesvorbehalt des Art. 5 Abs. 2 des Grundgesetzes. Das StVollzG als allgemeines Gesetz kann danach das Grundrecht der Informationsfreiheit beschränken. Aber die Beschränkungen müssen ihrerseits stets im Lichte des Grundgesetzes gesehen werden und dürfen den Kern des Grundrechtes nicht berühren (BVerfGE Bd. 7, S. 198, 208).

Der Gesetzgeber ging davon aus, daß wegen des Freizeitangebotes in Justizvollzugsanstalten und wegen der sonstigen Informationsmöglichkeiten (Zeitungen, Zeitschriften, Hörfunk, gemeinschaftlicher Fernsehempfang) im Regelfall die Informationsfreiheit ausreichend gewährleistet sei, so daß die Zurückhaltung bei privateigenen Fernsehgeräten gerechtfertigt erscheine (vgl. RegE eines StVollzG, Begründung S. 121; Protokolle des Sonderausschusses, S. 2112). Stimmt man dem zu, so ergibt sich im

Umkehrschluß zwingend, daß gegebenenfalls ein eigenes Fernsehgerät zuzulassen ist, wenn die besonderen Verhältnisse einer Anstalt die Wahrnehmung des Grundrechts der Informationsfreiheit durch Gefangene nicht hinreichend gewährleisten.

2.) Die Strafvollstreckungskammer verkennt in ihrer Entscheidung diesen Zusammenhang. Für den Regelfall ist nichts dagegen einzuwenden, daß die Kammer unter Rückgriff auf Argumente aus der Entstehungsgeschichte des StVollzG den § 69 Abs. 2 StVollzG im Sinne einer Härteklauseel interpretiert (vgl. Protokolle des Sonderausschusses, S. 2106). Besondere Umstände in der Person des Gefangenen selbst, wie Krankheit oder Gebrechlichkeit, die die Teilnahme am gemeinschaftlichen Fernsehen unmöglich oder unzumutbar machen, spielen jedoch in einem Fall wie dem vorliegenden keine Rolle. Dem Antragsteller ist die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm möglich und persönlich auch zuzumuten. Sein rechtliches Begehren ist allerdings dahin zu verstehen, daß ihm ein eigenes Fernsehgerät gestattet werden solle, weil sein Informationsbedürfnis durch das von der Anstalt gebotene Programm überhaupt nicht abgedeckt werde. Darin liegt mehr als nur ein Fortbildungsinteresse im subjektiven Sinn. Es handelt sich um ein objektives staatsbürgerliches Interesse, das im besonderen Fall zur Bejahung eines „begründeten Ausnahmefalles“ nach § 69 Abs. 2 StVollzG führen kann, unabhängig von Krankheit und Gebrechlichkeit. Die Voraussetzungen dafür sind in der Begründung der Rechtsbeschwerde indes nicht zur Überzeugung des Senats dargelegt.

Nach § 69 Abs. 1 StVollzG hat der Gefangene ein subjektiv-öffentliches Recht auf Teilnahme am gemeinschaftlichen Fernsehempfang (vgl. Calliess/Müller-Dietz Rdnr. 1 zu § 69 StVollzG). Die Anstalt ist verpflichtet, die Sendungen so auszuwählen, daß Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. Die gegebenenfalls praktizierte Gefangenenmitverantwortung nach § 160 StVollzG läßt diese Verpflichtung unberührt.

Für die Annahme eines begründeten Ausnahmefalles im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG genügt ein Verstoß der Anstalt gegen die gesetzliche Verpflichtung aus § 69 Abs. 1 StVollzG allein noch nicht. Abgesehen davon, daß der Senat nicht zur tatsächlichen Überprüfung berufen ist, kann deshalb auch die Richtigkeit der Behauptungen des Antragstellers: Nachrichtensendungen und Magazine würden nicht übermittelt; es gebe gelegentlich Kriminal- und Westernfilme, bei den gemeinschaftlichen Fernsehabenden würden im übrigen täglich und überwiegend eigene Videoprogramme durch die Antragsgegnerin ausgestrahlt, dahinstehen. Denn das Grundrecht der Informationsfreiheit des Antragstellers wäre erst dann in seinem Kerngehalt angetastet, wenn die Gesamtheit der übrigen in der Anstalt vorhandenen allgemeinen Informationsquellen (Hörfunk, Zeitungen und Zeitschriften) die gegebenenfalls vorhandenen Programmlücken des gemeinschaftlichen Fernsehens nicht ausgleichen könnten. Derartiges ist weder im Beschwerdevorbringen dargetan, noch beruht insofern die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auf einer

erkennbar falschen Würdigung des Sachverhalts. Auf welchem Wege der Antragsteller die Antragsgegnerin um von ihm für erforderlich gehaltene Verbesserungen der Programmstruktur angehen kann, braucht hier nicht erörtert zu werden.

3.) Unabhängig vom Grundrecht der Informationsfreiheit kann weiter in besonderen Fällen das Bildungsinteresse der Gefangenen einen begründeten Ausnahmefall für die Zulassung eines eigenen Fernsehgerätes abgeben. Die Strafvollstreckungskammer hat insoweit zu Recht, ohne allerdings auf die Unterscheidung näher einzugehen, den davon abzugrenzenden Begriff des Fortbildungsinteresses verwendet.

Das Gesetz unterscheidet nämlich klar zwischen allgemeinbildendem Unterricht und berufsbildendem Unterricht (§ 38 Abs. 1 StVollzG) einerseits sowie Fernunterricht, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung (§ 67 StVollzG) andererseits. Die erstgenannte Form ist dadurch hervorgehoben, daß der Unterricht während der Arbeitszeit stattfinden soll (§ 38 Abs. 2 StVollzG) und daß der Gefangene für den eventuellen Ausfall des Arbeitsentgeltes eine Ausbildungsbeihilfe erhält (§ 44 Abs. 3 StVollzG). Die an zweiter Stelle genannte Form zählt als Freizeitangelegenheit im weiteren Sinne (vgl. § 70 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 67 StVollzG), hat also grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit und ohne Ausfallentschädigung stattzufinden.

Daraus folgt: Wäre das Erreichen des Hauptschulabschlusses nach pädagogischer Erfahrung z.B. mit Hilfe von zusätzlich zum Normalunterricht stattfindenden Schulfunksendungen und allgemeinbildenden sonstigen Fernsehsendungen besser gewährleistet, dann müßte bei Ausfall oder teilweiseem Ungenügen des Gemeinschaftsprogramms im Einzelfall ein eigenes Fernsehgerät zugelassen werden. Dieses Verlangen wäre dann auch noch zusätzlich aus dem Vollzugsziel der Resozialisierung (§ 2 S. 1 StVollzG) und aus den Gestaltungsgrundsätzen der Anpassung des Vollzugs an die allgemeinen Lebensverhältnisse sowie der Ausrichtung an der Sozialen Wiedereingliederung (§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 StVollzG) begründet.

Im Gegensatz dazu muß bei freizeitbezogenem Fernunterricht ein eigenes Fernsehgerät nicht schon dann zugelassen werden, wenn es den erfolgreichen Abschluß des Lehrgangs erleichtert bzw. besser gewährleistet erscheinen läßt, sondern erst dann, wenn spezifische Bildungsinhalte nur so und nicht auf anderem Wege zu vermitteln sind, so daß der Mißerfolg andernfalls sozusagen einprogrammiert wäre.

Es ist im vorliegenden Falle nicht ersichtlich, daß der Antragsteller nicht auch mit dem Schulfunk, mit politischen Sendungen im Hörfunk oder mit dort angebotenen Fortbildungsveranstaltungen, die bis zur sogenannten Funkuniversität reichen, ausreichend versorgt werden könnte. Es ist auch nichts Spezifisches dafür vorgetragen. Deshalb kommt schließlich der an sich hier erwägare Gegensteuerungsgrundsatz (§ 3 Abs. 2 StVollzG) nicht zum Tragen.